DER SCHWEIZERISCHE HOLZAUSSENHANDEL VON 1919-1936

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Würde eines Doktors rerum politicarum der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

SIMONE BINDER-GEISSBÜHLER

LIC. RER. POL.

VON ZÜRICH

1941

BUCHDRUCKEREI SCHMELZI GRENCHEN

DER SCHWEIZERISCHE HOLZAUSSENHANDEL VON 1919-1936

VON
SIMONE BINDER-GEISSBÜHLER
LIC. RER. POL.

DISSERTATION BERN 1941

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547622_0058

DER SCHWEIZERISCHE HOLZAUSSENHANDEL VON 1919-1936

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Würde eines Doktors rerum politicarum der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

SIMONE BINDER-GEISSBÜHLER
LIC. RER. POL.
VON ZÜRICH

1941
BUCHDRUCKEREI SCHMELZI GRENCHEN

Die Fakultät hat diese Arbeit am 14. Dezember 1939 auf Antrag von Prof. Dr. R. König als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Erhältlich bei der Forstwirtschaftlichen Zentralstelle
der Schweiz, Solothurn

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 9

I. Teil:

Die Grundlagen des schweizerischen Holzaussenhandels

Kapitel 1: Die schweizerische Holzwirtschaft 13

I. Die Holzproduktion der Schweiz 13

A. Die vorkommenden Holzarten 13
B. Die Entwicklung der Holzproduktion . . . 14
C. Forstwirtschaft und Holzaussenhandel . . . 16

II. Der Holzverbrauch der Schweiz 18

A. Die Ermittlung des Holzverbrauches . . . 18
B. Die Entwicklung des Verbrauches 20
C. Die holzverarbeitende Industrie 23

Kapitel 2: Der internationale Holzaussenhandel . . . 24

I. Die Holzausfuhr der europäischen Staaten . . . 25

A. Allgemeines 25
B. Die wichtigsten ausgesprochenen Ausfuhrländer 28
C. Die wichtigsten Länder mit Ausfuhrüberschuss 30

II. Die Holzeinfuhr der europäischen Staaten . . . 31

A. Allgemeines 31
B. Die wichtigsten ausgesprochenen Einfuhrländer 33
C. Die wichtigsten Länder mit Einfuhrüberschuss . 34

III. Die Stellung der Schweiz im internationalen Holzaussenhandel 36

A. Der Einfluss der Bewaldungsverhältnisse auf den Holzaussenhandel 36
B. Der Einfluss der geographischen Lage auf die Herkunft des Einfuhrholzes 39

II. Teil:

Die geschichtliche Entwicklung

Kapitel 3: Der Holzaussenhandel der Schweiz von 1850—1914 45

I. Die Forstwirtschaft und die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung der Schweiz 45

II. Zollpolitik und Holzzölle 47

A. Die Zolltarife von 1849 und 1851 47
B. Die Zolltarife von 1884 und 1887 48
C. Der Zolltarif von 1891 50
D. Der Generalzolltarif von 1902 51
E. Der Gebrauchstarif von 1906 52

III. Die Wirkung der Zölle auf den Holzaussenhandel 53

A. Die Einfuhr 54
B. Die Ausfuhr 57

Kapitel 4: Der Holzaussenhandel während des Weltkrieges bis 1919 59

I. Die Umwandlung der Schweiz zum Holzausfuhrland 59

II. Die Holzausfuhr nach Sortimenten 66

A. Die Brennholzausfuhr 66
B. Die Rundholzausfuhr 66
C. Die Schnittholzausfuhr 67

III. Die Holzeinfuhr 68

III. Teil:

Der Holzaussenhandel nach dem Krieg (1919-1936)

Kapitel 5: Ueberblick über die wirtschaftliche Lage der Schweiz von 1919—1936 71

I. Die Rückkehr zur Friedenswirtschaft 71

II. Die Krise von 1921—1923 72

III. Die wirtschaftliche Erholung von 1924—1929 . . 75

IV. Die Weltwirtschaftskrise 77

Kapitel 6: Veränderungen im Holzaussenhandel gegenüber der Vorkriegszeit 81

I. Vergleich des Holzaussenhandels vor und nach dem Krieg 81

II. Die Sättigung der inländischen Holzwirtschaft . . 83

A. Die Wirtschaftskrisen 83
B. Die Verdrängung des Holzes 84
C. Die Zwangsnutzungen 85
D. Abnahme der Ausfuhr 86

III. Der Einfluss der ausländischen Währungspolitik auf die Holzeinfuhr der Schweiz 86

IV. Massnahmen zur Förderung der Holzverwertung . 89

A. Vermehrter Ausgleichsverkehr zwischen den holzproduzierenden und den holzkonsumierenden Gegenden der Schweiz 90
B. Bessere Sortierung der Holzqualitäten . . . 90
C. Rationalisierung der Kleinbetriebe 91
D. Wiedergewinnung verlorengegangener Absatzgebiete 92
E. Erschliessung neuer Verwendungsmöglichkeiten . 92

Kapitel 7: Zollmassnahmen 98

I. Der Zolltarif vom 1. Juli 1921 98

II. Die Zollerhöhungen nach dem 1. Juli 1921 . . 100

Kapitel 8: Einfuhrbeschränkung und Zollkontingentierung des Holzes 103

I. Zweck 103

II. Durchführung 105

A. Die Einfuhrbeschränkungen von 1921—1925 . 105
B. Die Zollkontingentierungen und Einfuhrbeschränkungen seit 1932 111
C. Die Zuteilung der Einfuhrkontingente seit 1933 116

Kapitel 9: Die Wirkung der Einfuhrbeschränkungen . . 122

I. Die Wirkung der Einfuhrbeschränkungen auf Einfuhr und Preisbewegung 122

A. Brennholz 123
B. Rundholz 126
C. Schnittholz 129
D. Schlussfolgerung 131

II. Die Wirkung der Einfuhrbeschränkungen auf die Ausfuhr 135

III. Schlussbetrachtung 137

Abkürzungen 141

Literaturverzeichnis 142

Einleitung

Das Holz kann nach verschiedenen Gesichtspunkten Gegenstand der wissenschaftlichen Betrachtung sein:

1. Das Holz kann von der naturwissenschaftlichen Seite her untersucht werden. Mit diesen Problemen befassen sich die technische Forstwissenschaft und die Chemie.

2. Das Holz als Rohstoff (Rundholz), Halbfabrikat (Schnittholz) und Fertigfabrikat (Schwellen, Möbel, Schnitzereien usw.) führt anderseits zu Problemen, welche in das Gebiet der Volkswirtschaft gehören. Die Forstwirtschaft insbesondere befasst sich mit dem Rundholz, das heisst mit dem Rohstoff, wie ihn die Wälder liefern; das Holz in verarbeitetem Zustand gehört in das Gebiet der holzverarbeitenden Industrie [1]). Beide, Forstwirtschaft und holzverarbeitende Industrie, fassen wir unter dem Begriff Holzwirtschaft zusammen, welche ihrerseits mit der gesamten Volkswirtschaft in enger Verbindung steht.

In der nachfolgenden Arbeit wird das Holz von der volkswirtschaftlichen Seite aus betrachtet. Forstwissenschaftlich-technische Momente wurden nur soweit herangezogen, als sie für die Darstellung einzelner Tatsachen unumgänglich erschienen.

Im Jahre 1917 erschien die Dissertation «Die Holzzölle und ihre wirtschaftliche Bedeutung und Berechtigung für die Schweiz», von W. Amsler, welcher damit den Versuch unternahm, den wichtigsten schweizerischen Rohstoff, das Holz, im Lichte der Holzzölle in den Vorkriegsjahren darzustellen. Besondere Beachtung schenkte Amsler der Kontroverse zwischen Freihandel und Schutzzoll. Diese Darstellungsweise war für die damalige Zeit die gegebene, da sich die Zollpolitik im Brennpunkt aller wirtschaftlichen und politischen Interessen befand.

[1]) Der Ausdruck Industrie darf in diesem Zusammenhang nicht eng gefasst werden. Darin sind nicht nur grossindustrielle Betriebe inbegriffen, sondern auch die landwirtschaftlichen und gewerblichen Kleinbetriebe (soweit sie Holz verarbeiten), auch wenn sie nicht unter das Fabrikgesetz fallen.

In der vorliegenden Arbeit wurde versucht, den schweizerischen Holzaussenhandel von 1919 bis zum Ende des Jahres 1936 zu untersuchen, was im Prinzip einer Fortsetzung der Dissertation Amslers gleichkommt. Die beiden Arbeiten sind dennoch sehr verschieden. Das Wirtschaftsleben hat während und nach dem Weltkrieg ganz gewaltige Veränderungen erfahren. Das Problem «Freihandel oder Schutzzoll» wurde in seiner alten Form durch die veränderte wirtschaftliche und politische Situation etwas in den Hintergrund gedrängt. Andere Probleme traten hervor, welche es zu meistern galt. Der als Folge des Krieges eingetretene Währungszerfall im Ausland verursachte eine gesteigerte Wareneinfuhr in die Schweiz, worunter die Holzeinfuhr an der Spitze lag. Zugleich mit dieser Entwicklung erwuchsen der inländischen Holzwirtschaft Schwierigkeiten, die zum Teil strukturell, zum Teil aber durch die übermässige Einfuhr bedingt waren. Als wesentlicher Faktor der Aussenhandelspolitik der Schweiz traten nun die Einfuhrbeschränkungen hervor, deren Auswirkungen auf den Holzaussenhandel (Einfuhr) und auf die Holzwirtschaft am Schlusse der Arbeit dargelegt sind.

Wir haben uns bei der Darstellung der Holzeinfuhr darauf beschränkt, nur diejenigen Holzzollpositionen anzuführen, die die grössten Einfuhrmengen verzeichnen und welche für die wirtschaftliche Existenz der Holzwirtschaft, vor allem der schweizerischen Forstwirtschaft, von Bedeutung sind. Es betrifft die folgenden Zollpositionen:

Zollposition	Nr.	221	Laubbrennholz
«	«	222a	Papierholz
«	«	222b	Nadelbrennholz
«	«	229a	Buchenrundholz
«	«	229b	Laubrundholz (anderes als Buche)
	«	230	Nadelrundholz
«	«	235	Eichenschnittholz
«	«	236	Laubschnittholz (anderes als Eiche)
«	«	237	Nadelschnittholz

I. Teil

Die Grundlagen des schweizerischen Holzaussenhandels

Kapitel 1

Die schweizerische Holzwirtschaft

Der Holzaussenhandel der Schweiz stellt die Verbindung her zwischen den inländischen und den ausländischen Holzwirtschaften. In dieser Arbeit soll seine Entwicklung und Auswirkung auf die nationale Holzwirtschaft gewürdigt werden. In einem ersten Kapitel werden die wesentlichen Züge der schweizerischen Holzwirtschaft hervorgehoben und auf ihren Zusammenhang mit dem Holzaussenhandel hingewiesen. Das zweite Kapitel behandelt die Holzwirtschaft des Auslandes, ihre strukturellen Veränderungen nach dem Krieg, sowie deren Einwirkung auf die schweizerische Holzwirtschaft.

I. Die Holzproduktion der Schweiz

A. Die vorkommenden Holzarten

Die Holzarten sind in der Regel durch den Standort gegeben; lässt ein Standort mehrere Holzarten zu, so werden diejenigen gepflegt, welche sowohl durch ihre Qualität als auch durch die erreichbaren Dimensionen den höchsten Ertrag liefern. Die Wahl der Holzarten wird nach Möglichkeit den Bedürfnissen des Verbrauches angepasst. Dabei bildet die Produktion von Nutzholz den Hauptzweck der Forstwirtschaft. Diese Tatsache erklärt teilweise auch das Ueberhandnehmen der Nadelhölzer, von deren Produktion rund zwei Drittel als Nutzholz verwendet werden können, während dieser Anteil bei den Laubhölzern nicht erreicht wird [2]). Die Anpassungsfähigkeit der Nadelhölzer, insbesondere der Fichte, an die klimatischen Verhältnisse führte zu wieder-

[2]) Schweizerische Forststatistik, 3. Lieferung, Seite 45.

holten Versuchen. Fichten ausserhalb der geeigneten Standorte anzupflanzen: die Ergebnisse entsprachen aber nicht immer den Erwartungen. Heute wendet man sich wieder mehr dem gemischten Wald (Plenterwald) zu, sodass mit dieser Umstellung dem Laubholz wieder mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird, umso mehr, als dieses für viele Verwendungen nicht durch Nadelhölzer ersetzt werden kann.

Die prozentuale Verteilung der Holzarten in der Schweiz ist folgende [3]) :

70 % Nadelholzarten: davon sind
- 40 % Fichte (Rottanne)
- 20 % Weisstanne
- 10 % andere Nadelhölzer

30 % Laubholzarten; davon sind
- 25 % Buche
- 5 % andere Laubhölzer.

B. Die Entwicklung der Holzproduktion

Die jährliche Holzproduktion der Schweiz wird sozusagen vollständig für den eigenen Bedarf verwendet: was in das Ausland ausgeführt wird, ist unter normalen wirtschaftlichen Verhältnissen unbedeutend und besitzt den Charakter des kleinen Grenzverkehrs.

Die Nutzungen betrugen in 1000 m^3 [4]) :

Jahr	Gesamtnutzung	Nutzholz	Brennholz
1922	2.558	996	1.562
1923	2.954	1.243	1.711
1924	2.928	1.228	1.700
1925	2.860	1.200	1.660
1926	2.810	1.180	1.630

[3]) Schweizerische Forststatistik, 3. Lieferung, Seite 50.

[4]) Schweizerische Forststatistik, 6.—10. Lieferungen; bei dieser Tabelle stimmt die Summe von Nutz- und Brennholz nicht immer genau mit dem Total überein, was auf die Schwierigkeiten der Erhebung zurückzuführen ist.

Jahr	Gesamtnutzung	Nutzholz	Brennholz
1927	2.780	1.190	1.590
1928	2.805	1.250	1.555
1929	3.015	1.390	1.625
1930	2.855	1.270	1.585
1931	3.120	1.460	1.660
1932	2.715	1.165	1.550
1933	2.860	1.320	1.540
1934	3.000	1.400	1.600
1935	3.220	1.430	1.790
1936	3.045	1.280	1.765

1. Gesamtnutzung. Die Gesamtnutzungen variieren von Jahr zu Jahr erheblich. Die Ursachen der Schwankungen sind zur Hauptsache Zwangsnutzungen, die je nach Heftigkeit und Häufigkeit der Unwetterkatastrophen ausfallen. Die höchste Gesamtnutzung weist das Jahr 1935 auf, hervorgerufen durch Windwurfholz im Februar 1935.

2. Nutzholz- und Brennholznutzung. Im Durchschnitt beträgt der Nutzholzanteil weniger als 50 %. Jeder Forstwirtschaftsbetrieb ist darauf bedacht, eine Vermehrung des Nutzholzanteils zu erzielen. Das Steigen der Nutzholzproduktion von 1932 bis 1935 ist jedoch nicht so sehr auf diese Bestrebungen zurückzuführen als auf die Zwangsnutzungen, die auch einen Teil Nutzholz abwerfen. Der weitaus grösste Teil des sogenannten Windwurfholzes besteht jedoch aus Brennholz. Dieses ist heute der Menge nach immer noch das Haupterzeugnis der Forstwirtschaft, nicht aber dem Werte nach [5]).

3. Nadel- und Laubholznutzung. Die Statistik über die Gesamtnutzung gibt keine Auskunft über die Verteilung auf Nadel- und Laubholznutzung. Jedoch lässt sich aus den Erhebungen in den öffentlichen Waldungen ersehen, dass die Nadelholznutzung rund zwei bis drei Mal grösser ist als die Laubholznutzung.

[5]) Schweizerische Forststatistik, 3. Lieferung, Seite V.

C. Forstwirtschaft und Holzaussenhandel

Der schweizerische Holzaussenhandel weist in normalen Zeiten einen Einfuhrüberschuss auf: d. h. die Einfuhr überwiegt die Ausfuhr. Es gibt, mit Ausnahme der Kriegsausfuhr von 1915 bis 1919, welche besonderen Umständen zuzuschreiben war, keine Holzausfuhr im Sinne einer Exportindustrie, wie sie für die Schweiz sonst charakteristisch ist. Die Schweiz hat weder einen Holzreichtum, wie die nordischen Staaten, noch ist sie ein holzarmes Land, wie zum Beispiel England und Italien, sondern sie nimmt eine Mittelstellung ein. Für rund drei Viertel ihres Verbrauches genügt ihre eigene Produktion [6]) : diese Feststellung gilt vor allem für Holz mittlerer Qualität. Für rund einen Viertel ihres Verbrauches ist sie auf die Einfuhr angewiesen. Darunter fallen ausgesprochenes Qualitätsholz und landesfremde Holzarten. Seit Kriegsende besteht jedoch ein grosser Teil der Einfuhr aus Hölzern, die auch in der Schweiz vorrätig sind. Es handelt sich um das sogenannte Valutaholz, das infolge der besonders günstigen Stellung der schweizerischen Währung aus dem holzreichen Ausland in die Schweiz hereindrängt. Wird mehr solches Holz eingeführt als der Bedarf an ausländischer Ware erfordert, zum Beispiel in Zeiten von Preisdruck seitens des Auslandes, so gelangt zufolge seines niedrigen Preises das fremde Holz zuerst in den Verbrauch, sodass einem Teil der einheimischen Produktion der Absatz erschwert oder verunmöglicht wird. Dieser Fall traf in der Schweiz mehrmals zu. Die ungenügende eigene Produktion einerseits und die zeitweise zu grosse Einfuhr anderseits stellten die schweizerische Forstwirtschaft vor neue Probleme. Diese Schwierigkeiten trugen aber auch dazu bei, die früher nicht genügend anerkannte volkswirtschaftliche Bedeutung der Forstwirtschaft auch in nicht direkt interessierten Kreisen hervorzuheben.

Zu Beginn der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts hatte der Holzhandel bloss lokalen Charakter: man bezog aus dem Walde hauptsächlich Brennholz. Erst mit Beginn der technischen Bewirtschaftung der Waldungen nach 1850 trat die Bedeutung

[6]) Vgl. II B dieses Kapitels: Eigenproduktion in % des Gesamtverbrauches. Diese variiert von 1922 bis 1936 zwischen 72,6 und 90,4 %.

des Waldes für die Nutzholzgewinnung deutlicher hervor. Unter technischer Bewirtschaftung versteht man die Verwaltung der Waldungen durch wissenschaftlich geschulte Forstbeamte. Der Zweck der technischen Bewirtschaftung besteht darin, die extensiv und dadurch unrationell geführte Forstwirtschaft intensiv und rationell zu gestalten [7]).

Der zunehmende Holzverbrauch nach der Aufhebung der Nutzungseinschränkungen der Kriegsjahre war der Anlass, nach Mitteln zur Steigerung der Ertragsfähigkeit der Wälder zu suchen. Als solche kamen die Vermehrung der Waldfläche und die intensivere Waldpflege in Frage.

1. Die Vermehrung der Waldfläche. Von 1907 an ermöglichte es die schweizerische Forststatistik, genaue Angaben über die Waldfläche der Schweiz zu erhalten. Diese umfasst nach den Grundsätzen der Forststatistik dasjenige Areal, welches der Forstgesetzgebung unterstellt ist; darin sind neben dem eigentlichen Wald auch Weidwaldungen, Lichtungen, und gewisse in unmittelbarer Nähe von Waldareal befindliche bebaute und ertragslose Flächen (z. B. Felsen und Geröllhalden) inbegriffen.

Der Wald deckt 23,6 % des gesamten Bodens der Schweiz, während 54 % land- und alpwirtschaftlich benützt werden und 22,4 % unproduktive Fläche darstellen. Unterhalb der Baumgrenze liegende Gebiete, die wegen ihrer Unfruchtbarkeit nicht kultiviert werden, eignen sich auch nicht zur Aufforstung, da eine solche zu grosse Kosten verursachen würde. Eine Ausnahme bilden die sogenannten Schutzwaldungen, die in der Schweiz seit Jahrhunderten an wirtschaftlich unrentablen Orten angebaut werden, mit dem Zweck, unterhalb liegendes, wertvolles Kulturland und Ortschaften vor Schaden zu bewahren; mit dem Anbau von Schutzwäldern kann der Wasserabfluss geregelt werden; ferner bieten diese Schutz gegen Steinschlag und Lawinengefahr.

Jedes landwirtschaftliche Kulturland lässt sich bewalden. Die Entscheidung, ob dies geschehen soll, liegt in der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit: Die Umwaldung des Kulturbodens in Wald ist gerechtfertigt, wenn im Verhältnis zur bewaldeten Fläche be-

[7]) Schweizerische Forststatistik, 3. Lieferung, Seite 33 ff.

deutender Ueberschuss an Kulturland besteht und wenn durch die Umwandlung eine höhere Bodenrendite erzielt werden kann [8]). Im allgemeinen liegt die Bewaldung von landwirtschaftlichem Kulturboden nicht im Interesse eines Landes wie die Schweiz eines ist.

2. Die Vermehrung des Ertrages durch intensivere Kultur- und Bewirtschaftungsmethoden. Der Ertrag des Waldes ist vor allem abhängig von der Art und Weise der Nutzung. Die intensive Bewirtschaftung des Waldes, die häufigere und zweckmässigere Vornahme der den Zuwachs begünstigenden Pflegeliebe können den Holzertrag der Waldungen erhöhen. Die Steigerungsfähigkeit der Holzproduktion ist jedoch begrenzt, u. a. durch die Produktionsdauer: Neuaufforstungen liefern erst nach 60 bis 80 Jahren eigentliche Nutzholzerträgnisse. Eine durch intensive Bewirtschaftung erreichte Steigerung der Erträge um 20 % ist schon bedeutend.

II. Der Holzverbrauch der Schweiz

A. Die Ermittlung des Holzverbrauches

Die Ermittlung der Holzproduktion bietet keine besonderen Schwierigkeiten, sofern sie am Produktionsort durch das Forstpersonal geschieht [9]).

Anders verhält es sich mit der statistischen Erfassung des Holzverbrauches. Die Schwierigkeit liegt darin, dass an den Holzverbrauchsorten, resp. in denjenigen Betrieben, welche Holz verbrauchen — zumeist ist es die holzverarbeitende Industrie — nicht immer erkennbar ist, ob es sich um inländisches oder ausländisches Holz handelt.

Die Ermittlungsmethoden sind:

[8]) Schweizerische Forststatistik, 3. Lieferung, Seite 36.

[9]) In der Schweiz werden die Staats- und Gemeindewaldungen (d. h. der öffentliche Wald) durch staatliches Forstpersonal bewirtschaftet. Die Privatwaldungen werden hier nur teilweise mit einbezogen.

1. Durchführung von Enquêten. Sämtlichen Betrieben des Holzhandels, des Baugewerbes, der Holzverarbeitung und der anderen industriellen Betriebe, die regelmässig Holz verbrauchen (auch wenn es sich nicht um Betriebe der Holzverarbeitung handelt) werden Fragebogen zugesandt, welche sie ausgefüllt an die Erhebungsstelle (eidgenössisches statistisches Amt und eidgenössische Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei) zurückzusenden haben[10]). Anhand der eingegangenen Antworten wird nach deren Sichtung und Bereinigung das Zahlenmaterial über den Holzverbrauch zusammengestellt. Fehlerquellen sind bei Anwendung dieser Methode kaum zu vermeiden. Für Betriebe, welche die Fragen nicht, oder unzuverlässig beantworten, ist man auf Schätzungen und Vergleiche angewiesen. Es ist auch nicht immer möglich, statistische Irrtümer, wie doppelte Aufzählung gewisser Zahlen, zu vermeiden, da das Holz auf dem Wege vom Produzenten zum Konsumenten oft durch verschiedene Zwischenhändler vermittelt wird[11]). Die letzte durchgeführte Enquête dieser Art ist die von 1930 über den «Rundholzverbrauch der Schweiz».

2. Die zweite Methode erfasst den Holzverbrauch mit Hilfe der Produktionszahlen und der Aussenhandelsstatistik.

Die übliche Formel lautet:

$$\text{Verbrauch} = \text{Produktion} + \text{Einfuhr} - \text{Ausfuhr}$$

oder

$$\text{Verbrauch} = \text{Produktion} + \text{Einfuhrüberschuss}$$

Bei detaillierten Produktions- sowie Aussenhandelsstatistiken bietet diese Methode eine grössere Zuverlässigkeit und den Vorteil der rascheren Durchführung als die erstgenannte Erhebungsart. Der Nachteil liegt hingegen darin, dass nur der Gesamtverbrauch der ganzen Schweiz ermittelt werden kann, weil die Aussenhandelsstatistik die Einfuhr nicht nach Kantonen usw. unterteilt. Somit können keine Angaben gemacht werden über den Verbrauch nach Kantonen, Betriebsarten, Betriebsgrössen usw.

[10]) S. F. Rundholzverbrauch der Schweiz, Erhebung 1930. Seite 29.
[11]) Schweizerische Forststatistik, 4. Lieferung, Seite 74.

Die schweizerische Forststatistik, die die jährlichen Verbrauchszahlen für das Gebiet der ganzen Schweiz publiziert, ist nach dieser zweiten Ermittlungsmethode aufgebaut.

B. Die Entwicklung des Verbrauches

Wir entnehmen vorerst die Zahlen der Forststatistik.

Der Holzverbrauch der Schweiz beträgt in 1000 m³ [12]:

Jahr	Total	Eigenprod. in % des Gesamtverbr.	Nutzholz	Eigenprod. in % des Gesamtverbr.	Brennh.	Eigenprod. in % des Gesamtverbr.
1922	3.083	83,0 %	997	99,9 %	2.086	74,9 %
1923	3.909	75,6 %	1.514	82,1 %	2.395	71,4 %
1924	3.898	75,1 %	1.674	73,4 %	2.224	76,4 %
1925	3.690	77,5 %	1.566	76,6 %	2.124	78,2 %
1926	3.860	72,8 %	1.674	70,5 %	2.186	74,6 %
1927	3.630	76,6 %	1.594	74,7 %	2.036	78,1 %
1928	3.795	73,9 %	1.711	73,1 %	2.084	74,6 %
1929	4.130	73,0 %	1.885	73,7 %	2.245	72,4 %
1930	3.930	72,6 %	1.840	69,0 %	2.090	75,8 %
1931	4.020	77,6 %	2.045	71,4 %	1.975	84,1 %
1932	3.480	78,0 %	1.655	70,4 %	1.825	84,9 %
1933	3.640	78,6 %	1.715	77,0 %	1.925	80,0 %
1934	3.690	81,3 %	1.790	78,2 %	1.900	84,2 %
1935	3.740	86,1 %	1.700	84,1 %	2.040	87,8 %
1936	3.370	90,4 %	1.480	86,5 %	1.890	93,4 %

1. Totalholzverbrauch. Die Totalverbrauchszahlen variieren zwischen 3,0 und 4,1 Millionen m³. Man erkennt daran den Konjunkturverlauf in der Holzwirtschaft: Die wirtschaftliche Hochkonjunktur von 1929 weist den grössten Verbrauch auf. Von 1932 an weist der Holzkonsum einen Rückgang auf, was auf die Weltwirtschaftskrise hindeutet.

Von forstwirtschaftlichem Interesse ist es zu wissen, in welchem Masse die Eigenproduktion zur Deckung des Landesver-

[12] Schweizerische Forststatistik, Lieferungen 6—10.

brauches an Holz beisteuert. Für die Jahre 1922 bis 1936 variieren die Verhältniszahlen zwischen 72,6 % und 90,4 %; das heisst, mehr als drei Viertel des Verbrauches wird durch die inländische Holzwirtschaft gedeckt. Bei erhöhter Einfuhr sinkt der prozentuale Anteil des einheimischen Holzes. Im allgemeinen ist der inländische Anteil umso grösser, je kleiner der Verbrauch ist. 1931 verzeichnet die grösste Eigenproduktion seit Kriegsende; dass trotzdem nicht ein höherer Anteil der Eigenproduktion am Gesamtverbrauch erreicht wurde, erklärt die grosse Einfuhr dieses Jahres. Von 1932 an waren Einfuhrbeschränkungen in Kraft, sodass der Verbrauch mehr auf die inländische Holzproduktion angewiesen wurde und sich der Anteil der Eigenproduktion somit erhöhen konnte.

Aufschlussreicher als der Totalverbrauch sind die Verbrauchszahlen für Nutzholz und Brennholz. Entsprechend der Verschiedenartigkeit ihrer Verwendung müssen sie getrennt betrachtet werden.

2. Nutzholzverbrauch. Die Verwendung des Holzes als Nutzholz ist vielgestaltig. Der grösste Teil wird in der holzverarbeitenden Industrie [13]) verwendet: in der Sägerei, Zimmerei und im Chaletbau, in der Parketterie, Möbelschreinerei, Bauschreinerei, Drechslerei, Schnitzerei, Küblerei, Kistenfabrikation; ferner im Tiefbau, Hochbau, Eisenbahnbau, in der Holzstoff-, Cellulose- und Papierfabrikation, Zündholzfabrikation, Wagnerei usw.

Der Nutzholzverbrauch variiert für die Jahre 1922 bis 1936 zwischen 0,9 bis 2 Millionen m^3. Dem Tiefpunkt von 1922 steht 1931 der höchste Verbrauchsstand gegenüber. Der Verbrauch wird durch die Nachfrage, die vorhandenen Lager und die Einfuhrmenge bestimmt: 1929, 1930 und 1931 weisen den höchsten Nutzholzverbrauch auf, entsprechend den 1929 und 1930 guten wirtschaftlichen Verhältnissen und der damals freien Einfuhr.

Der Anteil der Eigenproduktion an Nutzholz bewegt sich für die Zeitspanne 1922 bis 1936 zwischen 69 % und 100 %. Die vollständige Deckung von 100 % im Jahre 1922 ist insofern ein

[13]) Vgl. Fussnote 1.

Ausnahmefall, als damals zwei Umstände zusammentrafen: Geringe Nachfrage und Einfuhrbeschränkung.

Die Erhebung über den Rundholzverbrauch in der Schweiz aus dem Jahre 1930 gibt uns einen Einblick, in welche Betriebe das ausländische Holz gelangt.

Der prozentuale Anteil des ausländischen Rundholzes beträgt [11]):

Holzstoff, Cellulose, Papier, Karton	75,56 %
Küferei	57,73 %
Zündhölzer	34,45 %
Küblerei, Kistenfabrikation	19,86 %
Hochbau	15,97 %
Zimmerei, Chaletbau	15,27 %
Sägerei, Hobelwerke, Imprägnieranstalten	14,43 %
Schreinerei	10,21 %
Parketterie	5,15 %
Wagnerei	3,01 %

Holzstoff, Cellulose, Papier und Karton sowie die Küferei brauchten gemäss der Enquête wesentlich mehr ausländisches Rundholz als inländisches. Die übrigen oben angeführten Betriebe der Holzbranche deckten ihren Hauptbedarf mit Schweizerrundholz. Diese Betriebe verwenden (mit Ausnahme der Wagnerei, die mehr Laubholz verarbeitet als Nadelholz, beide aber fast ausschliesslich schweizerischer Herkunft) zwischen 80 % bis 95 % Nadelholz, ebenfalls zum grossen Teil einheimischer Provenienz.

3. Brennholzverbrauch. Der Brennholzverbrauch ist stets etwas grösser als der Nutzholzverbrauch. Er bewegte sich von 1922 bis 1930 zwischen 2.0 und 2.3 Millionen m³, blieb also ziemlich konstant. Davon wurden 71.4 bis 78.1 % durch inländisches Brennholz gedeckt. Von 1931 an änderte sich die Lage: Der Verbrauch des Brennholzes ging zurück, verursacht durch verminderte Nachfrage. Entsprechend der Absatzschrumpfung stieg der Anteil der Eigenproduktion am Gesamtverbrauch von 75 % 1930 auf 93 % für das Jahr 1936.

---

[11]) S. F. 9. Lieferung: Rundholzverbrauch in der Schweiz, Erhebung 1930. Seite 18 ff.

C. Die holzverarbeitende Industrie

In engem Zusammenhang mit der Entwicklung des Holzverbrauches steht diejenige der holzverarbeitenden Industrie.

Es wurden an Fabrikbetrieben der holzverarbeitenden Industrie gezählt [15]) :

1888	1901	1911	1923	1929	1933	1934	1935	1936
232	848	1264	1009	1237	1299	1292	1281	1256

Die Zahl der Fabrikbetriebe der holzverarbeitenden Industrie stieg vor dem Krieg rasch an, entsprechend der schnell fortschreitenden Industrialisierung dieser Zeit. (Zahlenangaben über die Kriegszeit fehlen). Nach dem Krieg reduzierte sich die Zahl der Betriebe zunächst; und wenn sie später wieder steigt, so doch langsamer und weniger konstant. 1929 verzeichnet rund 200 Fabriken mehr als 1923. Dieser Zuwachs ist darauf zurückzuführen, dass von 1926 bis 1929 zufolge der Einfuhr von billigem ausländischem Rundholz viele Neugründungen in der holzverarbeitenden Branche, besonders Sägerei und Holzhandel, stattfanden. Ihre Zahl stieg bis 1933 weiter an, jedoch konnten in den folgenden Jahren viele der in der Zeit der Hochkonjunktur gegründeten Betriebe nicht mehr erhalten werden: Ursache dieses Rückganges war die Wirtschaftskrise.

[15]) Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1936, Fabrikbetriebe nach Industriegruppen. Es handelt sich hier um Betriebe, die dem Fabrikgesetz unterstellt sind, d. h. Betriebe mit mindestens 6 Arbeitern. Es fehlt eine entsprechende Zusammenstellung für die gesamte holzverarbeitende Industrie, d. h. mit Einschluss der nicht unter das Fabrikgesetz fallenden Betriebe.

Kapitel 2

Der internationale Holzaussenhandel

Der internationale Holzaussenhandel, wobei in der Hauptsache derjenige der europäischen Staaten verstanden wird, bildet neben der schweizerischen Holzwirtschaft eine weitere, nicht minder wichtige Grundlage für die Gestaltung des schweizerischen Holzaussenhandels.

Um in III dieses Kapitels die Stellung der Schweiz im internationalen Holzaussenhandel näher zu kennzeichnen, wird vorerst in I und II ein Ueberblick über die Grundzüge des europäischen Holzaussenhandels gegeben: I behandelt die Holzausfuhr und II die Holzeinfuhr der europäischen Staaten.

Die Einteilung Europas in Holzeinfuhrländer einerseits und Holzausfuhrländer anderseits, wie sie bis zum Krieg üblich war (z. B. bei Amsler), lässt sich heute aus folgenden Gründen nicht mehr einwandfrei durchführen:

1. Die Nachkriegszeit brachte veränderte Verhältnisse auf dem europäischen Holzmarkt, ähnlich denjenigen in der Schweiz: Das Angebot an Holz überstieg die Nachfrage. Die Hauptursachen sind

   a) Minderverbrauch zufolge wirtschaftlicher Krisen.

   b) Uebernutzung der Waldungen der holzausführenden Länder.

   c) Allgemeine Uebersättigung an Holz, hervorgerufen durch dessen Verdrängung durch andere Brenn- und Baustoffe.

Der Holzstrom, der gewohnt war, sich vom Norden Europas nach dem Süden zu bewegen, wurde von den Einfuhrländern nicht mehr vollständig aufgesogen, sodass das überflüssige Holz mit Hilfe von Schleuderpreisen sich Eingang auch in diejenigen Länder verschaffte, welche selbst ausführten.

2. Die wenigsten Länder sind in der Lage, Holz in allen verlangten Sortimenten, Holzarten, Grössen und Qualitäten auf den Markt zu bringen; für das Fehlende sind sie auf andere Länder, die die betreffenden Sorten produzieren, angewiesen.

3. Da die Höhe der Transportkosten ein wesentlicher Faktor zur Bestimmung des Holzpreises ist, so kann der Fall eintreten, dass von bestimmten, der Grenze nahe gelegenen Orten das Holz mit Vorteil im nahegelegenen Ausland gekauft oder verkauft wird. Auf diese Art entsteht in der Schweiz der kleine Grenzverkehr.

4. Die Ein- und Ausfuhr kann bestimmt werden durch Preisunterschiede zwischen dem In- und Ausland. So veranlassten während des Krieges die von Frankreich und Italien bezahlten hohen Preise die Schweiz, ihr Holz nach diesen Ländern auszuführen, obschon die normale Nutzung der schweizerischen Waldungen den inländischen Bedarf nicht zu decken vermochte. Nach Beendigung des Krieges, als Frankreich und Italien nicht mehr auf die Holzeinfuhr aus der Schweiz angewiesen waren, hörte die schweizerische Holzausfuhr fast vollständig auf.

Ein weiteres Beispiel ist die Holzausfuhr der valutaschwachen Staaten in die Schweiz, die solange anzudauern pflegt als es die ausländische Valuta erlaubt, mit Preisvorteil in die Schweiz zu liefern.

Nach Darlegung dieser Gründe ist es in den tatsächlichen Verhältnissen entsprechender, die Einteilung folgendermassen vorzunehmen:

Statt Ausfuhrstaaten: 1. Ausgesprochene Ausfuhrländer
2. Länder mit Ausfuhrüberschuss

Statt Einfuhrstaaten: 1. Ausgesprochene Einfuhrländer
2. Länder mit Einfuhrüberschuss

I. Die Holzausfuhr der europäischen Staaten

A. Allgemeines

Europa als Ganzes genommen war vor dem Weltkrieg ein Holzeinfuhrgebiet; die Nachfrage nach Holz war grösser als das Angebot.

1898 betrug der Einfuhrüberschuss von heute sozusagen nur noch ausführenden Ländern in 1000 m^3:

Schweden	6.300
Russland	7.300
Finnland	3.800
Norwegen	1.600
Rumänien	100

Die für Europa auf 4 Millionen Festmeter berechnete Unterbilanz an Holz deckten hauptsächlich Nordamerika, Indien und später auch Japan.

Wir halten uns für die Darstellung der Holzausfuhr (mit etwelchen Modifikationen) an die von Glesinger [16]) aufgestellten Ländergruppen. Glesingers Untersuchungen erstrecken sich über die Jahre 1920 bis 1929. Obschon sich die Untersuchungen der vorliegenden Arbeit bis zum Jahre 1936 erstrecken, genügt der von Glesinger gegebene Ueberblick, um in wesentlichen Zügen die Verhältnisse auf dem europäischen Holzmarkt wiederzugeben, da es sich nicht darum handelt, die Entwicklung des internationalen Holzaussenhandels erschöpfend darzustellen.

Glesinger vergleicht in seinen Untersuchungen die Periode von 1920 bis 1929 mit dem Jahre 1913: der Vergleich mit einem einzelnen Jahr birgt aber eine gewisse Gefahr der Unzuverlässigkeit in sich, da dessen wirtschaftliche Verhältnisse momentanen Schwankungen unterworfen sein können, welche für die Entwicklung eines längeren Zeitabschnittes, wie zum Beispiel für die Schweiz von 1885 bis 1914, unerheblich sind. Mangels besseren Materials halten wir uns jedoch in den Grundzügen an Glesinger.

Der Anpassung an vorliegende Arbeit halber wurde die Benennung der Ländergruppen etwas abgeändert.

Die Holzausfuhr der europäischen Staaten betrug in % der Ausfuhr von 1913 [17]) :

[16]) Glesinger: Le bois en Europe, origines et étude de la crise actuelle.
[17]) Vgl. Glesinger Seite 141 und 143.

1913 = 100 %

Jahr:	13	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
1. Ausgesprochene Ausfuhrländer											
Nordische Staaten	100	74	47	85	85	86	91	98	103	99	102
Baltische Staaten	100	50	46	88	117	114	91	87	128	165	170
U. R. S. S.	100	—	—	14	27	35	39	34	48	58	83
2 Länder mit Ausfuhrüberschuss	100	26	45	99	137	141	163	167	218	189	147
3. Länder mit Einfuhrüberschuss	100	137	106	123	125	139	146	137	139	135	138

Ferner betrug die Holzausfuhr der einzelnen Ländergruppen in % der Gesamtausfuhr der europäischen Staaten:

Jahr:	13	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
1. Ausgesprochene Ausfuhrländer											
Nordische Staaten	46	64	52	50	44	42	41	41	39	39	41
Baltische Staaten	4	4	5	5	6	6	4	4	5	6	7
U. R. S. S.	20	—	—	4	6	7	8	7	8	10	15
2 Länder mit Ausfuhrüberschuss	22	11	23	28	33	33	35	37	39	5	28
3. Länder mit Einfuhrüberschuss	8	21	20	13	11	12	12	11	9	10	9

Die nordischen Staaten bestreiten durchschnittlich etwa die Hälfte der Ausfuhr, die Länder mit Ausfuhrüberschuss etwas mehr als ein Fünftel, während die 12 verbleibenden Prozente sich ungefähr gleich auf die baltischen Staaten und die Länder mit Einfuhrüberschuss verteilen.

Seit 1922 trat die russische Holzausfuhr erstmals nach dem Krieg wieder hervor. Sie stieg bis 1932, um dann wieder zurückzugehen. Die grösste Ausfuhrzunahme verzeichneten die Länder mit Ausfuhrüberschuss: diese konnten im Zeitraum von 1921 bis 1923 ihren Anteil verdreifachen. Von 1930 an verringerten sich die Ausfuhrmöglichkeiten. Die Uebersättigung der internationalen Holzmärkte machte sich geltend. Um sich gegen diesen Zustand zur Wehr zu setzen und bessere Ausfuhrmöglichkeiten zu erzielen, wurde im September 1935 in Stockholm eine Vereinigung von holzausführenden Ländern (Finnland, Russland, Schweden, Polen, Oesterreich, Rumänien, Jugoslawien, Lettland, Tschechoslowakei)

gegründet, die «European Timbers Export Convention (ETEC), mit dem Zweck, den Ausfuhrländern Exportquoten zuzuteilen. Nachdem durch den Abschluss der Konvention der früher von Russland auf den Holzmarkt ausgeübte Druck verschwand, stiegen 1936 die Exportpreise wieder in die Höhe und lagen rund 25 bis 30 % über denjenigen von 1935, womit für verschiedene Holzsorten bereits wieder der Stand von 1929 erreicht und teilweise sogar überschritten wurde. Zugleich wurden auch die russischen Preise heraufgesetzt [18]).

B. Die wichtigsten ausgesprochenen Ausfuhrländer

1. Die nordischen Staaten. In die Gruppe der nordischen Staaten gehören Finnland, Schweden und Norwegen. Die Aehnlichkeit ihrer Verhältnisse gestattet es, sie in eine Gruppe zusammenzufassen. Charakteristisch ist ihre hochentwickelte Holzindustrie. Die Verarbeitung des Holzes an seinem Produktionsort bedeutet eine Frachtkostenersparnis, was bei den langen Transportwegen bis zu den Holzverbrauchszentren besonders wichtig ist. Die nordischen Staaten führen fast ausschliesslich Schnittholz aus.

Finnland ist das wichtigste Holzausfuhrland Europas: 65 % der Bodenfläche sind bewaldet. Ebenso kann auch Schweden, wo der Wald 56,5 % der Bodenfläche deckt, ohne Gefährdung der Waldwirtschaft Holz ausführen. Norwegen mit 23 % Waldfläche bildet eine Ausnahme unter den ausgesprochenen Ausfuhrländern. Durch Uebernutzung der Holzbestände wurde es zum Ausfuhrland.

Die nordischen Staaten führen in 1000 m^3 aus [19]):

	Finnland	Schweden	Norwegen
1925	14.129	16.089	5.997
1929	16.465	22.027	5.510
1932	12.505	14.401	5.455

[18]) Neue Zürcher Zeitung, Exportbeilage Nr. 1818 vom 22. Oktober 1936: «Neufestsetzung der europäischen Holzexportquoten».

[19]) Köstler: Der zwischenstaatliche Holzverkehr in Europa 1925—1932. Seite 99 und 103 ff.

Die verringerten Ausfuhrzahlen von 1932 weisen auf die Krise in den Absatzländern hin. Finnland und Schweden verzeichneten eine spürbare Absatzverminderung, während Norwegen weniger davon betroffen wurde.

2. Die baltischen Staaten. Die baltischen Staaten umfassen Estland. Litauen und Lettland. Obschon ihre Waldfläche im Vergleich zu den nordischen Staaten einen geringeren Teil der Gesamtfläche des Landes bedeckt (Estland 20 % Litauen 19 % und Lettland 15 %), so sind sie dem Holzaussenhandel nach doch ausgesprochene Ausfuhrländer.

Die baltischen Staaten führten in 1000 m^3 aus [20]):

	Estland	Litauen	Lettland
1925	541	515	1.008
1929	794	1.140	2.520
1932	999	585	1.147

Litauen ist ein Rundholz exportierendes Land, während Estland und Lettland vor allem Schnittholz ausführen. Estland konnte trotz den Krisen Holz ausführen, während Litauen und Lettland ihre Ausfuhr von 1929 in den darauffolgenden Krisenjahren nicht halten konnten.

3. U. R. S. S. (Europäischer Teil) [21]). Die russische Holzausfuhr stand vor dem Krieg an erster Stelle. Die Entwicklung der Sowjetunion seit 1918 liess die Holzausfuhr zunächst fast zur Bedeutungslosigkeit herabsinken. 1922 begann die russische Holzausfuhr wieder zu steigen, trat aber erst 1929 in den Vordergrund und wurde für die andern Ausfuhrländer eine bedeutende Konkurrenz.

Die russische Ausfuhr betrug in 1000 m^3:

1925	4.195
1929	12.590
1930	16.536
1931	13.951
1932	12.867

[20]) Köstler Seite 85 ff.
[21]) Köstler Seite 108 ff.

Der Rückgang von 1930 auf 1932 beträgt nur 21 % und hält sich damit im Rahmen der auch in Finnland und Schweden erfolgten Senkungen. Russland führt in der Hauptsache Schnittholz aus. Schon vor 1927 versorgte es zum Teil Deutschland. Grossbritannien und Holland mit Schnittholz. Aber erst nach 1927 fing die russische Markteroberung an. Russland konnte in einer Reihe von Ländern, die bis dahin noch nicht zu seinen Abnehmern gehörten. Holz absetzen: in Italien. Belgien. Aegypten. China. Dänemark und in der Schweiz.

C. Die wichtigsten Länder mit Ausfuhrüberschuss

Auch die bisher behandelten Länder führen etwas Holz ein. aber in so kleinen Quantitäten. dass die Einfuhr praktisch keine Rolle spielt. Die Ausfuhr steht so stark im Vordergrund. dass sie dem ganzen Holzaussenhandel den Stempel aufdrückt. Wir haben diese Länder deshalb als ausgesprochene Ausfuhrländer bezeichnet.

Schon wesentlich anders verhält es sich bei der nun zu besprechenden Gruppe. zu der Oesterreich. die Tschechoslowakei. Polen. Ungarn usw. zu rechnen sind. Hier weist die Holzeinfuhr schon erhebliche Dimensionen auf: aber die Ausfuhr überwiegt noch.

Wir bezeichnen deshalb diese Staaten als Länder mit Ausfuhrüberschuss. im Sinne eines Ueberschusses des Wertes der Holzausfuhr über den Wert der Holzeinfuhr.

Für die Schweiz sind Oesterreich und die Tschechoslowakei [22]) die wesentlichsten Bezugsländer dieser Gruppe.

Der österreichische und tschechische Holzaussenhandel betrug in 1000 m^3 :

	Oesterreich			Tschechoslowakei		
	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr-überschuss	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr-überschuss
1925	4.849	403	4.446	7.615	400	7.215
1929	5.653	535	5.118	4.812	1.458	3.354
1932	2.640	126	2.514	2.732	516	2.216

[22]) In der vorliegenden Arbeit werden die politischen Verhältnisse, wie sie zu Ende 1936 bestanden, berücksichtigt.

Bezeichnend für die Lage der europäischen Holzwirtschaft ist die Abnahme der Ausfuhr beider Länder im Jahre 1932, welche auf die verminderte Nachfrage nach Holz hinweist.

II. Die Holzeinfuhr der europäischen Staaten

A. Allgemeines

Die Holzeinfuhr Europas verteilt sich in der Hauptsache auf Grossbritannien, Frankreich, Belgien, die Niederlande, ferner Deutschland, Dänemark, Italien und die Schweiz.

In Anlehnung an Glesinger [23]) und in sinngemässer Uebertragung der für die unter I vorgenommene Gruppierung massgebenden Kriterien unterscheiden wir zwischen ausgesprochenen Einfuhrländern und Ländern mit Einfuhrüberschuss.

Die Holzeinfuhr der europäischen Staaten betrug in % der Einfuhr von 1913:

	1913 = 100 %										
Jahr:	13	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
1. Ausgesprochene Einfuhrländer											
Grossbritannien	100	69	46	72	88	95	92	81	104	86	96
Uebrige	100	59	56	76	87	99	97	98	100	104	114
2. Länder mit Einfuhrüberschuss											
Deutschland	100	8	15	46	64	57	90	72	111	118	93
Uebrige	100	62	43	49	81	80	86	109	87	119	135

Ferner betrug die Holzeinfuhr der verschiedenen Ländergruppen in % der Gesamteinfuhr der europäischen Staaten:

Jahr:	13	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
1. Ausgesprochene Einfuhrländer											
Grossbritannien	39	55	41	43	42	43	38	37	39	33	36
Uebrige	28	35	12	34	31	34	30	33	27	29	32
2. Länder mit Einfuhrüberschuss											
Deutschland	28	5	42	20	23	19	28	24	33	33	26
Uebrige	5	5	5	3	4	4	4	6	4	5	6

[23]) Glesinger Seite 128 und 129.

Von der Gesamteinfuhr fielen 1913 39 % an Grossbritannien und 28 % an Deutschland. Die übrigen ausgesprochenen Einfuhrländer führten zusammen gleichviel ein wie Deutschland. 1920 beträgt die von den europäischen Staaten eingeführte Holzmenge kaum die Hälfte derjenigen von 1913. Dieser Rückgang ist auf die verminderte deutsche Einfuhr zurückzuführen, welche 1920 nur 8 % derjenigen von 1913 erreichte. 1921 ging die Verminderung bei allen Gruppen weiter, mit Ausnahme Deutschlands, das auf 15 % stieg. 1921 trat eine Erhöhung der Einfuhren ein, die bis 1923 dauerte. 1924 bis 1926 blieben die Einfuhren, abgesehen von kleineren Schwankungen, stabil. Von 1927 an wiesen die ausgesprochenen Einfuhrländer und auch Deutschland starke Einfuhren auf, welche, mit Ausnahme Grossbritanniens, dessen Holzeinfuhr 1928 wiederum wesentlich abnahm, anhielten. Die weitere Zunahme der Einfuhr dieser Länder 1928 war nicht im Stande, die Verminderung der englischen Einfuhr auszugleichen; dadurch entsteht für die gesamteuropäische Einfuhr 1928 eine kleine Verminderung gegenüber 1927. 1929 begann in Deutschland eine Reaktion gegen die starke Einfuhr der zwei vorangegangenen Jahre: die Einfuhr fiel unter das Niveau von 1913 hinunter.

Die internationale Einfuhr betrifft hauptsächlich Schnittholz. In % der Gesamteinfuhr betrug dessen Einfuhr [24]) :

1913	1920	1921	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929
64 %	74 %	71 %	69 %	61 %	65 %	64 %	64 %	62 %	61 %	62 %

das heisst, mindestens drei Fünftel der Einfuhr entfällt auf Schnittholz. Der grössere Anteil des Schnittholzes ist darauf zurückzuführen, dass dieses dem ausführenden Land einen grösseren Arbeitsanteil verschafft als das Rundholz: ferner verträgt verarbeitetes Holz, das eine Wertsteigerung erfahren hat, den Transport auf weite Distanzen wirtschaftlich besser als Rundholz.

Der Umsatz des europäischen Holzmarktes verteilt sich wie folgt [25]) :

[24]) Glesinger Seite 135.
[25]) Köstler Seite 122.

	Millionen m³	
	1929	1932
Schnittholz	42	27
Rundholz	10	4
Brennholz	5,5	2
Papierholz	8	4,5

Bei sinkenden Einfuhrmengen 1932 hat sich der Anteil des Schnittholzes (oder Schnittwaren) im Vergleich zum Rundholz verhältnismässig weniger verkleinert.

B. Die wichtigsten ausgesprochenen Einfuhrländer

Zu dieser Gruppe gehören Grossbritannien, Belgien, die Niederlande, Dänemark und Italien. Davon sind Dänemark, England und die Niederlande ausgesprochen holzarme Länder. Ihre Waldfläche beträgt nicht mehr als 5 bis 8 % der Bodenflächen. Grossbritannien und die Niederlande haben mit 0,03 Hektaren auf je einen Einwohner das Minimum Europas erreicht.

Die Einfuhrmengen betragen in 1000 m³ für die zwei Stichjahre 1929 und 1932:

	1929	1932
Grossbritannien	28.280	24.754
Belgien	5.652	4.092
Niederlande	5.805	3.785
Dänemark	2.147	1.391
Italien	6.999	4.337

Entscheidend auf dem internationalen Holzmarkt ist die Konjunktur im Hauptverbrauchsland Grossbritannien. Dieses führt durchschnittlich jährlich mehr als 50 % der gesamten Ausfuhr der Konventionsländer [26]) ein.

Von besonderem Interesse ist für die Schweiz in der Gruppe der ausgesprochenen Einfuhrstaaten Italien, das fast seinen gesamten Holzbedarf aus dem Ausland decken muss.

Die Schnitt- und Rundholzeinfuhr Italiens aus den folgenden Ländern betrug in 1000 Tonnen [27]) :

[26]) Vgl. Kapitel 2 I A, Fussnote 18.

[27]) Köstler Seite 40.

	1925	1929	1932
Jugoslawien	666	714	352
Oesterreich	780	628	344
U. R. S. S.	—	30	181
U. S. A.	99	116	81
Frankreich	13	17	3
Rumänien	76	63	42
Schweiz	15	11	2
Andere Länder	74	56	44

Nach 1929 sank der Anteil der Schweiz auf eine unwesentliche Menge herab. Dafür konnte Russland seine Ausfuhr nach Italien versechsfachen.

Die italienische Brennholzeinfuhr verteilt sich auf folgende Länder[28]) :

1000 Tonnen

	1925	1929	1932
Jugoslawien	157	333	161
Frankreich	85	61	4
Schweiz	26	13	3
Oesterreich	26	9	5
Andere Länder	6	1	2

Die Brennholzeinfuhr aus der Schweiz sank auf eine unbedeutende Menge herab. Der Rückgang der italienischen Brennholzeinfuhr wird durch vermehrten Kohlenverbrauch (das heisst durch Verdrängung des Brennholzes) und durch stärkere Heranziehung italienischen minderwertigeren Holzanfalls aus Garten- und Feldbäumen in den Krisenjahren verursacht.

C. Die wichtigsten Länder mit Einfuhrüberschuss

Die Länder mit Einfuhrüberschuss stellen das Gegenstück zu den Ländern mit Ausfuhrüberschuss dar. Sie weisen zwar auch eine erhebliche Ausfuhr auf, aber der Wert der Holzeinfuhr ist grösser als der Wert der Holzausfuhr. Es ergibt sich

[28]) Köstler Seite 41.

also ein Einfuhrüberschuss. Die Länder mit Einfuhrüberschuss sind für die Schweiz von besonderer Bedeutung, da es sich dabei um ihre Nachbarstaaten Deutschland und Frankreich handelt, von denen beträchtliche Mengen Holz in die Schweiz hereinkommen.

1. Deutschland. Der deutsche Holzbedarf ist sehr gross, sodass die eigene Produktion trotz guten Bewaldungsverhältnissen nicht genügt, um den Bedarf zu decken. Daher ist Deutschland auf die Holzeinfuhr angewiesen. Die Statistik seines Holzaussenhandels weist für das Jahr 1932 gegenüber den früheren Jahren eine um mehr als die Hälfte verminderte Einfuhr auf, was auf die schlechte Wirtschaftslage Deutschlands in jenem Jahr zurückzuführen ist.

Deutschlands Holzaussenhandel betrug in 1000 m^3 [29]):

	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhrüberschuss
1925	14.856	1.954	12.902
1929	16.158	3.091	13.067
1932	5.980	3.101	2.879

Die Ausfuhrvergrösserung nach 1925 erreichte das Maximum 1930, 1931 und 1932. Die Ausfuhr konnte sich jedoch später wegen der Einfuhrbeschränkungen und Einfuhrverbote der Kundenländer nicht weiter entwickeln.

2. Frankreich. In Frankreich bringt es das Ueberwiegen des Mittelwaldes mit sich, dass der Anfall geringwertiger Holzsorten hoch ist. Das Nutzholz macht bloss 28 % aller Hölzer aus. Daher ist es verständlich, dass Frankreich eine starke Ausfuhr von Brennholz hat. Dagegen ist es nicht in der Lage, seinen Bedarf an Schnittholz und stärkerem Nadelrundholz selbst zu decken. Die starke Einfuhr dieser Sortimente bedingt für Frankreich einen Einfuhrüberschuss.

Der Holzaussenhandel Frankreichs betrug in 1000 m^3 [30]):

[29]) Köstler Seite 45 und 46.
[30]) Köstler Seite 55.

	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhrüberschuss
1925	5.946	4.426	1.520
1929	8.449	3.610	4.839
1930	10.080	2.839	7.241
1931	8.630	1.889	6.741
1932	6.004	929	5.075

Bemerkenswert ist, dass die Einfuhr eher im Zunehmen begriffen ist, während die Ausfuhr abnimmt.

Die Hauptabnehmerstaaten für das französische Rund- und Brennholz sind Belgien, Grossbritannien, Deutschland und in kleinerem Umfang auch Italien und die Schweiz.

III. Die Stellung der Schweiz im internationalen Holzaussenhandel

A. Der Einfluss der Bewaldungsverhältnisse auf den Holzaussenhandel

Der Anteil der Waldfläche an der gesamten Landesfläche, sowie die Waldfläche (in Hektaren) pro Einwohner ergibt für die europäischen Staaten folgendes Bild:

	Waldfläche in % der Landesfläche	Waldfläche pro Einwohner in ha
1. Ausgesprochene Einfuhrländer: (Grossbritannien, Belgien, Niederlande, Dänemark, Italien)	5,4 — 18,4	0,03 — 0,14
2. Länder mit Einfuhrüberschuss:		
Deutschland	27	0,20
Schweiz	23,8	0,24
Frankreich	19,4	0,25
3. Länder mit Ausfuhrüberschuss: (Oesterreich, Tschechoslowakei, Polen)	20,3 — 37,4	0,28 — 0,46
4. Ausgesprochene Ausfuhrländer: (Norwegen, Schweden, Finnland, U. R. S. S., Estland, Litauen, Lettland)	15,2 — 65	0,50 — 6,80
Durchschnittswert	25,40	1,07

Für die Schweiz ergibt sich sowohl in bezug auf die Waldfläche in Prozenten der Landesfläche als auch auf die Waldfläche pro Einwohner eine Mittelstellung (etwas unter dem rechnungsmässigen Durchschnitt). Aehnliche Verhältnisse weisen Deutschland und Frankreich auf, die wie die Schweiz zu den Ländern mit Einfuhrüberschuss gehören.

Würden nur die Prozentzahlen der bewaldeten Flächen zum Vergleich herangezogen, so wären Schlussfolgerungen nur bedingt zulässig, denn die Waldfläche eines Landes, mag sie verhältnismässig noch so gross sein, besagt nur wenig über den Holzreichtum. Litauen, Lettland und Polen, welche Ausfuhrländer sind, weisen eine verhältnismässig geringere Waldfläche auf als die Schweiz. Die Waldfläche aber in Hektaren pro Einwohner ist in diesen Staaten höher als in der Schweiz. Entscheidend für die Beurteilung des Holzreichtums (in Bezug auf die Ausfuhrmöglichkeit oder die Einfuhrnotwendigkeit) ist die Bevölkerungsdichte, sowie (was in obiger Tabelle nicht berücksichtigt ist) der Stand der Industrialisierung eines Landes, weil der Holzbedarf weitgehend davon abhängig ist.

Die ausgesprochenen Einfuhrländer weisen weniger Wald in Hektaren pro Einwohner auf als die Schweiz, während die Länder mit Ausfuhrüberschuss zwischen 0,28 und 0,46 Hektaren variieren und mit dem Minimum von Polen etwas höher liegen als die Schweiz. Im Vergleich mit den übrigen europäischen Ländern weist die Schweiz entsprechend ihrer Stellung als Land mit Einfuhrüberschuss normale Verhältnisse auf.

Da die Bewaldungsverhältnisse für Deutschland, die Schweiz und Frankreich ähnlich sind, taucht die Frage auf, ob diese drei Länder auch in bezug auf das Verhältnis der Einfuhr (E) zur Ausfuhr (A) Parallelen aufweisen. Die aus dem Holzaussenhandel dieser drei Länder berechneten Verhältnisse für die Stichjahre 1925, 1929 und 1932 sind:

	Schweiz	Deutschland	Frankreich
	E A	E A	E A
1925	9,1 : 1	7,6 : 1	1,3 : 1
1929	11,1 : 1	5,2 : 1	2,3 : 1
1932	43,0 : 1	1,9 : 1	6,4 : 1

Die absolute Höhe der Einfuhr, resp. der Ausfuhr kommt in diesen Verhältniszahlen nicht zum Ausdruck, doch sind folgende Tatsachen daraus ersichtlich: Das Verhältnis der Ein- zur Ausfuhr ist für die Schweiz das weiteste. 1925 war die Einfuhr neun Mal grösser als die Ausfuhr, resp. die Ausfuhr neun Mal kleiner als die Einfuhr. Das Verhältnis wuchs 1929 auf 11 und 1932 auf 43. 1929 wurde die Differenz hervorgerufen durch Zunahme der Einfuhr, 1932 durch Abnahme der Ausfuhr.

Deutschland zeigt eine entgegengesetzte Entwicklung: Das Verhältnis der Ein- und Ausfuhr näherte sich bis 1932 immer mehr 1 : 1. Die Ursachen sind sowohl verminderte Einfuhr als auch vermehrte Ausfuhr.

In Frankreich herrschte 1929 zwischen Ein- und Ausfuhr beinahe ein Ausgleich. Durch starke Abnahme der Ausfuhr änderte sich das Verhältnis und stand 1932 auf 6,4 : 1.

Aus diesen Darstellungen geht hervor, dass die Schweiz bei ungefähr gleichen Bewaldungsverhältnissen wie Frankreich und Deutschland verhältnismässig die grösste Einfuhr, resp. die kleinste Ausfuhr aufweist. Dieser, wenn auch ganz allgemeine Vergleich, führt zu der Auffassung, dass in der Schweiz die Möglichkeit vorhanden sein sollte, den Holzaussenhandel in bezug auf das Verhältnis der Ein- zur Ausfuhr zu verbessern. Es ist auch Tatsache, dass nach dem Kriege der Verminderung der Einfuhr grösste Aufmerksamkeit geschenkt wird, indem die Holzeinfuhr der Beschränkung unterstellt wurde.

Was die Holzausfuhr anbelangt, so kommt ihr in der schweizerischen Volkswirtschaft keine wesentliche Bedeutung zu, da die Schweiz als Ganzes auf einen Einfuhrüberschuss angewiesen ist. Einzelne Landesgegenden jedoch, insbesondere Grenzgebiete, für die der Holztransport nach der übrigen Schweiz ihrer abgelegenen geographischen Lage wegen erschwert ist (Tessinertäler, Misox, Bergell, Puschlav, Juragebiete der Westschweiz), sind auf die Holzausfuhr in das naheliegende Ausland angewiesen. In diesen Gebieten ist eine Förderung der Holzausfuhr angezeigt.

B. Der Einfluss der geographischen Lage auf die Herkunft des schweizerischen Einfuhrholzes

Die Einfuhr aus den verschiedenen Ländern in % der schweizerischen Gesamtholzeinfuhr betrug [32]) :

	Deutschland	Oesterreich	Frankreich	Tschechoslowakei	Jugoslawien	Polen	Rumänien
1921	35	4	51	6	1	1	0
1922	7	3	31	43	6	5	2
1923	7	7	28	33	13	6	3
1924	25	16	27	20	7	2	1
1925	22	27	33	5	3	2	2
1926	28	25	29	3	2	9	1
1927	23	33	20	2	4	10	1
1928	21	43	19	2	4	10	1
1929	25	32	14	1	3	4	2
1930	33	27	12	1	3	4	2
1931	45	25	10	3	2	6	2
1932	48	21	12	1	2	6	2
1933	31	29	11	1	2	4	2
1934	22	44	12	1	3	5	2
1935	18	37	15	1	3	8	2
1936	15	37	24	1	2	3	2

Die schweizerische Holzeinfuhr ist weitgehend durch die verkehrsgeographische Lage der Schweiz bedingt. In geographischer Hinsicht liegt die Schweiz abseits der grossen Holztransportwege Europas:

a) Das nordische, baltische, russische und zum Teil polnische Holz gelangt über den Seeweg nach den Verbrauchsstaaten Grossbritannien, Deutschland, Niederlande, Belgien, Frankreich, Spanien usw. Das Holz meidet die Fracht auf Schienen. Von Norden gelangen nur wenige, für besondere Zwecke verlangte Holzarten in die Schweiz.

b) Das zentraleuropäische Holz, vorwiegend aus der Tschecho-

[32]) Schweizerische Forststatistik. Diese Zahlen beziehen sich auf die gesamte Holzeinfuhr, also nicht nur auf die wichtigsten Zollpositionen.

slowakei, Oesterreich, Rumänien, Jugoslawien usw. wird z. T. auf dem billigen Wasserwege die Donau hinunter befördert: ebensowichtig für die betreffenden Länder ist aber die Ausfuhr in die grossen, im Westen und Nordwesten Europas gelegenen Verbrauchszentren.

Woher kommt nun das Einfuhrholz in die Schweiz? In die schweizerische Einfuhr teilen sich zur Hauptsache Deutschland, Oesterreich und Frankreich. 1922 und 1923 gehörte auch die Tschechoslowakei zu den Hauptlieferanten.

Vor dem Krieg hatte Deutschland den grössten Anteil an der schweizerischen Einfuhr. Nach dem Krieg trat es 1921 die erste Stelle an Frankreich und 1922 und 1923 an die Tschechoslowakei ab. Von 1924 bis 1926 hatte wiederum Frankreich den grössten Anteil an der schweiz. Einfuhr, und von 1927 bis 1929 Oesterreich. Von 1930 bis 1933 war Deutschland wieder an der Spitze. Von 1934 bis 1936 kam die grösste Einfuhr aus Oesterreich.

Das von Deutschland in die Schweiz gelangende Holz kommt vorwiegend aus Süddeutschland. Für die süddeutschen Holzüberschussgebiete ist der Norden Deutschlands zu weit entfernt und würde, da nur der Landweg in Frage kommt, untragbare Transportkosten verursachen. Zudem kommt genügend nordisches Holz auf dem billigen Wasserweg in die nördlichen Teile Deutschlands herein, sodass dem süddeutschen Holz in Norddeutschland eine merkliche Konkurrenz erwächst. Das Verbrauchszentrum der Schweiz, insbesondere die dichtbevölkerte und hochindustrialisierte Nord- und Nordostschweiz, liegt geographisch Süddeutschland am nächsten, sodass die Einfuhr in die Schweiz nicht durch allzugrosse Transportkosten belastet wird. Aber nicht nur die verkehrsgeographische Lage der Schweiz veranlasst die süddeutsche Einfuhr, sondern auch die hohe Valuta der Schweiz, ebenso wie ihre sichere Zahlungsfähigkeit.

Für die östlich der Schweiz gelegenen Länder, denen Südeuropa (Italien inbegriffen) nicht sämtliches Holz abnehmen kann, ist die Holzausfuhr in die Schweiz trotz dem teuren Landweg ihrer hohen Valuta und Zahlungsfähigkeit wegen ein lohnendes Geschäft. Das gilt insbesondere für österreichisches und tschechisches Holz.

Mit kleineren Mengen sind ebenfalls Polen und Jugoslawien an der schweizerischen Einfuhr beteiligt.

Die besonders von 1921 bis 1926 beträchtliche Einfuhr aus Frankreich war eine Folge der bereits erwähnten währungspolitischen Gründe.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Schweiz, obschon nicht an den europäischen Haupttransportwegen für Holz gelegen, sich in einer die Holzeinfuhr begünstigenden verkehrsgeographischen Lage befindet: diese ermöglicht es, besonders den an sie angrenzenden ausländischen Gebieten ihrer Nachbarstaaten, Holz unter günstigen Umständen in die Schweiz abzusetzen.

II. Teil

Die geschichtliche Entwicklung

Kapitel 3

Der Holzaussenhandel der Schweiz von 1850-1914

I. Die Forstwirtschaft und die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung der Schweiz

Der Holzaussenhandel der Schweiz von 1850 bis 1914 fällt in die Zeit der intensivsten Industrialisierung und der rasch zunehmenden Bevölkerungszahl. Parallel mit dieser Entwicklung stieg der Holzverbrauch von Jahr zu Jahr. Die Industialisierung betraf auch die holzverarbeitenden Industrien, deren dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe folgende Entwicklung aufwiesen:

1888	232	Fabrikbetriebe
1901	848	„
1911	1264	„

Vor der Intensivierung des Industrialisierungprozesses (d. h. vor 1850) herrschte im Gebiete der Schweiz in bezug auf Produktion und Verbrauch nicht nur ein Gleichgewichtszustand, sondern die Schweiz führte sogar mehr Holz aus, als sie einführte. Für die Zeit von 1851—1885 entnahm Dr. Bühler aus dem «Handelsstatistischen Nachweis», dass die Schweiz einen Ueberschuss an Bau- und Nutzholz hatte; sie führte an Nutzholz rund 100.000 m^3 aus Deutschland und Oesterreich ein, dagegen rund 180.000 m^3 nach Frankreich und Italien aus[33]). Mit der Intensivierung der industriellen Entwicklung begann die Holzeinfuhr zuzunehmen, allerdings zunächst noch in geringen Mengen. Beinahe der ganze Ver-

[33]) Bericht Dr. Bühler in S. F. 3. Lieferung Seite VI.

brauch wurde durch eigene Produktion gedeckt, indem die holzreicheren Gebiete der Schweiz ihr Holz in die holzärmeren, dafür industriereicheren ausführten. Trotz zunehmender Produktion wuchs aber im Laufe der Jahre, infolge des noch stärker zunehmenden inländischen Bedarfes, das Holzdefizit an. Die 1910 erschienene Statistik des Holzverkehrs der Schweiz mit dem Auslande [34]) weist bereits für die Jahre 1885 und 1910 eine bedeutende Mehreinfuhr auf:

1000 Tonnen:	1885	1910	Zunahme:
Brennholz und Holzkohle	103	147	43 %
Rundholz	21	129	500 %
Schnittholz	39	168	328 %

Der zunehmende Holzverbrauch veranlasste die Forstwirtschaft, nach Mitteln zur Produktionssteigerung zu suchen. Man war sich darin einig, dass an Stelle der extensiven die intensive Bewirtschaftung der Waldungen treten müsse. Dank den vermehrten Bemühungen in der Waldpflege konnte der jährliche Durchschnittsertrag stets etwas vergrössert werden. Doch reichte auch die vergrösserte Nutzung nicht aus, um den wachsenden Holzbedarf zu befriedigen. Ein Vergleich der Waldfläche mit der Zahl der Bevölkerung zeigt, dass die Waldfläche (obgleich sie sich, absolut betrachtet, durch Neuanbau langsam vergrösserte) pro Kopf der Wohnbevölkerung von Jahr zu Jahr abnahm, weil die Bevölkerung stärker zunahm als die Waldfläche [35]) :

	Waldfläche ha	Wohn-Bevölkerung	Waldfläche ha pro Kopf
1870	768 000	2 655 000	0,28
1880	783 000	2 831 000	0,27
1890	825 000	2 918 000	0,27
1900	856 000	3 315 000	0,25
1910	898 000	3 742 000	0,24

Insbesondere blieb die Produktion von Nutzholz hinter dem inländischen Bedarf zurück. Nur durch die Einfuhr aus dem Aus-

[34]) Für die Jahre 1885—1905. S. F. 2. Lieferung.
[35]) S. F. 3. Lieferung, Seite 3.

land wurde es möglich, den Anforderungen der Konsumenten zu genügen, um den Ausfall der eigenen Leistungen auszugleichen.

II. Zollpolitik und Holzzölle

Die Tatsache, dass die Schweiz in zunehmendem Masse auf die Holzeinfuhr angewiesen war, lenkte die forstpolitischen Interessen schon bald auf das Gebiet der Zollpolitik. Die Bundesverfassung von 1848 ging aber aus liberalen Ideen hervor. Artikel 23 [36]), in welchem der Grundsatz verankert war, dass das Zollwesen Sache des Bundes sei und dieser das Recht habe, Ein- und Ausfuhrzölle zu erheben, stand unter dem herrschenden liberalen Einfluss. So war in den folgenden Jahren — in der Freihandelsepoche — mit der Erhebung der Zölle an der Landesgrenze keine schutzzöllnerische Absicht verbunden. Der Zoll sollte fiskalischen Charakter haben und niedrig angesetzt sein.

A. Die Zolltarife von 1849 und 1851

Im Juni 1849 wurde das erste Bundesgesetz über das Zollwesen und der erste Zolltarif [37]) von der Bundesversammlung angenommen. Der Zolltarif trat am 1. Februar 1850 in Kraft. Doch schon 1851 drängte sich infolge des neuen Münzsystems eine Revision auf. Die Grundgedanken des Zolltarifs vom 27. August 1851 waren folgende:

1. Niedrige Zollansätze für Rohstoffe der Industrie und für die zum Lebensbedarf notwendigen Gebrauchsartikel.
2. Etwas höhere, aber mässige Zollansätze für Halb- und Ganzfabrikate.
3. Hohe Zollansätze für Luxuswaren.

Der Zolltarif enthielt folgende Ansätze für die Kategorie Holz:

[36]) Heute Bundesverfassung Art. 28.

[37]) Bundesgesetz über das Zollwesen vom 30. Juni 1849. Zolltarif der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Einfuhrzölle:

Brenholz	Fr. —.02	per 100 kg
Rundholz	Fr. —.06 bis —.08	per 100 kg
Schnittholz	Fr. —.06 bis —.08	per 100 kg

Ausfuhrzölle:

Brennholz	2 % des Wertes
Rundholz	3 % des Wertes
Schnittholz	2 % des Wertes

Durchgangszölle:

Holz aller Art	Fr. —.01	per 75 kg

Die Ansätze waren niedrig gehalten. Bei der Festsetzung dieser Zölle wurden keine besonderen wirtschaftlichen und zollpolitischen Ziele verfolgt, mit Ausnahme der allgemeinen Richtlinien der Bundesverfassung. Die Ausfuhrzölle — 1884 wurden sie anlässlich der Totalrevision des Zolltarifes abgeschafft — waren ebenfalls niedrig gehalten und somit nicht imstande, das Holz im Lande zu behalten. Der Holzausfuhr kam trotz der Zölle mehr Bedeutung zu als in späteren Jahren.

Die Durchgangszölle — diese wurden 1874 abgeschafft — hatten den Zweck, diejenigen Waren fiskalisch auszubeuten, welche die Schweiz zum Durchgangsland nahmen. Sie warfen aber keinen grossen Ertrag ab; denn wären sie hoch angesetzt worden, so wäre der Durchgangsverkehr ausserhalb der Schweiz umgeleitet worden; waren sie dagegen niedrig, so warfen sie aus diesem Grunde beinahe nichts ab. Für den Holzverkehr hatten die Durchgangszölle keine Bedeutung, denn der Holztransport ausserhalb der Schweiz wurde meistens der billigen Frachtkosten wegen auf dem Wasserwege besorgt.

B. Die Zolltarife von 1884 und 1887

Der vergrösserte Finanzbedarf des Bundes, sowie der Uebergang der Nachbarstaaten zur Schutzzollpolitik waren die Hauptgründe zur Zolltarifrevision von 1884/85 [38]). Der neue Tarif trat am 1. Januar 1885 in Kraft. Für die Schweiz begann damit

die Zeit der Kampfzollpolitik und mässiger Schutzzollpolitik. Die einsetzende ausländische Schutzzollpolitik wirkte erschwerend auf die schweizerische Ausfuhr: dadurch sah sich die Schweiz veranlasst, ebenfalls neue Wege zu prüfen. Dabei entbrannte ein Interessenkampf um die Zollpolitik, in welchem sich Freihandel und Schutzzoll als wirtschaftspolitische Richtungen gegenüberstanden. Die Anhänger der Freihandelstheorie traten, abgesehen von wenigen Erziehungszöllen, für möglichst niedrige Zölle im internationalen Handel ein, um die nicht in der Schweiz vorhandenen Rohstoffe und Produkte zu niedrigen Preisen aus dem Ausland zu beziehen. Die Verfechter der Schutzzollpolitik forderten aber mit Erfolg Schutz und Förderung der nationalen Arbeit durch Zölle auf den eingeführten Waren.

Die Totalrevision des Zolltarifes von 1884/85 erhöhte die vorhandenen Ansätze und schuf neue Zollpositionen. Jedoch erwiesen sich die erhöhten Ansätze von 1884/85 bald als ungenügend, sodass der Tarif nur während drei Jahren bestand. Er befriedigte weder die Freihändler, die ihn zu protektionistisch fanden, noch die Schutzzöllner, denen die Ansätze zu niedrig waren [39]). So wurde am 17. Dezember 1887 das Bundesgesetz betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 26. Juni 1884 erlassen, das eine Teilrevision des Zolltarifes vorsah, die sich durch Erhöhung von rund 150 Zollpositionen vom früheren Tarif unterschied. Die Ansätze für die Kategorie H o l z betrugen in den Zolltarifen von 1884 und 1887:

	1885		1887	
pro 100 kg	Gen. T.	Gebr. T.	Gen. T.	Gebr. T.
Brennholz	—.02	zollfrei	—.02	—.02
Rundholz				
Nadel	—.05	—.05	—.20	—.20
Laub	—.05	—.05	—.20	—.20
Schnittholz				
Nadel	—.40	—.40	1.—	1.—
Eiche	—.40	—.40	—.40	—.40
and. Laubh.	—.40	—.40	1.—	1.—

[38]) Leuthold, Seite 54.
[39]) Leuthold, Seite 60.

Vergleicht man beide Tarife, so ergibt sich eine Erhöhung der meisten Holzzollpositionen sowohl für den General- als auch für den Gebrauchstarif:

1. Brennholz und Holzkohle wurden gleich verzollt wie nach dem Tarif von 1850. Nur von 1885 bis 1887 gingen sie zollfrei in die Schweiz hinein.
2. Der Zollansatz für Rundholz stieg für beide Tarife um das Vierfache. Es war die verhältnismässig grösste Erhöhung der Kategorie Holz, entsprechend der Absicht, dass vor allem das inländische Rundholz zu berücksichtigen sei.
3. Mit Ausnahme des Eichenschnittholzes, das für beide Tarife gleich blieb, wurde der Zoll auf Schnittwaren sowohl für den General- wie auch für den Gebrauchstarif mehr als verdoppelt.

C. Der Zolltarif von 1891 [40])

Als Gründe für die neue Revision des Zolltarifes wurden in der Botschaft des Bundesrates betreffend die Revision des Zolltarifes vom 2. Mai 1890 aufgeführt:

1. Geeignetere Basis für die künftigen Vertragsunterhandlungen.
2. Gewährung eines grösseren Zollschutzes für eine Reihe von Produktionszweigen.
3. Fiskalische Gründe.

Obschon der Bundesrat und die Bundesversammlung den Widerstand gegen die Schutzzollpolitik aufgegeben hatten, erwuchs dem neuen Tarif grosse Opposition aus dem Volke. Das Referendum wurde ergriffen. Die Volksabstimung vom 18. Oktober 1891 brachte aber eine Annahme des Tarifes [41]). Der Schutz der inländischen Industrien wurde durch genauere Spezialisierung der Artikel erreicht.

Auch die Kategorie H o l z verlangte eine eingehendere Detaillierung der Zollpositionen. Der Zolltarif von 1891 wies 59 Zollpositionen für Holz auf, von denen die meisten Holzwaren betrafen [42]).

---

[40]) Schweizerischer Zolltarif für Ein- und Ausfuhr, vom 10. April 1891.

[41]) Leuthold Seite 69.

[42]) Die Holzwaren werden in dieser Arbeit nicht berücksichtigt. Vgl. Einleitung Seite 9.

Die Ansätze waren wie folgt angesetzt:

	Gen. T.	Gebr. T.
Brennholz	—.02	—.02
Rundholz		
Nadel	—.20	—.15
Laub	—.20	—.15
Schnittholz		
Nadel	1.—	—.70
Eiche	—.40	—.40
and. Laubholz	1.—	—.70

Ein Vergleich mit dem Tarif von 1887 ergibt:

1. Generaltarif: Beibehaltung der Ansätze.
2. Gebrauchstarif:
   a) Gleicher Ansatz für Brennholz.
   b) Herabsetzung der Ansätze für Nadel- und Laubrundholz.
   c) Gleicher Ansatz für Schnittholz Eiche, jedoch Herabsetzung der Ansätze für Nadel- und anderes Laubschnittholz.

Die Begünstigung der Einfuhr der eichenen Produkte wurde von den Vertretern der Forstwirtschaft bekämpft; sie beantragten, die Eiche gleich zu behandeln wie die andern Laubholzarten. Sie vermochten jedoch gegen die Klagen der Holzindustrie nicht aufzukommen: die Vertreter der Holzindustrie behaupteten, der Preis des Eichenholzes sei stets im Steigen begriffen, derjenige der fertigen Parkette halte damit nicht Schritt.

D. Der Generalzolltarif von 1902[43])

Die Ansätze von 1891 hatten sich als zu niedrig erwiesen. Schon 1898 betraute der Bundesrat den «Schweizerischen Gewerbeverein», den «Schweizerischen Handels- und Industrieverein», sowie den «Schweizerischen Bauernverband» mit einer Enquête über die Vorarbeiten zu den Handelsverträgen. Für die Kategorie Holz des Zolltarifes lauteten die Urteile sehr verschieden. Der Bundesbehörde lag es ob, allen wirtschaftlichen Interessen gerecht zu werden. Am 10. Oktober 1902 wurde der

[43]) Schweiz. Zolltarif für Ein- und Ausfuhr vom 10. April 1891.

neue Zolltarif durch die Bundesversammlung angenommen [44]). Er unterschied sich von den früheren Tarifen durch vermehrte Spezialisierung, um bei den Handelsvertragsverhandlungen günstigere Bedingungen zu schaffen. Der neue Tarif wies 1164 Zollpositionen auf, gegenüber 476 im Zolltarif von 1891. Auch gegen diesen Tarif wurde das Referendum ergriffen: doch wurde auch er am 15. März 1903 durch das Volk angenommen.

Die Ansätze für die Kategorie Holz waren im Generaltarif von 1902 [45]) :

Brennholz	—.02
Rundholz	
Nadel	—.25
Laub	—.25
Schnittholz	
Nadel	1.50
Eiche	1.—
and. Laubholz	1.50

Gegenüber dem Generaltarif von 1891 ergab sich ausser für Brennholz überall eine Erhöhung der Ansätze zwecks Verwendung als Kampfzölle. Die Zölle auf Nadel- und Laubschnittholz wurden sogar um 50 % heraufgesetzt.

E. Der Gebrauchstarif von 1906 [46])

Am 1. Januar 1906 trat der neue schweizerische Gebrauchstarif in Kraft, so wie er aus den Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland und Italien hervorging [47]). Es erwies sich als notwendig, bei der Einteilung der Holzzollpositionen eine noch eingehendere Detaillierung vorzunehmen, erstens, um Anständen bei der Klassifikation der Waren auszuweichen und zweitens, um gewisse Waren, die sich infolge Einreihung in einer

---

[44]) Bundesgesetz betr. den schweizerischen Zolltarif vom 10. Okt. 1902.
[45]) Vgl. S. F. 2. Lieferung, Seite 58.
[46]) Gebrauchstarif bereinigt auf 31. März 1907.
[47]) Orientierung über die Zollverhältnisse Anfangs März 1906, Beilage zum 32. Jahresbericht der Zürcher Handelskammer, Zürich 1906.

niedrigen Klasse einer zu grossen Freiheit erfreuten, zu höherer Verzollung heranzuziehen [48]). Somit stieg in der Kategorie Holz die Zahl der Zollpositionen von 59 im Jahre 1891 auf 75 im Jahre 1906.

Die Ansätze im neuen Gebrauchstarif von 1906 waren:

Brennholz	—.02
Rundholz	
Nadel	—.15
Laub	—.15
Schnittholz	
Nadel	—.80
Eiche	—.50
and. Laubholz	—.80

Im Gebrauchstarif erfuhr im Vergleich zu 1891 nur das Schnittholz eine Erhöhung der Ansätze. Die Ansätze für die Holzzölle waren durch die Handelsverträge gegenüber den Vorschlägen der Forstwirtschaft, welche die Interessen des Waldes verteidigte, stark reduziert worden. Ausser für Nadel- und Laubrundholz waren die Vorschläge der Forstwirtschaft für die Festsetzung sämtlicher übrigen Zollpositionen bedeutend höher gewesen. Für Schnittwaren war z. B. im Gebrauchstarif ein einheitlicher Ansatz von Fr. 1.20 vorgesehen gewesen.

III. Die Wirkung der Zölle auf den Holzaussenhandel

Ueber den Holzaussenhandel von 1851 bis 1885 steht kein genügendes Material zur Verfügung. 1886 veröffentlichte Prof. Bühler (damaliger Dozent an der eidgenössischen Forstschule Zürich) drei «Beiträge zur schweizerischen Forststatistik» über die Periode 1851 bis 1885. Jedoch gestatteten es ihm die zur Verfügung stehenden Materialien nicht anders, als die Einfuhr in Meterzentnern und die Ausfuhr in Franken anzugeben [49]).

[48]) S. F. 2. Lieferung, Seite 59.
[49]) S. F. 2. Lieferung, Seite VII.

Ein Vergleich mit späteren Jahren ist deshalb verunmöglicht und hier weggelassen.

Als Quelle für die folgenden statistischen Zahlen über den Holzaussenhandel diente die «Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande», vom schweizerischen Zolldepartement seit 1885 herausgegeben. Die rechtliche Grundlage für Erhebung, Zusammenstellung und Bearbeitung des handelsstatistischen Materials bildete vor allem die in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1902 betreffend den schweizerischen Zolltarif erlassene bundesrätliche Verordnung vom 17. November 1905, die an Stelle derjenigen vom 12. Januar 1892 trat [50]).

A. Die Einfuhr

	Einfuhr in 1000 Tonnen:				
	1885	1889	1893	1905	1906/13
Brennholz und Holzkohle	103	139	143	155	149
Rundholz	21	25	32	66	104
Schnittholz	39	53	59	171	147
	163	217	234	392	400

	Einfuhr in 1000 Franken:				
	1885	1889	1893	1905	1906/13
Brennholz und Holzkohle	2929	3467	3548	4183	4366
Rundholz	851	995	1589	3803	6722
Schnittholz	3217	5075	6020	20975	17743
	6997	9537	11157	28961	28831

Aus der Tabelle geht hervor, dass die Steigerung der Holzzölle keine Verminderung der Einfuhr zur Folge hatte; im Gegenteil, die Einfuhr nahm regelmässig zu und erreichte im Jahre 1911 450.000 Tonnen.

Wie verhielten sich die Preise bei der steigenden Einfuhr?

[50]) S. F. 2. Lieferung, Seite IV ff.

Nach Amsler war der Verlauf der Holzpreise, wenn das Jahr 1885 gleich 100 gesetzt wird [51]) :

1875	105
1881	90
1885	100
1889	103
1893	111
1899	130
1905	135
1911	153
1913	153

Auffallend ist, dass in der Regel bei steigender Einfuhr die Holzpreise stiegen [52]).

Die «Schweizerische Forststatistik» aus dem Jahre 1910 äussert sich folgendermassen zum Preisproblem [53]) : « Die Perioden erhöhter Einfuhr sind auch für den Produzenten Zeiten vermehrten Absatzes. Die hohen Preise sind die Folge einer günstigen ökonomischen Konjunktur; umgekehrt weist der Preisniedergang auf eine nahe bevorstehende Krise, das heisst auch auf eine Abnahme der Einfuhr hin. Die Zunahme der Bevölkerung, sowie des allgemeinen Wohlstandes bedingen einen grösseren Verbrauch, und diesem parallel vermehrte Einfuhr».

Aus dieser Entwicklung der Holzeinfuhr in der Vorkriegszeit ist zu schliessen, dass die Zölle zwar die Zunahme der Einfuhr nicht verhinderten, aber doch wohl einen gewissen Schutz boten gegen eine allzugrosse Einfuhr vom Auslande her; sie verfolgten den Zweck, die Einfuhr auf ein dem inländischen Bedarf entsprechendes Mass zu beschränken. Bei zu niederem Zoll oder Zollfreiheit hätte das holzausführende Ausland durch übermässige Holzlieferungen die schweizerischen Holzpreise heruntergedrückt und die Forstwirtschaft vor einen unerträglichen Konkurrenzkampf gestellt [54]).

---

[51]) Amsler, Seite 90.

[52]) Vgl. Amsler, Seite 78 ff.

[53]) S. F. 2. Lieferung, Seite 65.

[54]) Amsler, Seite 81.

1. Die Einfuhr von Brennholz. Die Schweiz konnte vor dem Krieg ihren Bedarf an Brennholz selbst nicht vollständig decken und war deshalb auf die Einfuhr angewiesen. Der Zollansatz blieb seit 1850 mit Fr. —.02 per 100 kg der gleiche, mit Ausnahme von 1884 bis 1887, in welcher Zeit das Brennholz zollfrei in die Schweiz hereinkam. Decoppet äusserte sich zum Brennholzproblem wie folgt[55]: Es liegt kein Grund vor, die Zölle auf Brennholz zu erhöhen. Eine dauernde Steigerung der Brennholzpreise ist nur dann möglich, wenn die übrigen Brennstofe wie Steinkohle usw., ebenfalls im Preise steigen würden; sie treten aber zollfrei (1906) ins Land ein. Eine Vermehrung der Zollansätze für Brennholz, welche für den Produzenten günstig wäre, das heisst genügen würde, die Brennholzpreise zu steigern, müsste eine Verminderung der Nachfrage zur Folge haben. Die Preise würden zwar momentan steigen, jedoch bald auf das frühere Niveau zurückgehen, und die Folge der Neubesteuerung wäre eine Verminderung der Holzkonsumation.

2. Die Einfuhr von Rundholz. Die Erhöhung der Ansätze von Fr. —.05 per 100 kg auf Fr. —.15 (1887 bis 1891 auf Fr. —.20) entsprach der Forderung nach gemässigtem Schutz, stellte aber nicht einen ausgesprochenen Schutzzoll dar. Erstens war die Schweiz auf die Rundholzeinfuhr angewiesen und zweitens war ein übermässiges Ueberhandnehmen derselben nicht zu befürchten, weil in den angrenzenden Waldungen Oesterreichs geregelte Nutzungsverhältnisse bestanden, welche grosse Spekulationsschläge ausschlossen[56]).

3. Die Einfuhr von Schnittholz. Für das Schnittholz galten nicht dieselben Ueberlegungen wie für Brenn- und Rundholz. Nadel- und Laubschnittholz erfuhren seit 1850 beträchtliche Erhöhungen der Zollansätze. Eiche allerdings nur kleinere. Es galt beim Schnittholz durch geeignete Zollmassnahmen einen Schutz sowohl der Forstwirtschaft wie der Sägereien herbeizuführen. Nach den Berechnungen von Endres[57]) sollte

[55]) S. F. 2. Lieferung, Seite 66.
[56]) S. F. 2. Lieferung, Seite 68.
[57]) Endres, Prof. Handbuch der Forstpolitik, Seite 722.

das Schnittholz im Zoll sechsmal höher liegen als das Rundholz wegen der Gewichtsverminderung, welche infolge der Verarbeitung eintritt und ferner wegen der dem Schnittholz innewohnenden Arbeit selbst.

B. Die Ausfuhr

	Ausfuhr in 1000 Tonnen:				
	1885	1889	1893	1905	1906/13
Brennholz und Holzkohle	30	36	31	23	25
Rundholz	51	30	16	28	23
Schnittholz	60	39	9	8	11
	141	105	56	59	59

	Ausfuhr in 1000 Franken:				
	1885	1889	1893	1905	1906/13
Brennholz und Holzkohle	767	970	871	554	566
Rundholz	2127	1144	556	1326	1363
Schnittholz	3847	2461	733	826	1168
	6741	4575	2160	2706	3097

Die Einfuhr verhielt sich zur Ausfuhr mengenmässig wie:

1885	1,15 : 1
1889	2,1 : 1
1893	4,2 : 1
1905	6,7 : 1
1906/13	6,8 : 1

In einem Zeitraum von rund 20 Jahren hat sich die Holzeinfuhr mehr als verdoppelt, währenddem die Ausfuhr um mehr als die Hälfte sank. 1906 betrug die Ausfuhr nur noch ein Sechstel der Einfuhr, während sie sich 1885 noch beinahe ausglichen. Die Verminderung der Ausfuhr dehnte sich auf alle Gruppen aus. Den grössten Rückgang erlitten das Schnittholz, wovon 1906 nur $^{2}/_{10}$ der Menge und $^{3}/_{10}$ des Wertes der Ausfuhr von 1885 aus-

geführt wurden, ferner das Rundholz bei welchem die Verminderung $^{5}/_{10}$ der Menge und $^{6}/_{10}$ des Wertes betraf. Nur die Brennholzausfuhr erfuhr keine wesentliche Verminderung.

1885 gingen $^{7}/_{10}$ der Holzausfuhr nach Frankreich. $^{2}/_{10}$ nach Italien und $^{1}/_{10}$ nach Deutschland.

1906/1907 gingen $^{5}/_{10}$ der Ausfuhr nach Frankreich. $^{3}/_{10}$ nach Italien und $^{1}/_{10}$ nach Oesterreich.

Die Ausfuhr fand hauptsächlich im kleinen Grenzverkehr statt. Eine besondere volkswirtschaftliche Bedeutung kann ihr auch für die Vorkriegszeit nicht zugesprochen werden, da die Schweiz sich schon damals mehr und mehr zu einem Holzeinfuhrland entwickelte. Es gab keine Holzart, von der die Produktion grösser war als der Verbrauch.

Kapitel 4

Der Holzaussenhandel während des Weltkrieges bis 1919

1. Die Umwandlung der Schweiz zum Holzausfuhrland

Der Holzaussenhandel der Kriegsjahre erfordert eine Betrachtung für sich. Seiner einmaligen Sondernatur wegen lässt er sich weder mit dem Holzaussenhandel der Vorkriegsjahre, noch mit dem der Nachkriegsjahre vergleichen. Eine statistische Gegenüberstellung mit früheren und späteren Jahren kann nur dazu dienen, den wirtschaftlichen Ausnahmezustand im Holzaussenhandel der Kriegsjahre hervorzuheben. Der Vergleich mit der Nachkriegszeit wäre ferner noch dadurch erschwert, dass die schweizerische Handelsstatistik infolge der politischen Neugestaltung Europas von 1920 an die bisherige Ländereinteilung den neuen Verhältnissen anpassen musste.

Der Weltkrieg brachte eine auf die Jahre 1915 bis 1919 beschränkte Umwandlung des schweizerischen Holzaussenhandels mit sich, die sich einerseits durch verminderte Holzeinfuhr, anderseits aber durch ganz wesentlich gesteigerte Holzausfuhr, die die Holzbilanz während dieser Jahre aktiv zu gestalten vermochte, kennzeichnete. Die Aktivität der Holzhandelsbilanz geht aus dem Ausfuhrüberschuss hervor [58]) :

[58]) S. F. 5. Lieferung.

		1000 Tonnen	Millionen Franken
Durchschnitt	1885/1905	— 219	— 18,7 [59])
«	1906/1913	— 385	— 36,5
	1914	— 241	— 20,2
	1915	+ 70	+ 8,9
	1916	+ 386	+ 55,9
	1917	+ 343	+ 67,1
	1918	+ 293	+ 116,7
	1919	+ 22	+ 50,7

Das Maximum des Ausfuhrüberschusses wurde der Menge nach 1916 erreicht. Infolge der behördlich erschwerten Ausfuhr reduzierte sich für die folgenden drei Jahre der Ausfuhrüberschuss. Die wertmässige Entwicklung zeigt für 1917 und 1918 eine der mengenmässigen Entwicklung entgegengesetzte Richtung: Trotz verminderter mengenmässiger Ausfuhr stieg die wertmässige Ausfuhr infolge Preiserhöhung: die Divergenz ist 1917 am deutlichsten.

Die vermehrte schweizerische Holzausfuhr von 1915 bis 1919 ist auf folgende Ursachen zurückzuführen:

1. Starker Holzverbrauch Frankreichs und Italiens. Der enormen Nachfrage nach Holz in diesen kriegführenden Ländern stand ein geringes Angebot gegenüber, sodass das Holz, das aus der Schweiz eingeführt werden konnte, zu höchsten Preisen abgenommen wurde. Die Ausfuhr betraf vor allem Schnittholz, das für Barackenbau und Unterstände verwendet wurde.

Der Ausfuhrüberschuss (+), resp. Einfuhrüberschuss (—) verteilt sich auf die Länder wie folgt [60]) :

	In 1000 Tonnen					
	1914	1915	1916	1917	1918	1919
Deutschland	— 140	— 83	— 60	— 29	— 21	— 163
Oesterreich	— 97	— 31	— 35	— 26	— 10	— 49
Frankreich	— 14	+ 107	+ 286	+ 195	+ 235	+ 115
Italien	+ 27	+ 89	+ 211	+ 211	+ 105	+ 134
übrige Länder	— 17	— 12	— 16	— 8	— 15	— 16

[59]) Dieser Wert gilt nur für den Durchschnitt der Jahre 1892/1905.
[60]) S. F. 5. Lieferung.

	In Millionen Franken					
	1914	1915	1916	1917	1918	1919
Deutschland	— 11	— 6	— 4	— 5	— 7	— 34
Oesterreich	— 8	— 3	— 4	— 3	— 2	— 9
Frankreich	+ 1	+ 13	+ 42	+ 44	+ 111	+ 66
Italien	+ 1	+ 8	+ 28	+ 38	+ 26	+ 37
übrige Länder	— 4	— 4	— 7	— 6	— 12	— 9

Zu Beginn des Krieges war die Holzhandelsbilanz passiv; es bestand sogar die Befürchtung, dass ein Stillstand im Holzhandel eintreten werde. Aber die anfängliche Stockung wurde bald durch aussergewöhnliche Exportmöglichkeiten abgelöst. Die grössten mengenmässigen Ausfuhren gingen von 1915 an nach Frankreich und Italien. Von beiden Ausfuhrländern war Frankreich der grössere Abnehmer. Deutschland und Oesterreich versorgten sich selbst mit Holz: sie erliessen während der Kriegsjahre Holzausfuhrbeschränkungen. Trotzdem wurden im kleinen Grenzverkehr Schweiz-Deutschland und Schweiz-Oesterreich kleinere Mengen ausgeführt.

2. Verminderte Nachfrage nach Holz im Inland. Die Hauptursache war der seit Kriegsbeginn eingetretene Stillstand im Baugewerbe.

Es wurden im Durchschnitt Wohnungen neu erstellt [61]) :

	Zürich	Basel	Bern
1910/1913	1644	862	643
1914/1920	580	225	207
1921	399	500	941

Die Bautätigkeit ging gegenüber der Vorkriegszeit stark zurück. Basel und Bern erreichten den Tiefpunkt während des Krieges, während in Zürich die Stagnation auf dem Baumarkt sich 1921 noch verschärfte.

Der schlechte Geschäftsgang im Baugewerbe und damit der reduzierte Bedarf an Bauholz veranlasste viele unbeschäftigte Baumeister und Zimmerleute, sich auf den vollbeschäftigten Säge-

[61]) Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1934, Seite 160.

reibetrieb und den Holzhandel umzustellen. Dadurch entstanden neue Sägereien, sowie Vergrösserungen von bestehenden. Diese rasche Entwicklung eines Wirtschaftszweiges erwies sich nach dem Krieg, als die Ausfuhrmöglichkeiten versiegten und die Holzwirtschaft wegen der allgemeinen Krise 1921 darniederlag, als volkswirtschaftlicher Nachteil. Während der Kriegsjahre aber wurde der Einfluss der Krise im Baugewerbe auf dem inländischen Holzmarkt durch die ungewöhnliche Ausfuhr wesentlich gemildert.

3. Das Holz als Kompensationsartikel im Handelsverkehr mit dem Ausland. Wegen der herrschenden Kriegswirtschaft in den Nachbarstaaten der Schweiz war die Beschaffung von Rohstoffen für die Industrie und von Lebensmitteln aus dem Ausland erschwert [62]). Um sich die notwendigste Einfuhr zu sichern, musste die Schweiz des öfteren in einen Austauschverkehr treten, denn gerade Frankreich und Italien benötigten weniger dringend Geld, als vielmehr Rohstoffe. Die Auswahl der Austauschgüter war aber für die Schweiz beschränkt. Die Forstwirtschaft wurde ihr zur unentbehrlichen Rohstoffquelle, deren volkswirtschaftliche Bedeutung eigentlich erst im Kriege in ihrem vollen Umfang erkannt wurde, als das einheimische Holz zu einem der Hauptkompensationsartikel wurde.

Die vermehrte Ausfuhr und die im Zusammenhang damit gestiegenen Einnahmen erleichterten den von der Holzwirtschaft lebenden Gemeinden ihren Finanzhaushalt und ermöglichten die Vornahme von Notstandsarbeiten. Vergleicht man die Holzerlöse der Kriegsjahre mit denen der Vorkriegsjahre, so ist eine Steigerung ersichtlich. Dabei ist zu erwähnen, dass die schweizerische Forststatistik für die Kriegsjahre nicht die Holzerlöse der ganzen Schweiz, sondern nur von rund 92 % der Staatswaldungen und 58 % der Gemeindewaldungen enthält. De Privatwaldungen wurden nicht in die Forststatistik einbezogen, da ihre starke Parzellierung eine Kontrolle der Holznutzung zu sehr erschwert.

4. Verstärkte Nutzung. Die verstärkte schweizerische Holz-

[62]) Vgl. Decoppet, Allgemeine Orientierung über die kriegswirtschaftlichen Massnahmen betreffend Waldwirtschaft, Nutzungen und Holzverkehr 1914—1919.

ausfuhr während der Kriegsjahre ist nicht zuletzt den intensiveren Nutzungen zuzuschreiben.

Nutzungen und Holzerlöse der statistisch erfassten Staats- und Gemeindewaldungen ergaben [63]) :

	Nutzungen		Bruttoerlöse	
	in 1000 m³	in m³ pro ha	Total Mill. Fr.	in Fr. pro m³
1907/1911	1.155	3,2	23,5	21,2
1914	1.111	2,9	22,1	20,5
1915	1.115	2,9	23,4	19,8
1916	1.292	3,4	36,3	26,0
1917	1.365	3,7	50,5	35,8
1918	1.575	4,2	68,8	40,7
1919	1.553	4,1	70,7	46,0

Die Nutzungen stiegen von 1914 bis 1918 konstant. 1919 ergab eine kleine Senkung. Die Holzerlöse weisen eine Erhöhung auf von 1914 bis 1919, das heisst, sie stiegen trotz der im Jahre 1919 verminderten Nutzung auch noch in diesem Jahre, was auf die hohen, vom Ausland bezahlten Preise hinweist. Die steigende Nutzung des Waldbestandes seit 1914 machte es unumgänglich, dass zahlreiche Einschränkungen, Verfügungen und Verbote erlassen werden mussten. Wären die Waldungen vor dem Krieg nicht besonders geschont worden, so hätte die Holzausfuhr von 1915 bis 1919 eine noch grössere Beanspruchung der Forstbestände verursacht.

Die Massnahmen, um Produktion und Verbrauch während des Krieges in Einklang zu bringen, begannen unmittelbar nach Kriegsausbruch am 13. August 1914 und endeten nach Kriegsschluss am 21. März 1919.

Es wurden folgende Massnahmen angeordnet:

Verbot der Ausfuhr von Nussbaumholz für Gewehrschäfte und von Brennholz durch den Bundesratsbeschluss vom 13.

[63]) S. F. 5. Lieferung.

August 1914. Der Bundesrat behielt sich vor, Ausnahmen zu gestatten [64]).

Verbot der Ausfuhr von Eschenholz durch den Bundesratsbeschluss vom 16. Februar 1915 [65]).

Verbot der Ausfuhr von Bau- und Nutzholz durch den Bundesratsbeschluss vom 6. April 1915 [66]).

Verbot der Ausfuhr von Brettern und Latten durch den Bundesratsbeschluss vom 30. Dezember 1915 [67]).

Versorgung der Papier- und Papierstoffabrikation mit in der Schweiz anfallendem Papierholz durch den Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1916 [68]).

Verbot des Schlagens von Nussbäumen durch den Bundesratsbeschluss vom 24. Oktober 1916. Gesuche um Bewilligung von Ausnahmen, welche nicht die Bedürfnisse der Landesverteidigung betrafen, mussten an die kantonalen Regierungen gerichtet werden. Diese erstatteten über jede bewilligte Ausnahme einen genauen Bericht an das Departement des Innern [69]).

Ergänzung des Verbotes des Schlagens von Nussbäumen durch den Bundesratsbeschluss vom 30. Januar 1917. Ausnahmen von diesem Verbot wurden durch die kantonalen Regierungen nur bewilligt, wenn es sich um schadhafte Bäume handelte, oder um solche, deren Entfernung notwendig war, um die Erstellung von Bauten, Strassen usw. zu ermöglichen [70]).

Ueberwachung von Holznutzungen in den privaten Nichtschutzwaldungen durch den Bundesratsbeschluss vom 23. Februar 1917 [71]).

Ermächtigung der Kantone, das Schlagen der Kastanien-

---

[64]) A. S. Band 30, Seite 384.
[65]) A. S. Band 31, Seite 52.
[66]) A. S. Band 31, Seite 93.
[67]) A. S. Band 31, Seite 484.
[68]) A. S. Band 32, Seite 438.
[69]) A. S. Band 32, Seite 441.
[70]) A. S. Band 33, Seite 32.
[71]) A. S. Band 33, Seite 87.

bäume zu verbieten: Bundesratsbeschluss vom 23. Februar 1917 [72]).

Erhöhung der Bussen für verbotene Abholzungen durch den Bundesratsbeschluss vom 20. April 1917 [73]).

1917 setzte sich Professor Decoppet für eine weitgehende Reduktion der Ausfuhr ein, damit dem Landesbedarf an Holz genügt werden konnte [74]). Er sah voraus, dass die Uebernutzung der Privatwaldungen, welche erst im Februar 1917 einer Ueberwachung unterstellt worden waren, auf Jahre hinaus der schweizerischen Holzwirtschaft einen Ausfall an einheimischem Holz verursachen würde, sodass wieder in vermehrtem Masse als unbedingt notwendig, Holz eingeführt werden müsste, sobald die durch die Kriegsverhältnisse bedingte Holzausfuhr aufhören würde.

Die in den Kriegsjahren in der Holzwirtschaft gemachten Erfahrungen können für die kriegswirtschaftliche Vorbereitung der Schweiz von Nutzen sein:

a) Die Schweiz ist in der Lage, sofern die Nachfrage im Ausland besteht, in Kriegszeiten bedeutend mehr Holz auszuführen als in Friedenszeiten. Zur Bestreitung der grösseren Ausfuhr muss eine Mehrnutzung stattfinden. Eine in Friedenszeiten sorgfältig und sparsam durchgeführte Nutzung der Waldbestände würde in Kriegszeiten eine kurzfristige Mehrnutzung ohne Schaden gestatten.

b) Staatliche Massnahmen, wie Verfügungen, Einschränkungen und Verbote müssen so vorbereitet werden, dass sie bei Kriegsausbruch sofort in Kraft treten können. Für die Forstwirtschaft ist eine kriegswirtschaftliche Vorbereitung besonders notwendig, da sonst, wie 1914 bis 1919, vor Inkrafttreten der Massnahmen die Gefahr besteht, dass, besonders in den Privatwaldungen, unkontrollierte Nutzungen stattfinden.

---

[72]) A. S. Band 33, Seite 86.

[73]) A. S. Band 33, Seite 212.

[74]) Decoppet: Allgemeine Orientierung über die kriegswirtschaftlichen Massnahmen betr. Waldwirtschaft, Nutzungen und Holzverkehr 1914–1918.

II. Die Holzausfuhr nach Sortimenten

A. Die Brennholzausfuhr

Während der ganzen Kriegszeit blieb die Einfuhr von Brennholz grösser als die Ausfuhr. Frankreich, dessen Brennholzanfall stets gross ist, konnte den Brennholzbedarf selbst decken und musste somit kein fremdes Brennholz einführen. Die Ausfuhr grösserer Mengen Brennholz wäre für die Schweiz kein Vorteil gewesen, da der eigene Bedarf infolge der erschwerten Kohleneinfuhr sehr gross war. Um einer allfällig steigenden Brennholzausfuhr vorzubeugen, wurde diese zu Beginn des Krieges durch den Bundesratsbeschluss vom 13. August 1914 verboten. Für ausnahmsweise Ausfuhren musste eine Bewilligung eingeholt werden.

Die Brennholzausfuhr betrug:

	1000 Tonnen	Millionen Fr.
1906/1913	25	0,57
1914	19	0,45
1915	28	0,73
1916	27	0,77
1917	14	0,54
1918	0,3	0,01
1919	7	0,35

B. Die Rundholzausfuhr

Die Rundholzausfuhr betrug für die Zollpositionen 229 und 230:

	1000 Tonnen	Millionen Fr.
1906/1913	23	1,4
1914	31	1,9
1915	30	1,7
1916	40	3,2
1917	22	2,3
1918	5	1,0
1919	13	2,1

1914 war die Rundholzeinfuhr mehr als doppelt so gross als die Ausfuhr (vgl. III). Sie sank aber während der folgenden Kriegsjahre auf einen Bruchteil des normalen Standes herab, sodass die Holzausfuhr von 1915 bis 1918 grösser war als die Einfuhr. Eine grössere Rundholzausfuhr wäre während des Krieges für die schweizerische Holzwirtschaft von Nachteil gewesen, weil dadurch die durch die Verarbeitung (Sägen) geschaffenen Arbeitsmöglichkeiten verloren gegangen wären. Die während des Krieges erlassenen Bundesratsbeschlüsse verboten denn auch besonders die Ausfuhr von Rundholz [75]). Dem Bundesrat stand es allerdings frei, Ausnahmen zu gestatten [76]).

C. Die Schnittholzausfuhr

Das Schnittholz hatte während des Krieges den grössten Anteil an der Holzausfuhr der Schweiz.

Die Ausfuhr von Schnittholz der Zollpositionen 235, 236 und 237 betrug:

	1000 Tonnen	Millionen Fr.
1906/1913	11	1,2
1914	12	1,3
1915	142	16,5
1916	398	54,4
1917	338	60,4
1918	236	58,8
1919	207	56,4

1915 war das erste ausgesprochene Ausfuhrjahr. Der Höhepunkt der Schnittholzausfuhr wurde mengenmässig 1916 erreicht, wertmässig 1917, (was auf eine Steigerung der Werte zurückzuführen ist). Es waren hauptsächlich tannene Bretter (Nadelschnittholz), die nach Frankreich und Italien ausgeführt wurden. Die Zollposition 237 (Nadelschnittholz) wurde von 1915 an entscheidend für die Entwicklung der Holzindustrie. Die rasch gestiegene Schnittholzausfuhr im Jahre 1916 und die dabei er-

[75]) Vgl. I, 4.

[76]) B. R. B. betreffend die Ausfuhrverbote vom 13. August 1914.

zielten hohen Preise führten im Februar 1917 zur Gründung der «Schweizerischen Holzverwertungs- und Exportgenossenschaft», um die Ausfuhr nach Frankreich und Italien aufrechtzuerhalten. Nach Kriegsschluss gelang es ferner im Januar 1919, den «Accord transactionnel» mit Frankreich abzuschliessen, nach dem die «Schweizerische Holzverwertungs- und Exportgenossenschaft» 2/3 und die «Fédération Romande» 1/3 der 30.000 Tonnen Holz zu liefern hatten, welche nach einer Konvention vom 1. Mai 1918 bis Ende März 1919 zu liefern waren.

III. Die Holzeinfuhr

Während des Krieges ergab sich sowohl für Schnittholz wie auch für Rundholz ein Ausfuhrüberschuss. Die Einfuhr von Schnittholz war 1915 bis 1918 im Vergleich zur Ausfuhr sehr gering. Das Maximum wurde 1916 für Schnittholz mit 30.000 Tonnen verzeichnet, was rund 1/13 der Ausfuhr ausmachte.

Die Rundholzeinfuhr variierte von 1915 bis 1918 zwischen 1/2 und 1/5 der Ausfuhr.

Die Brennholzeinfuhr sank gegenüber 1906/1913, blieb aber grösser als die Ausfuhr. Hauptlieferant für das eingeführte Brennholz war Deutschland, dann folgten Oesterreich und Frankreich. Das Minimum der Brennholzeinfuhr wurde 1918 erreicht. Dann trat ein plötzlicher Umschwung ein. Für ausnahmsweise Ausfuhren mussten Gesuche eingereicht und die Bewilligung vom eidgenössischen Handelsdepartement erlangt werden [77]).

Die Holzeinfuhr betrug während des Krieges in 1000 Tonnen:

	Brennholz	Rundholz	Schnittholz
1906/1913	149	104	147
1914	130	71	66
1915	73	18	19
1916	58	9	30
1917	27	5	16
1918	8	3	8
1919	104	22	106

[77]) B. R. B. betreffend Ausfuhrverbote, Artikel 2, vom 13. August 1914.

III. Teil

Der Holzaussenhandel nach dem Krieg (1919–1936)

Kapitel 5

Ueberblick über die wirtschaftliche Lage der Schweiz von 1919-1936

Bevor wir auf die Darstellung des Holzaussenhandels der Schweiz eingehen, soll die schweizerische Wirtschaftslage von 1919 bis 1936 kurz dargestellt werden. Dabei handelt es sich nicht darum, einen umfassenden Ueberblick zu geben, sondern es soll nur, soweit das für unser Thema von Interesse ist, auf die hauptsächlichsten Ursachen hingewiesen werden, die in der Schweiz die Konjunkturschwankungen hervorriefen. Es wurde schon dargestellt, dass der schweizerische Holzaussenhandel von der wirtschaftlichen Lage des Auslandes wesentlich beeinflusst wird. Eine Beeinflussung macht sich jedoch ebensosehr seitens der schweizerischen Gesamtwirtschaft bemerkbar. Der Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Lage soll dartun, dass der Holzaussenhandel nicht für sich allein, sondern im Zusammenhang mit der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung dargestellt werden muss.

I. Die Rückkehr zur Friedenswirtschaft

1918 ging der Weltkrieg zu Ende. Die während seiner Dauer zum Schutz der inländischen Wirtschaft erlassenen Ausfuhrverbote wurden nach und nach abgebaut [78]). Die Rückkehr zur Friedenswirtschaft setzte mit dem zweiten Quartal 1919 ein. Das dritte und vierte Quartal 1919 und das Jahr 1920 standen im Zeichen einer allgemeinen Neuversorgung aller Staaten mit Gütern, welche während des Krieges nicht hatten eingeführt werden

[78]) Bundesratsbeschluss vom 30. August 1918.
Verfügung des schweiz. Volkswirtschaftsdep. vom 8. Februar 1919.

können oder deren Produktion eingeschränkt oder unterlassen worden war: mit andern Worten heisst das: Die Nachfrage überwog das Angebot bei weitem. Die schweizerische Einfuhr stieg mit einem Sprung von fünf- bis sechshundert Millionen Franken im Quartal auf nahezu eine Milliarde Franken: im ersten Quartal 1920 wurde dieser Betrag zum ersten Mal überschritten [79]). In der Schweiz brachte die Uebergangszeit der Industrie und dem Gewerbe gute Beschäftigungszeiten. Als Folge der wirtschaftlichen Belebung stiegen die Preise. Für die Rohstoffe wurde der Preishöchststand am 1. Januar 1920 erreicht [80]). Zugleich aber mit dem Uebergang zur normalen Wirtschaft ging durch alle Staaten ein Erstarken des Nationalismus, als dessen Folge ein Uebergang der internationalen Handelspolitik von der Schutzzollpolitik der Vorkriegsjahre in eine Hochschutzzollpolitik mit vermehrten Zollschranken zutage trat.

II. Die Krise von 1921-1923

Der Währungszerfall der Kriegsländer, besonders der besiegten und der neuen osteuropäischen Staaten, brachte im Herbst und Winter 1920 die kaum wieder hergestellten internationalen handelspolitischen Beziehungen neuerdings aus dem Gleichgewicht: die Produktion konnte nur in beschränktem Masse aufrechterhalten bleiben.

Die Wechselkurse von Deutschland und Oesterreich betrugen [81]):

	Deutschland		Oesterreich	
1914	122.67	S.Fr.	103.90	S.Fr.
1919	11.40	«	3.15	«
1920	9.—	«	1.55	«
1921	2.75	«	0.19	«
1922	0.07	«	75.—	pro Million
1923	1.30	pro 1 Goldm.	80.80	pro Million
1924	122.26	«	72.50	pro Million
1925	123.15	«	73.10	pro Million

[79]) Schweizerisches Finanzjahrbuch 1920, Seite 19.
[80]) Geering, Seite 837.
[81]) Schweizerische Finanzjahrbücher.

Am meisten betroffen von der Krise wurden die Länder mit fester Valuta, darunter auch die Schweiz. Die Zahl der Arbeitslosen in der Schweiz erhöhte sich rasch: Im Mai 1920 waren 3697 Ganzarbeitslose und 646 Teilarbeitslose gezählt worden. Diese Zahl stieg im Januar 1922 auf 99.541 Ganzarbeitslose und 16.761 Teilarbeitslose. Die hohen Preise der Schweiz waren für die valutaschwachen Länder ein Anreiz zur Ausfuhr. Die Differenz zwischen dem inneren und äusseren Kurswert ergab den Gewinn: im Inland der betreffenden Währungen war die Kaufkraft höher als ihrem Kurs nach aussen entsprach: Arbeitslöhne und Unkosten waren nicht entsprechend der Valutaentwertung gestiegen und machten deshalb nur $^1/_2$ bis $^1/_3$ der für die schweizerische Produktion in Betracht fallenden Kosten aus[82]). Es war somit die Ungleichheit der Produktionskosten, die dem Ausland die erfolgreiche Konkurrenzierung der Schweiz ermöglichte. Die Botschaft des Bundesrates äussert sich zu diesem Problem wie folgt: Die meisten Industriezweige sind nicht imstande, die Konkurrenz mit der Valutaware aufzunehmen. Sie sind es auch nicht bei einem wesentlichen Preisabbau, denn das valutaschwache Ausland kann immer noch billiger liefern, und Tatsache ist eben, dass diese Valutaware im allgemeinen nur gerade so viel billiger in die Schweiz verkauft wird, als nötig ist, um den schweizerischen Produzenten aus dem Feld zu schlagen. Die Differenz von rund 10 bis 15 % geht zum Teil an den Fabrikanten des betreffenden Lieferungslandes, zum Teil an den Staat in Form von Auslandszuschlägen. Nimmt also auch der schweizerische Produzent den letzten ihm noch möglichen Preisabschlag vor und verkauft er ganz ohne Gewinn, so ist es dem valutaschwachen Ausland ein Leichtes, noch wesentlich darunter zu gehen.»

So fanden die schweizerischen Produkte trotz ihrer Hochwertigkeit auf dem Weltmarkt ihre aus den Vorkriegsjahren gewohnte Ausfuhr erschwert; zugleich wurde im Inland der Absatz einheimischer Waren durch Kauf von ausländischen verdrängt. Die Absatzschwierigkeiten führten mancherorts zur Pro-

[82]) Botschaft des Bundesrates betreffend die vorläufige Abänderung des Zolltarifes und die Beschränkung der Wareneinfuhr vom 24. Januar 1921.

duktion auf Lager, in der Hoffnung, die Währungen würden sich bald konsolidieren. Die Absatzstockung dauerte zu lange, als dass sich die Lagerauffüllung günstig auswirken konnte; im Gegenteil, sie wurde manchem Produzenten zum Verhängnis, indem Arbeiter entlassen und in einzelnen Fällen die Betriebe stillgelegt werden mussten.

Eine Besserung wurde in einem allgemeinen valutarischen Ausgleichsprozess der gesamten Weltwirtschaft erblickt; dazu mussten einerseits die schweizerischen Produktionskosten vermindert, anderseits die ausländischen Gestehungskosten gesteigert werden. Trotzdem befürwortete der Bundesrat ein Eingreifen des Staates in Form einer Erhöhung der Einfuhrzölle und Beschränkung der Einfuhr, um die weitere Zunahme der Arbeitslosigkeit zu verhindern und die Produktion aufrechtzuerhalten. Den ersten Schritt zur Nachkriegsschutzpolitik hatte die Schweiz schon im Dezember 1919 mit der Einschränkung der Möbeleinfuhr gemacht; im Juni 1920 erhöhte sie ferner die Ansätze der nicht durch Handelsverträge gebundenen Zollpositionen, jedoch waren die Gründe dazu fiskalischer Natur gewesen.

Viel umfassender war die Zolltarifrevision von 1921. Mit Wirkung ab 1. Juli 1921 wurde der neue Gebrauchstarif in Kraft gesetzt. Die aus dem Jahr 1906 stammenden Zollansätze wurden erhöht. Der Generaltarif wurde nicht geändert, da als Grundsatz die Beibehaltung der Handelsverträge galt; jedoch sollte der Gebrauchstarif revidiert werden, um in fiskalischer und wirtschaftlicher Hinsicht wieder die frühere Schutzwirkung zu erlangen.

Für die unter normalen Verhältnissen lebensfähigen Produktionszweige, für die der Zollschutz infolge der Valutaverhältnisse ungenügend war, wurden Einfuhrbeschränkungen vorgesehen[83]). Für diese erste Nachkriegskrise hat der Bundesrat in folgenden Bundesratsbeschlüssen von den ihm erteilten Vollmachten Gebrauch gemacht: 1921 14. März, 5. und 29. April, 24. Mai, 15. und 19. Juli, 16. September, 16. November, 5. Dezember; 1922 14. Februar.

[83]) Botschaft des Bundesrates betreffend die vorläufige Abänderung des Zolltarifes und die Beschränkung der Wareneinfuhr vom 24. Januar 1921.

Von den 1382 Zollpositionen des Zolltarifs waren der Einfuhrbeschränkung unterworfen:

Ende	1921	230	ganz	und	53	teilweise
«	1922	235	«	«	50	«
	1923	219	«	«	68	«
	1924	171	«	«	49	«

Im Durchschnitt waren $^1/_5$ der Zollpositionen beschränkt. Sämtliche Beschränkungen galten für die beiden valutaschwachen Staaten Deutschland und Oesterreich. Hingegen bestanden für die meisten geschützten Waren generelle Einfuhrbewilligungen gegenüber Frankreich und Italien, da die Einfuhr aus diesen Staaten bisher keine übermässige Steigerung erfahren hatte.

III. Die wirtschaftliche Erholung von 1924-1929

Obwohl die Einfuhrbeschränkungen als «ausnahmsweise und vorübergehende Massnahme» bezeichnet worden waren, wurden die letzten Beschränkungen erst am 31. Dezember 1925 fallen gelassen. Die Einfuhr von sog. Valutaware, d. h. Waren aus Staaten mit zerrütteter Valuta, resp. Währung, hatte sich schon vor diesem Zeitpunkt bedeutend vermindert, jedoch verhinderte die Spekulation die Auswirkung des Ausgleiches der Produktionskosten[84]). Die Gesuche um Erteilung von Einfuhrbewilligungen mehrten sich 1923: im Oktober 1923 wurden 17.000 Gesuche bewilligt gegenüber 15.000 Gesuchen im gleichen Monat des Vorjahres.

Nachdem sich 1924 die Verhältnisse in Deutschland gebessert hatten (Wechselkurs nach der Stabilisierung Ende 1924 122.26), war der Notbehelf, den die Einfuhrbeschränkungen darstellten, weniger notwendig. Gegen Ende 1925 verschwand die europäische Nachkriegskrise weitgehend und wurde durch eine währungspolitische und wirtschaftliche Stabilität abgelöst. In den Ländern mit

[84]) Botschaft des Bundesrates über die Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921, vom 20. November 1923.

vordem schwacher Währung näherten sich die Preise denen der valutastarken Staaten. Der Bundesrat erachtete 1924 [85]) den Moment für den Abbau der Einfuhrbeschränkungen mit Deutschland als gekommen. Ebenfalls bezeichnete er den Zeitpunkt für die wirtschaftliche Angleichung der Schweiz an die internationale Lage als günstig; es gab vermehrte Exportmöglichkeiten, nachdem die internationale Währungslage sich gebessert hatte und das Ausland als Absatzgebiet für schweizerische Produkte wieder in Frage kam.

So kam am 17. November 1924 das schweizerisch-deutsche Protokoll über die Einfuhrbeschränkungen zustande. In diesem Protokoll erklärten die beiden beteiligten Staaten, bis spätestens am 30. September 1925 auf die einstweilen noch aufrecht erhaltenen Einfuhrbeschränkungen verzichten zu wollen: die Einfuhr aus dem andern Staate war von jedem Bewilligungsverfahren zu befreien. In einem Zusatzprotokoll vom September 1925 wurde der Schweiz jedoch für einige Zollpositionen die Verlängerung der Wirksamkeit der Einfuhrbeschränkungen bis Ende 1925 zugesichert.

Die Wirkung der Einfuhrbeschränkungen war nicht in allen Fällen die gleiche [86]) :

1. Besserung des Beschäftigungsgrades für Branchen mit Schutz seit längerer Zeit (Leder, Schuhe, Papier).
2. Besserung für Branchen mit Schutz seit kürzerer Zeit (Baumwollfabrikation, Steinzeugwaren).
3. Keine erhebliche Besserung wegen der grossen Lager früher eingeführter ausländischer Waren (Korbmöbel, Holzbearbeitungsmaschinen).
4. Keine Wirkung der Einfuhrbeschränkungen, weil im Lande immer noch grosse Vorräte ausländischer Importware vorhanden waren (Automobile, Glühlampen).

Von 1925 an waren Industrie und Gewerbe der Schweiz wieder auf das Mass des Grenzschutzes angewiesen, das ihnen

---

[85]) Botschaft des Bundesrates über die Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921, vom 25. November 1924.

[86]) Botschaft des Bundesrates über die Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921, vom 19. Mai 1922.

der provisorische Gebrauchstarif gewährte. In einzelnen Fällen, wenn der Zollschutz nicht genügte, um die Einfuhr abzuhalten, wurden Zollerhöhungen vorgenommen. Es erfolgte zum Beispiel 1926 eine Zollerhöhung auf Nadelrundholz.

Die wirtschaftliche Besserung in Europa rief Bestrebungen für die Rückkehr zu einer freieren Handelspolitik ins Leben. Im Mai 1927 wurde in Genf eine Weltwirtschaftskonferenz abgehalten, welche eine Lockerung der Zollschranken befürwortete. Sie trat für den Abbau der Ein- und Ausfuhrverbote ein, sowie für die Revision der Handelsverträge im Sinne der Herabsetzung der Zollansätze. Nach der Weltwirtschaftskonferenz wurde am 8. November 1927 eine internationale Uebereinkunft für die Abschaffung der Ein- und Ausfuhrbeschränkungen vereinbart. Diese wurde jedoch nur von sechs Staaten ratifiziert. Infolge Nichterfüllung der von der Schweiz anlässlich der Ratifikation der Uebereinkunft aufgestellten Bedingungen wurde diese für die Schweiz nicht rechtswirksam [87]). Die internationalen handelspolitischen Anstrengungen trugen demnach in handelspolitischer Hinsicht wenig zur Regelung der europäischen Wirtschaft bei. 1929 wurde in der Schweiz der Höhepunkt der Konjunktur erreicht. Nach diesem Zeitpunkt machte sich das Herannahen der neuen Wirtschaftskrise bemerkbar.

IV. Die Weltwirtschaftskrise

Nach 1929 begann sich die internationale Wirtschaftslage zusehends zu verschlechtern. Der Umschwung begann 1929 mit einer Börsenkrise in Nordamerika, nachdem die Ueberproduktion einzelner Lebensmittel und Rohstoffe die Preise unter die Herstellungskosten zu drücken begonnen hatte [88]).

Der Wechselkurs vieler ausländischer Valuten sank gegenüber der schweizerischen. Parallel damit gab es in Europa eine ausgesprochene Wendung zu einer ausgeprägt nationalistischen

[87]) Bundesbeschluss vom 3. Juli 1930.

[88]) Bericht des Bundesrates über seine Beschlüsse vom 26. und 27. September 1936 über die Abwertung des Schweizerfrankens, vom 28. Sept. 1936.

Wirtschafts- und Zollpolitik, die sich in folgenden hauptsächlichsten Massnahmen des Auslandes äusserte [89]) :

1. Zollmassnahmen der österreichischen Nachfolgestaaten als Antwort auf die am 25. September 1931 durch Italien dekretierte Erhöhung sämtlicher nicht vertraglich gebundener Einfuhrzölle um 15 % des Warenwertes.
2. Die im Widerspruch mit dem schweizerischen Handelsvertrag stehende Verdreifachung der «Taxe d'importation» durch Frankreich.
3. Zollerhöhungen in Uebersee.
4. Verschärfung der Handelspolitik in Grossbritannien schon seit 1925, besonders aber durch den am 20. November 1931 erfolgten Erlass des Gesetzes über die Zölle für anormale Einfuhren (Abnormal Importations Act 1931). Damit ging Grossbritannien, bisher der beste Abnehmer schweizerischer Produkte, zum Schutzzoll über.
5. Einfuhrverbote einzelner überseeischer Staaten.
6. Erneute Einfuhrbeschränkungen in Europa in: Deutschland, Frankreich, Belgien, Polen, Lettland, Türkei, Grossbritannien, Norwegen und Holland.

Unter diesen Erscheinungen verschlechterte sich allmählich die Wirtschaftslage in der Schweiz. Die Anzeichen dafür waren ähnliche wie 1921: Sinkende Preise, Produktion auf Lager, sowie steigende Arbeitslosigkeit.

Seit 1920 gab es im Jahresmittel gänzlich Arbeitslose:

1920	6.522	1931	24.208
1922	66.995	1932	54.366
1924	14.692	1933	67.867
1926	14.118	1934	65.440
1928	8.380	1935	82.468
1930	12.881	1936	93.009

Die grosse Zahl von Arbeitslosen im Jahre 1922 wurde in den Jahren 1933, 1935 und 1936 noch übertroffen. Weiterhin

[89]) Botschaft des Bundesrates betreffend die Beschränkung der Wareneinfuhr, vom 14. Dezember 1931.

äusserte sich die Weltwirtschaftskrise für die Schweiz darin, dass die Ausfuhr zurückging, während die Einfuhr zunahm. Der Einfuhrüberschuss wuchs von 627 Millionen Franken im Jahre 1929 auf 795 Millionen 1930, 902 Millionen 1931 und 962 Millionen 1932 [90]). Der Bundesrat erblickte den Grund darin, «dass die kaufkräftige Schweiz mit ihrer starken Währung die fremden Waren anzog wie ein Magnet, insbesondere aus jenen Ländern, die billiger produzieren und zugleich gezwungen sind, ihren Export möglichst zu steigern».

Eine weitere Erschwerung für die Exportindustrie wurde hervorgerufen durch die Devisenmassnahmen zahlreicher Staaten. Die Schweiz musste 1931 mit zwei Staaten einen Clearingverkehr vereinbaren, um ein Versiegen der Ausfuhr in diese Staaten zu verhüten. Parallel mit der steigenden Einfuhr verschlechterte sich der Fremdenverkehr; ferner ging der Ertrag der schweizerischen Kapitalanlagen im Ausland zurück. Damit waren zwei wichtige Aktivposten der Zahlungsbilanz gefährdet.

Der Ruf nach Schutzmassnahmen für die Wirtschaft wurde laut. Auf Grund des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1931 machte der Bundesrat von seinen Vollmachten zum Schutze der inländischen Produktion Gebrauch. Gestützt auf diesen Bundesbeschluss erliess er den Bundesratsbeschluss Nr. 1 vom 30. Januar 1932 betreffend die Beschränkung der Einfuhr. Er erklärte im dazugehörigen Bericht [91]), dass diejenigen Warengruppen geschützt werden sollten, für welche bereits in den Handelsvertragsverhandlungen von 1931 vermehrter Schutz angestrebt worden war, nämlich: Holz, Möbel, Seide, Wirkwaren und Konfektion. Durch Einführung von Zollkontingenten wurde vorerst auf den Erlass von Einfuhrbeschränkungen verzichtet [92]).

Der eidgenössischen Preiskontrollstelle lag es ob, die Preisbewegung zu verfolgen. Im Februar 1932 wurde beim Volkswirtschaftsdepartement die Sektion für Einfuhr ins Leben gerufen, welcher die Vorbereitung und Durchführung der Massnahmen

[90]) Statistisches Jahrbuch der Schweiz, Jahrgänge 1919—1936.

[91]) Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Massnahmen gemäss Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1931 über die Beschränkung der Einfuhr, vom 29. Februar 1932.

[92]) Vgl. Kapitel 7 III.

gegen die Einfuhr fremder Waren oblag. 1932 betonte der Bundesrat erneut, die Schweiz dürfe keine Preisinsel bilden und sich dem Einfluss des Auslandes und des Weltmarktes nicht entziehen; es müsse notwendigerweise eine Anpassung der Preise an diejenigen des Auslandes eintreten [93]. 1935 verschärfte sich die chronische Wirtschaftskrise noch. Die allgemeine Lähmung machte sich auf die inländische Wirtschaft und besonders auf das Baugewerbe immer stärker fühlbar. Die Weltwirtschaftskrise zwang nebst Grossbritannien (1931) und die Vereinigten Staaten von Nordamerika (1933) eine grössere Anzahl weiterer Staaten, ihre Goldwährung abzuwerten, sodass sie gegenüber der Schweiz eine Herabsetzung der Produktionskosten erreichten und deshalb eine Angleichung der schweizerischen Preise an die des Auslandes nicht mehr erreicht werden konnte. Nach der Abwertung des französischen Frankens, die im Einverständnis mit England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika erfolgte und eine internationale Stabilisierung der Wechselkurse herbeizuführen und die Kontingentierungsmassnahmen und Devisenvorschriften zu lockern versprach, beschloss der Bundesrat am 26. September 1936 die Abwertung des Schweizerfrankens, um die Einordnung in eine Erneuerung der internationalen Verhältnisse mitzumachen [94]).

---

[93]) Mitteilungen des Bundesrates über wirtschaftliche Probleme vom 21. März 1932, Schweiz. Bundesblatt 1932, Band I, Seite 575.

[94]) Bericht des Bundesrates über seine Beschlüsse vom 26. und 27. September 1936 über die Abwertung des Schweizerfrankens, vom 28. Sept. 1936. Bundesratsbeschluss betreffend die Währungsmassnahmen, vom 27. Sept. 1936.

Kapitel 6

Veränderungen im Holzaussenhandel gegenüber der Vorkriegszeit

I. Vergleich des Holzaussenhandels vor und nach dem Krieg

Der Holzaussenhandel der Schweiz von 1919 bis 1936 wurde gegenüber der Vorkriegszeit grundlegenden Veränderungen unterworfen. Wenn wir von Veränderungen im Holzaussenhandel sprechen, so ist damit in erster Linie die Einfuhr gemeint. Der Holzausfuhr kommt vor wie nach dem Krieg keine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung zu, mit Ausnahme von einzelnen kleinen Grenzgebieten der Schweiz (Misox, Puschlav, Bergell, Tessin).

Die schweizerische Handelsstatistik, mit dem Jahre 1885 beginnend, wies bis 1905 eine steigende Einfuhr auf; im Durchschnitt der Jahre 1906/1913 stieg sie weiter an und erreichte für die wichtigsten Zollpositionen 3,99 Millionen Meter-Zentner.

Nach dem Krieg sank die Einfuhr bis und mit 1921 unter das Vorkriegsniveau, welches erst 1922 wieder überschritten wurde. Der Durchschnitt der Jahre 1920/1924 lag immer noch unter dem von 1906/1913. Nimmt man aber den Durchschnitt der gesamten Periode 1919/1936, so ergibt sich eine wesentliche Steigerung auf 5,3 Millionen Zentner. Diese Steigerung wurde bedingt durch die grosse Einfuhr der Jahre 1923 bis 1933, die eine jährliche Einfuhrmenge von 565.000 bis 735.000 Tonnen aufwiesen [95]).

Es ist interessant festzustellen, dass gerade die Einfuhren von 1919, 1920 und 1921, die sich tiefer hielten als diejenigen vor dem Krieg, Anlass gaben, staatliche Massnahmen, nämlich

[95]) Für das Verhältnis von Einfuhr zu Ausfuhr vgl. Kapitel 2, III A.

Einfuhrbeschränkungen, zum Schutze der Forstwirtschaft in Anspruch zu nehmen. Die Einfuhrbeschränkungen auf Holz waren von 1921 bis 1925 und neuerdings von 1932 an in Kraft. Die Gründe für die Einführung der Schutzmassnahmen müssen in den wirtschaftlichen und handelspolitischen Umwälzungen gesucht werden, welche dem Krieg folgten.

Vor dem Krieg entsprach die steigende Holzeinfuhr einem steigenden Verbrauch im Inland, den die Holzproduktion nur zu $^3/_4$ selbst zu decken imstande war. Sie wurde demnach vom Verbrauch aufgenommen. Um die Holzwirtschaft des Inlandes nicht zu schädigen, wurde die Einfuhr durch Zölle reguliert. Die Zollpolitik der Vorkriegszeit nahm von 1850 an bis 1906 an schutzzöllnerischen Tendenzen zu: In der Regel wurde bei jeder Zolltarifrevision eine Erhöhung der Zollansätze vorgenommen. Die Spannung zwischen Rundholz- und Schnittholzzoll vergrösserte sich in derselben Zeitspanne ebenfalls, da schon damals die Gefahr bestand, dass die Schnittholzeinfuhr bei zu niedrig gehaltenen Ansätzen nicht mehr vom Inland aufgesogen werden könnte [96]). Jedoch gestattete eine richtige Ansetzung des Zollmasses, die Einfuhr weitgehend in dem gewünschten Masse dem Verbrauch anzupassen.

Die Revision des Gebrauchstarifes im Jahre 1921 brachte eine weitere Erhöhung der Zollansätze der Hauptzollpositionen [97]). Es erwies sich aber sogleich, dass die Diskrepanz zwischen Einfuhr und Verbrauch damit nicht beseitigt werden konnte. Die Ursachen, welche die Holzeinfuhr 1921 als «Ueberflutung des Holzmarktes» [98]) erscheinen liessen, sind sowohl im Inland selbst als auch ausserhalb der schweizerischen Grenzen zu suchen.

[96]) Vgl. Erhöhung der Ansätze für Schnittholz im Gebrauchstarif von 1906.

[97]) Bundesratsbeschluss über die Abänderung des Zolltarifes, vom 8. Juni 1921.

[98]) Bavier: Die Einfuhrbeschränkungen und ihre Auswirkung auf den schweizerischen Holzhandel.

II. Die Sättigung der inländischen Holzwirtschaft

Wir haben früher schon gesehen, dass nach dem Krieg nicht mehr das Problem der Vermehrung der Holzproduktion im Vordergrund stand, sondern die Sorge um einen genügenden Holzabsatz. Die Folge der Absatzschwierigkeiten war ein Abgleiten der Holzpreise, das sich sowohl für die Forstwirtschaft als auch für die holzverarbeitende Industrie ungünstig auswirkte. Freilich konnte sich die Forstwirtschaft in den Jahren der wirtschaftlichen Erholung 1921 bis 1929 eines recht guten Geschäftsganges erfreuen. Mit Ausnahme dieser Jahre handelte es sich aber um eine Uebersättigung der schweizerischen Holzwirtschaft, deren sichtbares Merkmal der verringerte Absatz war.

Die Ursachen waren folgende :

A. Die Wirtschaftskrisen

Die erste Krise der Nachkriegszeit von 1921 bis 1923 brachte der Holzwirtschaft eine wesentliche Absatzschrumpfung.

Der Absatz des Nutzholzes ist in erster Linie abhängig vom Stand der Bautätigkeit: liegt diese darnieder, so leidet auch die Forstwirtschaft darunter. Es ist eine bekannte Tatsache, dass der Gang der Bautätigkeit stark auf die allgemeine wirtschaftliche Lage reagiert. 1921 verunmöglichten die hohen Arbeitslöhne, die verkürzte Arbeitszeit, sowie die herrschende Geldknappheit die normale Erstellung von Bauten. 1923 erholte sich die Bautätigkeit wieder, sodass mehr Bauholz Verwendung finden konnte. Die guten Verhältnisse hielten sich im allgemeinen (abgesehen von lokalen Absatzschwierigkeiten, die immer vorkommen), bis 1930 die Weltwirtschaftskrise auch die Schweiz heimsuchte: von 1933 an ging auch die Bautätigkeit zurück. Die Forstwirtschaft sah sich vor beinahe unüberwindliche Schwierigkeiten gestellt, aus denen aus eigener Kraft und Initiative herauszukommen fast nicht möglich erschien, da mit der Krise in der holzverarbeitenden Industrie noch andere, weiter unten zu besprechende Faktoren zusammentrafen.

B. Die Verdrängung des Holzes

Die Absatzstockung in der Holzwirtschaft ist nicht allein auf wirtschaftliche Krisen zurückzuführen: Sie wird ebenso hervorgerufen durch strukturelle Wandlungen, die eine Anpassung an neugeschaffene Verhältnisse fordern.

In der Schweiz ist die Uebersättigung des Holzmarktes mitbedingt durch die Verdrängung des Holzes aus einigen von altersher gewohnten Anwendungsgebieten; diese Verdrängung wird meistens durch die Technik verursacht, welche durch Erfindung neuer oder Weiterentwicklung bestehender Holzersatzstoffe dem Holz gewaltige Konkurrenten erwachsen lässt. In der Regel sind die Holzersatzstoffe ebenso haltbar, niedriger im Preis, moderner oder bequemer in der Anwendung als Holz.

1. Die Verdrängung des Brennholzes. Der Angriff der Ersatzstoffe gilt vor allem dem Brennholz. Der Gesamtverbrauch an Brennholz von 1923 mit fast 2.1 Millionen Kubikmeter konnte bis 1936 diese Höhe nicht mehr erreichen, trotz Anwachsen der Bevölkerungszahl. 1936 wurden nur noch 1,9 Millionen Kubikmeter verbraucht. Noch deutlicher ist der Rückgang des Brennholzverbrauches, wenn man den Anteil pro Kopf der Bevölkerung betrachtet: Mit Ausnahme von kleinen vorübergehenden Ausschlägen nach oben in den Jahren 1926, 1929, 1933 und 1935 sank der Anteil von 0,62 m^3 im Jahr 1923 auf 0,47 m^3 für 1936.
   Die Ersatzstoffe für Brennholz sind Kohle, Elektrizität, Leuchtgas und Heizöl, deren Verwendung im heutigen Wirtschaftsleben vielerorts eine Selbstverständlichkeit ist. Die Versorgung mit elektrischem Strom reicht heute bis in entlegene Alpentäler. Wo die Elektrifikation aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht erfolgte, findet häufig das sogenannte Flaschengas (Butagas) Verwendung. Es hält schwer, das Brennholz da wieder einzuführen, wo es durch andere Brennstoffe ersetzt wurde. Kampflos geht jedoch die Verdrängung nicht vor sich: Es werden bemerkenswerte Anstrengungen unternommen, um Holz und besonders Brennholz in

vermehrtem Masse wieder in den Verbrauch gelangen zu lassen.

. Die Vedrängung des Bau- und Werkholzes. Eine weitere Gefahr erwächst dem Holz als Bau- und Werkstoff. Hier sind die verdrängenden Stoffe: Zement, Eisen, Stahl, Glas und Gummi; für deren Verbreitung und verbesserte Herstellung werden von der Privatindustrie grosse Geldsummen aufgewendet. Diese Stoffe haben den grossen Vorteil, dass sie standardisiert auf den Markt gebracht werden können. Die Marktfähigkeit des Holzes hingegen ist durch seine Variationen je nach Art, Grösse, Qualität und die oft mangelnde Sortierung erschwert. Eine Klassifizierung des Holzes ist wohl vorhanden, sie bedarf aber noch allgemeiner Anwendung.
Zusammenfassend muss gesagt werden, dass das Vordringen der Ersatzstoffe die wirtschaftliche Existenz der Forstwirtschaft und der holzverarbeitenden Industrie erschwert.
Anderseits ist aber hervorzuheben, dass bei Zement- und Betonbauten Holz als Hilfsmittel (zum Beispiel für Gerüst- und Dachbauten) stets Verwendung findet.

C. Die Zwangsnutzungen

Die sogenannte höhere Gewalt kann ebenfalls Ursache der ebersättigung des Holzmarktes sein. Sie greift in Form von Unetterkatastrophen, Wind- und Schneebrüchen in die Forstwirtchaft ein. Solche Unwetterschäden, besonders der Windwurf, önnen Zwangsnutzungen zur Folge haben, die durch ihr unerartetes Auftreten für den Holzmarkt eine schwere Belastung arstellen. Trotzdem die meisten Wind- und Schneebrüche in den Valdungen auf gewisse Landstriche lokalisiert bleiben, schädigen e die betroffenen Gegenden doch derart, dass durch das verrösserte Holzangebot die Preise gedrückt werden und sich nachilig für das ganze Land auswirken.

Die Wirkung der Sturmschäden ist aus folgenden Beispiein ersichtlich:

1919/1920 wurde die Ostschweiz von einem Sturmwind heimsucht. Eine Enquête ergab, dass die damaligen 150.000 Kubik-

meter nach Schluss der Verkaufssaison unverkauftes Rundholz in der Schweiz grösstenteils von dieser Katastrophe herrührten.

Grössere Mengen Holz kamen durch den Novembersturm 1931, der besonders die Gemeinden Solothurn und Riedholz traf, auf den Markt.

Die etwas erhöhte Nutzung von 1935 mit 4.8 m^3 pro Hektare bestockte Waldfläche gegenüber 1934 mit 4,6 m^3 ist in der Hauptsache auf Windwurfholz vom Februar 1935 zurückzuführen: dies geht daraus hervor, dass in den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn und Waadt, die am stärksten unter dem Windfall litten, eine Mehrnutzung gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen war, welche die für das ganze Land berechnete Mehrnutzung von 177.000 m^3 noch überstieg [99]).

D. Abnahme der Ausfuhr

Die verminderte Holzausfuhr beeinflusst ebenfalls die Sättigung des inländischen Holzmarktes. Die Ausfuhr nahm schon von 1921 bis 1926 wesentlich ab, ging aber nicht unter 55.000 Tonnen herunter. 1929 setzte dann ein rapider Sturz der Ausfuhr, besonders des bearbeiteten Holzes ein, sodass 1932 nur noch rund 14.000 Tonnen Holz ausgeführt werden konnten. Diese Ausfuhrverminderung fiel dem inländischen Holzmarkt zur Last. Die geringe Erholung auf 24.000 Tonnen 1936 konnte diesen Zustand kaum verbessern.

III. Der Einfluss der ausländischen Währungspolitik auf die Holzeinfuhr der Schweiz

Die Diskrepanz zwischen Einfuhr und Verbrauch hat einerseits, wie eben besprochen wurde, das Zusammentreffen von drei inländischen Faktoren zur Ursache: Wirtschaftskrisen, Verdrängung des Holzes aus einigen Anwendungsgebieten und abnormale Produktionsvergrösserung durch Naturkatastrophen. Anderseits

[99]) Schweizerische Forststatistik, 10. Lieferung.

ber erfährt die Unstimmigkeit zwischen Verbrauch und Einfuhr ine wesentliche Beeinflussung vom Ausland her, denn die chweizerische Holzwirtschaft kann nicht vom Ausland losgelöst hr Dasein fristen, sondern sie ist auf eine gewisse Holzeinfuhr ngewiesen und wird es immer sein.

Betrachtet man die gesamte Periode 1919 bis 1936, so eribt sich eine durchschnittliche Jahreseinfuhr von 5,3 Millionen Zentner, eine bedeutend höhere Menge als 1906/1913 mit 3,99 Millionen Zentner. Dieser Einfuhrvermehrung steht ein Verbrauch gegenüber, der seit den Vorkriegsjahren nur eine unwesentliche Erhöhung erfahren hat. Die Jahre des Ueberganges zur Friedenswirtschaft weisen eine Einfuhr von 2,35 Millionen Zentner auf und standen damit auf $^3/_5$ des Vorkriegsquantums. 1921, das Eintrittsjahr der ersten nachkriegszeitlichen Krise, zeigt eine Erhöhung auf 3.1 Millionen Zentner. Die darauffolgenden Jahre bis 1924 stehen im Zeichen ansteigender Holzeinfuhr. Die Periode 1924 bis 1929, die wir als Zeit der wirtschaftlichen Erholung bezeichnen, hat die höchsten Einfuhren, die überhaupt von 1919 bis 1936 erreicht wurden. Von 1924 bis 1929 variierte die Einfuhr zwischen 5.6 und 7.3 Millionen Zentner. Die beginnende Weltwirtschaftskrise beliess sie zunächst zwischen 6,6 und 6,8 Millionen Zentner: eine bis 1936 fortgesetzte sinkende Tendenz trat erst 1932 ein.

Will man den Einfluss der ausländischen Währungspolitik auf die Holzeinfuhr erkennen, so muss vorerst die Feststellung gemacht werden, dass sich die Schweiz durch ihre valutarische Festigkeit und zugleich hohe Valuta von den sie umgebenden valutaschwächeren Staaten unterschied: Der Schweizerfranken blieb bis 1936 ein Anreiz für das Ausland, nach der Schweiz auszuführen. Die schweizerische Holzeinfuhr liefert das beste Beispiel dafür. Die Holzausfuhr nach der Schweiz wird vom Ausland umso mehr gefördert, als in der Nachkriegszeit in Europa das Angebot auf dem europäischen Holzmarkt grösser war als die Nachfrage. 1921 war die Einfuhr nicht übertrieben hoch; sie erreichte (für die wichtigsten Zollpositionen) 2,1 Millionen Zentner gegenüber 3,99 im Durchschnitt der Jahre 1906 bis 1913. Sie stand somit unter dem Vorkriegsniveau. Trotzdem erschien

sie als «Ueberflutung» des Holzmarktes. Nachdem wir unter II die Situation der inländischen Holzwirtschaft dargestellt haben, findet die «Ueberflutung» folgende Erklärung: die durch die Absatzkrise geschwächte Holzwirtschaft vermochte das ausländische Holz nicht mehr ohne Schaden aufzunehmen. Das Einfuhrholz, das wesentlich billiger war als das einheimische, wurde von den schweizerischen Holzkonsumenten gekauft; das inländische Holz, das dieser Konkurrenz nicht standzuhalten vermochte, erfuhr dadurch eine noch weitergehende Einschränkung des Absatzes.

Die Forstwirtschaft bedurfte der Hilfe. Die Einfuhrbeschränkungen seit dem Juli 1921 brachten eine Linderung der schlechten Lage. Das Ausland konnte nicht mehr ungehindert sein Holz über die schweizerischen Grenzen ergiessen. Die Holzpreise stabilisierten sich, parallel mit der Konsolidierung der Wirtschaftsverhältnisse. 1925 wurden die Einfuhrbeschränkungen aufgehoben, nicht ohne Kampf mit der Forstwirtschaft, welche mit Besorgnis auf die zukünftige Preisgestaltung blickte, da die Ausfuhr nach der Schweiz für das Ausland trotz den wesentlich erstarkten Valuten immer noch gewinnbringend war. Die Lage der Holzwirtschaft blieb aber bis 1929 befriedigend, obschon die Einfuhr zunahm. Die Belebung der inländischen Wirtschaft, hauptsächlich des Baumarktes, brachte eine grössere Nachfrage nach Holz mit sich. Allerdings wurde im Juli 1926 der Zoll auf Nadelrundholz erhöht, da dessen Ausfuhr von den valutaschwachen Nachbarländern der Schweiz forciert worden war. 1928 und 1929 schien der stets angestrebte Preisausgleich mit dem Ausland erreicht zu sein.

Die Weltwirtschaftskrise (insbesondere die Krisen in Deutschland und Oesterreich) begann 1930 ihre ungünstige Wirkung auf die schweizerische Holzwirtschaft auszuüben, indem wiederum die ausländischen Holzpreise sanken. Die Holzeinfuhr stieg von 1930 auf 1931 von 6,6 auf 6,8 Millionen Zentner. Gleich wie 1921 wurde, uneingedenk der schädlichen Folgen für die Forstwirtschaft, das ausländische Holz des billigeren Preises wegen bei Käufen dem inländischen vorgezogen. Um der Forstwirtschaft zu Hilfe zu kommen, wurden — allerdings erst 1932 —

erneut Einfuhrbeschränkungen auf Holz eingeführt. Die Holzeinfuhr zeigte von 1932 bis 1936 eine sinkende Tendenz. Mit der Einführung der Einfuhrbeschränkungen waren aber die Schwierigkeiten, in denen sich die Forstwirtschaft befand, nicht aus dem Wege geräumt.

IV. Massnahmen zur Förderung der Holzverwertung

Die von 1932 an bestehenden Einfuhrbeschränkungen auf Holz bewahrten zwar die Forstwirtschaft vor einem gänzlichen Preiszerfall. Das Missverhältnis, das sich nach der Hochkonjunktur von 1929 zwischen den Produktionskosten und den erzielten Erlösen gebildet hatte und sich von Jahr zu Jahr vergrösserte, blieb aber bestehen: denn die Frachtansätze auf Holz und die Grundsteuern waren sich seit zehn Jahren gleich geblieben bei abnehmenden Holzpreisen [100]). 1934/1935 besserte sich die allgemeine Wirtschaftslage und damit auch die Lage der Waldwirtschaft des Auslandes: Deutschland meldete steigende Holzpreise; Oesterreich verzeichnete eine Besserung der Lage; in Italien nahm der Holzverbrauch zu; in England war die Bautätigkeit im Aufschwung begriffen, und Schweden und Finnland meldeten eine Hochkonjunktur [101]).

In der Schweiz jedoch gingen Bautätigkeit und Holzverbrauch zurück. Die Nachfrage nach Holz wurde immer geringer. Die Folgen blieben nicht aus: Wachsende Ertragsausfälle in der Forstwirtschaft und Konkurse in der holzverarbeitenden Industrie.

Die Abwertung des Schweizerfrankens am 26. September 1936 stellte die Holzwirtschaft vor eine neue Situation. Unmittelbar nach Herabsetzung der Wechselkurse trat eine Besserung der Lage ein, die sich durch eine vermehrte Nachfrage nach Holz bemerkbar machte. Die Holzpreise wiesen steigende Tendenz auf. Es ist jedoch nicht die Aufgabe der vorliegenden Arbeit, die Folgen der Abwertung auf Forstwirtschaft und Holzindustrie zu untersuchen. Wir beschränken uns deshalb diesbezüglich auf die gemachten Feststellungen unmittelbar nach der Abwertung.

---

[100]) Jahresbericht V. W. und F. Z. 1933/1934.
[101]) Jahresbericht V. W. und F. Z. 1934/1935.

Die Absatzkrise in der Holzwirtschaft veranlasste die diversen Verbände des Forstwesens und der Waldwirtschaft, ferner die schweizerische Arbeitsgemeinschaft für das Holz und die Genossenschaften sowie Verbände der holzverarbeitenden Industrien schon von 1930 an, als die Krise sich ungünstig auszuwirken begann, sich intensiver als bisher mit dem Problem der Förderung der Holzverwertung zu befassen. An Kongressen, in der Fachliteratur und der Presse wurden die verschiedenen Faktoren hervorgehoben, auf welche es für eine erfolgreiche Förderung des Holzverbrauches ankommt.

Im folgenden sei auf diese Faktoren hingewiesen:

A. Vermehrter Ausgleichsverkehr zwischen den holzproduzierenden und holzkonsumierenden Gegenden der Schweiz

Holzproduktion und Holzverbrauch sind ungleichmässig über die Schweiz verteilt. Es gibt Landesgegenden, die beträchtliche Holzüberschüsse abzugeben haben und andere, vorwiegend die dichtbevölkerten, die wesentlich mehr Holz verbrauchen als sie produzieren [102]). Es handelt sich nun darum, einen Ausgleich zwischen diesen Gebieten herbeizuführen: es betrifft hauptsächlich die mehr Holz anbietende Westschweiz und die mehr Holz nachfragende Nord-Ostschweiz. Jede Landesgegend soll zuerst ihren Bedarf aus der eigenen Produktion decken: Ueberschüsse sollen in andere Kantone ausgeführt werden. Damit könnte eine gewisse Verminderung der Abhängigkeit von der Holzeinfuhr aus dem Ausland erreicht werden. Um diesen Ausgleich erfolgreich durchführen zu können, müssen die schweizerischen Bundesbahnen weitgehendes Entgegenkommen beweisen und die Frachtansätze noch bedeutend senken.

B. Bessere Sortierung der Holzqualitäten

Die Behauptung, die Schweiz produziere kein oder nur sehr wenig Holz erster Qualität, ist nur zum Teil berechtigt. Erstklassiges Holz ist, wenn auch nicht in grossen Mengen, vorhan-

[102]) Jahresbericht S. V. W. und F. Z. 1928/1929.

den: es muss aber sorgfältig aus den mittelmässigen Qualitäten aussortiert werden. Wird aber das Holz nicht sortiert, werden die in Balken und Bretter zerschnittenen Stämme ohne weitere Auslese verkauft, so gelangt das einheimische Holz als Mittelware auf den Markt: mittlere Qualitäten sind aber weniger gesucht, denn das erlesene Qualitätsholz kann relativ billig aus dem Ausland eingeführt werden, und die Industrie setzt dem Holz hochwertige Ersatzstoffe entgegen [103]).

C. Rationalisierung der Kleinbetriebe

Die eidgenössische Betriebszählung 1929 ergab für dieses Jahr mit Einschluss der unter das Fabrikgesetz fallenden Betriebe ein Total von 20.112 holzverarbeitenden Betrieben [104]).

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Grössenverhältnisse der holzverarbeitenden Betriebe:

Personen	Betriebe Zahl	%	Wichtigste Betriebsarten
1 — 3	13.681	68,0	Küferei, Drechslerei, Wagnerei
4 — 10	3.937	19,6	Schnitzerei, Küblerei Kistenfabrikation
11 — 100	2.339	11,6	Schreinerei, Sägerei, Zimmerei, Chaletbau, Parketterie, Hochbau
101 — 200	107	0,5	Holzstoff, Zellulose Papier, Karton
201 — 500	40	0,2	Holzstoff, Zellulose, Papier, Karton
über 500	8	0,1	Holzstoff, Zellulose, Papier, Karton

Bei der holzverarbeitenden Industrie [105]) herrschen die

[103]) Holzkongress, Burger: «Qualität und Verwendung des einheimischen Holzes».

[104]) Rundholzverbrauch in der Schweiz, Erhebung 1930, Seite 24. Vgl. Eidg. Betriebszählung 1929, Bd. 3: Die Gewerbebetriebe in der Schweiz

[105]) Vgl. Fussnote 1.

Kleinbetriebe vor. Diese ermangeln sehr oft einer guten Organisation und Rationalisierung, meistens wegen der enggezogenen finanziellen Verhältnisse. Mancherorts ist die Buchführung unzulänglich, da sie als Nebensache betrachtet wird. Abschreibungen auf maschinellen Einrichtungen können nicht oder nur in ungenügendem Masse vorgenommen werden. Dadurch sind die Kleingewerbe gezwungen, höhere Preise für ihre Holzerzeugnisse zu verlangen als das konkurrierende Ausland. Die Möglichkeit einer Sanierung und Umorganisation solcher Betriebe ist anzustreben.

D. Wiedergewinnung verloren gegangener Absatzgebiete

Das Holz ist einer der wichtigsten Rohstoffe der Schweiz. Seine Verwendung liegt daher im Interesse des Landes. Die Holzbauten auf dem Lande, die zu verschwinden drohen, sollten deshalb wieder vermehrte Berücksichtigung finden, ebenso der Innenausbau der Landhäuser, wie er früher üblich war.

Holzbrücken und Holzstege haben sich als wetterfeste und dauerhafte Konstruktionen erwiesen. Heute dienen noch verschiedene Holzbrücken dem Verkehr, die vor mehr als hundert Jahren erbaut wurden. Für kleine Brücken ist eine Rückkehr zur Holzbauart durchaus zu befürworten.

E. Erschliessung neuer Verwendungsmöglichkeiten

Von wesentlicher Bedeutung für die Förderung des Holzverbrauches ist die Erschliessung neuer Verwendungsmöglichkeiten. Um auf diesem Gebiete eine erfolgreiche Zusammenarbeit zustandezubringen, wurde vom 27. bis 31. Oktober 1936 in Bern der I. Schweizerische Kongress zur Förderung der Holzverwertung abgehalten. Zweck des Kongresses war, Behörden und Volk über die volkswirtschaftliche Bedeutung des Holzes, der Holzerzeugung und der Holzbearbeitung aufzuklären; vor allem aber wurden Anregungen gemacht für n e u e, in der Schweiz noch nicht oder nur wenig bekannte Holzverwendungsmöglichkeiten.

Im Folgenden sei ein Ueberblick gegeben über die gemachten Anregungen :

1. Das Holz als Baustoff [106]).

a) Gebäude- und Gerüstbau.

An praktischen Beispielen wurde gezeigt, dass auch mit Holz einwandfrei und wirtschaftlich gebaut werden kann. In neueren Konstruktionen hat sich das Holz besonders für weitgespannte und freitragende Bauten wie Maschinenhallen, Flugzeughallen, Tribünen, Tankstellen, ferner für den Bau von Lehr-, Montage-, Transport- und Hochbaugerüsten bewährt. Im Innenbau kommen als moderne Verwendungsmethoden Parkettböden, Holzverschalungen, Holztreppen und Holzgeländer in Frage.

b) Strassenbau.

Ferner kann Holz im Strassenbau Verwendung finden, wo es Vorteile in bezug auf Geräuschlosigkeit und Elastizität gegenüber dem Steinpflaster bieten soll. Doch bis jetzt waren technische Nachteile (wie Schwellen des Holzes nach Regen, was ein Hochtreiben des Pflasters bedingt) und hohe Kosten Gründe zur Vernachlässigung dieser Verwendungsart. 1926 wurde in Dänemark eine neue Art von Holzpflaster versucht. Diese ist dann interessant, wenn einem Land die Verwertung der geringeren Holzsorten Schwierigkeiten bietet. Die Neuerung besteht darin, dass statt rechteckig ausgeschnittenen Holzstücken, deren Herstellung Abfälle bedingt, Rundhölzer von 5 bis 14 cm Durchmesser oder Spaltstücke derselben in Längen von ungefähr 10 cm versetzt werden. Dadurch können die sonst nur zu Brennholzzwecken geeigneten schwächeren Holzsortimente Verwendung finden. 1934 wurde zwischen Chur und Thusis eine Probestrecke von 1 Kilometer Länge versuchsweise zur Ausführung gebracht, wozu 550 Ster Holz (Brennholz) gebraucht wurden. Die Resultate waren 1936 nicht restlos befriedigend. Heute hat diese Methode

[106]) Holzkongress, Hess: «Holz als Konstruktionsart in der Architektur», Kaegi: «Das Holz im Ingenieurbau», Suter: «Holz und seine Verwendung im Strassenbau».

der Strassenpflästerung wenig Aussicht auf weitere Anwendung.

2. Die chemische Holzverwertung [107]).

Das Abfallholz der Wälder kann nicht immer als Brennstoff verwendet werden. In früheren Jahren wurde es zu Holzkohle verkohlt; heute ist diese Verwendungsart ganz zurückgegangen und an ihre Stelle tritt nach und nach die chemische Holzverwertung. Um sich durchsetzen zu können, muss sie aber wirtschaftlich sein: dies ist der Fall, wenn die gewonnenen Produkte marktfähig sind.

a) Die Fabrikation von Zellstoff für Papier und Kunstseide.

Die Zellstoffabrikation hat sich in der Schweiz gut entwickelt, besonders für die Papierfabrikation, welche grosse Mengen an Nadelholz, das früher als Brennholz verwertet wurde, verbraucht. Das Anwendungsgebiet der Cellulose ist noch ausbaufähig.

b) Die Holzverzuckerung.

Als Grundlage für die Holzverzuckerung dient der verhältnismässig grosse Anteil der Kohlehydrate in der chemischen Zusammensetzung des Holzes. Das Problem der Holzverzuckerung ist nicht neu: der Prozess ist aber sehr kostspielig. Eine endgültige und befriedigende Lösung ist noch nicht gefunden.

3. Das Holz als Treibstoff [108]).

Der Herstellung von Treibstoff aus Brennholz bieten sich verschiedene Zukunftsaussichten. Die Verwendungsmöglichkeiten lassen sich in zwei Kategorien teilen:

[107]) Holzkongress, Aubert: «Le gaz de bois dans la maison», Hägglund: «Ueber den heutigen Stand der chemischen Holzverwertung», Tobler: «Die Herstellung und Verwendung von Holzgas zu motorischen Zwecken».

[108]) Holzkongress, Winkelmann: «Durch welche behördlichen Massnahmen kann die Verwendung von Holz als Brenn- und Treibstoff gefördert werden?»

a) Die Herstellung von Holzgas für motorische und Heizzwecke.

aa) Die Herstellung von Holzgas zu motorischen Zwecken, wurde bereits in einer Reihe von Ländern erfolgreich durchgeführt. Die Eigentümlichkeit des Holzgasbetriebes gegenüber dem Betrieb mit flüssigen Brennstoffen liegt darin, dass das Treibmittel vorweg erzeugt wird. In der Schweiz wurden 1936 von rund 20.000 Lastwagen nur etwa 80 mit Holzgas betrieben. Als Vorteil der Lastwagen mit Holzgasbetrieb kann angeführt werden, dass sie von der ausländischen Zufuhr von Benzin unabhängig sind. Für die Arbeitsbeschaffung werden durch diese Holzverwertung neue Möglichkeiten geschaffen, da der Transport und die Verarbeitung des Holzes vermehrten Winterverdienst geben.

Auch die Industrie findet beim Bau von Holzgasgeneratoren und von Lastwagen, in welche diese eingebaut werden, zusätzliche Arbeitsmöglichkeiten.

Die Verbreitung des Holzgasbetriebes lässt aber in der Schweiz noch zu wünschen übrig. Die schweizerische Postverwaltung, die sich zur Durchführung von Dauerversuchen im praktischen Fahrbetrieb zur Verfügung stellte, konnte sich noch nicht zur fahrplanmässigen Inbetriebnahme der Holzgaswagen entschliessen.

Im Ausland finden Holzgaswagen bei der Armee Verwendung. Auch in der Schweiz haben die militärischen Behörden allen Anlass, die Einführung eines einheimischen Treibstoffes, der auch während des Krieges aus dem Inland in genügender Menge beschafft werden kann, zu fördern.

Voraussetzung aber für die weitere Entwicklung ist, dass der Holzgasbetrieb wirtschaftlich arbeitet, was nicht zuletzt von den Preisen der importierten (mit Zoll belegten) flüssigen Treibstoffe abhängt.

Die Verwendung von ortsfesten Holzgasmotoren ist ebenfalls zu unterstützen. In Frage kommen vor allem landwirtschaftliche Motoren.

bb) Die Herstellung von Holzgas zu Heiz- und Kochzwekken im Haushalt. Bei den Holzvergasungsapparaten für den Haushalt gelangt das erzeugte Gas zur Aufspeicherung in kleine Gasbehälter. Für eine ausgedehnte Verwendung in ländlichen Verhältnissen muss die Apparatur noch vereinfacht werden, was durchaus im Bereich der Möglichkeiten liegt.

b) Die Herstellung von Alkohol aus Holz [109]).

Die Erzeugung von Alkohol aus Holz zu Treibstoffzwecken ist theoretisch möglich. Diese Herstellungsart kommt aber zu Treibstoffzwecken praktisch deshalb nicht in Frage,weil der bei der Holzverzuckerung entstehende Feinsprit zu industriellen und pharmazeutischen Zwecken verwendet werden kann.

4. Das Holz als Brennstoff [110]).

Für die verschiedenen Anwendungsgebiete sind Spezialapparate für Holzfeuerung hergestellt worden. Ihre Verwendung könnte wesentlich gefördert werden, wenn die Konkurrenz der ausländischen Brennstoffe durch Belastung des eingeführten Heizöles, des Flaschengases und des zu Heizzwecken verwendeten Benzins und Benzols vermindert würde.

a) Zentralheizungen.

Für verschiedene Gegenden der Schweiz kann bei den Brennstoffpreisen von 1936 die Wirtschaftlichkeit des Holzes als Brennstoff nachgewiesen werden. Trockenes Holz kann im Zentralheizungskessel mit demselben Wirkungsgrad verfeuert werden wie andere feste Brennstoffe, wenn die Kessel den Besonderheiten des Holzes angepasst sind. Die schweizerische Industrie hat in dieser Hinsicht grosse Fortschritte gemacht. Die zunehmende Verbreitung der

[109]) Holzkongress, Winkelmann.

[110]) Holzkongress, Winkelmann und Eigenmann: «Holzfeuerungen für Zentralheizungen».

Holzfeuerung in Zentralheizungen kann eine wesentliche Steigerung des Holzabsatzes herbeiführen.

b) Kleinanlagen.

Dank den Bestrebungen der Forstwirtschaft und der interessierten Industrie sind Apparate auf den Markt gelangt, die den Anforderungen in betriebstechnischer und wirtschaftlicher Hinsicht weitgehend entsprechen. Auf dem Land, wo genügend Holz ohne grosse Transportkosten beschafft werden kann, sind viele Möglichkeiten für die Ausbreitung dieser Feuerungsart vorhanden.

Kapitel 7

Zollmassnahmen

I. Der Zolltarif vom 1. Juli 1921

Das Bundesgesetz betreffend den schweizerischen Zolltarif vom 10. Oktober 1902 bezweckte die Ermöglichung annehmbarer Handelsverträge und die Aufrechterhaltung lohnender Arbeit [111].

Im Gefolge des Weltkrieges trat eine Geldentwertung ein. Demzufolge wurde bei gleichgebliebenen Zollansätzen und gestiegenen Preisen die Schutzwirkung der Zollansätze wesentlich vermindert. Die Anwendung des alten Tarifes brachte auch beträchtliche Ausfälle an Zolleinnahmen. Eine Revision des Zolltarifes im Sinne der Anpassung der Ansätze an die neuen Verhältnisse war unumgänglich.

Am 1. Juli 1921 trat der abgeänderte Gebrauchstarif in Kraft. Seine Revision war durch blossen Bundesratsbeschluss auf Grund einer Ermächtigung der Bundesversammlung [112]) erfolgt, da es sich um eine dringend notwendige Massnahme handelte. Auch die Zollansätze der Kategorie Holz wurden den neuen Verhältnissen angepasst.

Ein Vergleich der Zollansätze von 1906 mit denen von 1921 zeigt folgende Erhöhungen :

[111]) Botschaft des Bundesrates betreffend die Abänderung des Zolltarifes vom 27. Februar 1920.

[112]) Bundesbeschluss betreffend die vorläufige Abänderung des Zolltarifes vom 18. Februar 1921. Bundesratsbeschluss vom 8. Juni 1921.

	Zollansätze per 100 kg		
	1906 Fr.	1921 Fr.	Erhöhung in %
Rundholz			
Nadel	—.15	—.25	66
Buche	—.15	—.40	170
anderes Laubholz	—.15	—.20	33
Schnittholz			
Nadel	—.80	2.50	212
Eiche	—.50	1.20	140
anderes Laubholz	—.80	1.80	125
Brennholz			
Nadel	—.02	—.05	150
Laub	—.02	—.05	150

Für die Zollerhöhungen der Kategorie Holz des Zolltarifes galten folgende Ueberlegungen: Da die Schweiz unter normalen wirtschaftlichen Verhältnissen für rund einen Drittel ihres Verbrauches auf die Holzeinfuhr angewiesen ist, durften die neuen Zollansätze nicht prohibitiv wirken. Immerhin wurden sie erheblich erhöht.

Die kleinste Zollerhöhung erfuhr die Zollposition 229 b (Rundholz, anderes Laubholz), weil in dieser Position solche Hölzer inbegriffen sind, die die Schweiz bei weitem nicht in genügender Menge produziert (Weissbuche und Hagebuche) [113]). Die Zollerhöhung entsprach lediglich den durch die Geldentwertung gestiegenen Holzpreisen.

Die Erhöhung um 66 % bei Zollposition 230 (Nadelrundholz) sollte sich auch nicht prohibitiv auswirken, denn die Einfuhr von Rundholz ist für die schweizerische Holzwirtschaft vorteilhafter als die Einfuhr von Schnittholz. Das Rundholz ist unverarbeitet. Die Verarbeitung zu Schnittholz muss somit im Inland erfolgen. Zollposition 229 a (Buchenrundholz) ist in der Schweiz in ausreichender Menge vorhanden und wurde deshalb stark belastet.

Ebenso wurde der Zoll auf Schnittholz ganz wesentlich erhöht, vor allem für Zollposition 237 (Nadelschnittholz): bilden

[113]) Kommentar zum schweiz. Gebrauchs-Zolltarif vom 8. Juni 1921.

doch die Nadelholzbretter das Haupthandelsobjekt im schweizerischen Holzhandel. Sie sind es, die den Sägereibetrieben die Existenzgrundlage verschaffen.

Die Brennholzeinfuhr musste innerhalb bestimmter Grenzen bleiben, denn wenn auch die Schweiz für grenznahe Verbrauchszentren eine gewisse Brennholzeinfuhr benötigt, so sollte doch auch das einheimische Brennholz abgesetzt werden können. Daraus erklärt sich die beträchtliche Erhöhung um 150 % gegenüber der Vorkriegszeit.

Sollte, wie erwartet worden war, der Zollschutz sich als genügend erweisen, so war beabsichtigt, die am 25. Juli 1921 erlassenen Einfuhrbeschränkungen auf den Zollpositionen 230 und 237 (ebenfalls 232, wird aber in dieser Arbeit nicht berücksichtigt), die als vorübergehende Massnahme das plötzlich eindringende Valutaholz abhalten sollten, rückgängig zu machen [114]).

Aus Besprechungen mit den interessierten Kreisen ging aber bald hervor, dass die Zollerhöhungen der Valutaeinfuhr nicht wirksam genug begegnen konnten.

II. Die Zollerhöhungen nach dem 1. Juli 1921

Nachdem die am 1. Juli 1921 erfolgte Erhöhung der Zollansätze sich entgegen den ersten Erwartungen als nicht genügend wirksam erwies, wurde die Holzeinfuhr durch Einfuhrbeschränkungen gehemmt. Während der Dauer dieser Beschränkungen, das heisst, bis Ende 1925, wurden keine weiteren Zollerhöhungen auf Holz vorgenommen.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Zeit nach 1925.

1. Zollerhöhung auf Nadelrundholz (1926). Nachdem die Einfuhrbeschränkungen Ende 1925 durch das schweizerisch-deutsche Protokoll über die Einfuhrbeschränkungen aufgehoben worden waren und ohne Kündigung des Vertrages

[114]) Bericht des Bundesrates über die Massnahmen gemäss Bundesbeschluss vom 18. Februar 1921 betreffend die Einfuhrbeschränkungen, vom 5. April 1921.

mit Deutschland nicht wieder eingeführt werden konnten, wurde am 5. Juli 1926 der Zoll auf Nadelrundholz von Fr. —.25 auf Fr. —.50 per 100 kg erhöht, also gegenüber 1921 um 100 %. Diese Erhöhung wurde auf dringende Gesuche aus Kreisen der Forstwirtschaft vorgenommen.

Nach Wegfall der Einfuhrbeschränkungen war die Nadelrundholzeinfuhr aus Deutschland und Oesterreich wieder angewachsen, sodass eine Gegenmassnahme ergriffen werden musste.

Die Zollerhöhung bewirkte eine rasch einsetzende Einfuhrverminderung:

1926	1. Quartal	11.900 Tonnen
	2. «	14.100 «
	3. «	9.400 «
	4. «	7.400 «

Der Rückgang der Einfuhr ist deutlich wahrnehmbar. Es erhebt sich nun die Frage, warum diese Zollerhöhung die gewollte Wirkung herbeizuführen vermochte. Die Anwort gibt der Jahresbericht des Schweizerischen Verbandes für Waldwirtschaft und Forstwirtschaftliche Zentralstelle am besten [115]): «Die Zollerhöhung auf Nadelrundholz hätte diese günstige Wirkung kaum ausüben können, wenn sich nicht gegen den Herbst 1926 hin die langersehnten Anzeichen einer allgemeinen Genesung des europäischen Holzmarktes eingestellt hätten». Und ferner: «Vor allem zeigte sich diese Erscheinung in Deutschland. Die zunehmende Kaufkraft dieses Landes hat Angebot und Nachfrage wieder einigermassen dem Gleichgewicht entgegengeführt».

1927 brachte wieder eine vermehrte Nadelrundholzeinfuhr, welche auf die bessere wirtschaftliche Lage, hauptsächlich am Baumarkt, zurückzuführen ist.

2. Zollerhöhung auf Nadelbrennholz (1932). Als sich die wirtschaftliche Lage auf dem Holzmarkt 1932 verschlechterte, wurde zunächst versucht, die andringende Einfuhr durch eine Zollerhöhung abzuhalten. Nachdem im März 1932 die

[115]) Jahrgang 1926/1927 Seite 2.

Zollposition 222 in 222 a für Papierholz und 222 b für Brennholz geteilt und damit eine schon lange erhobene Forderung aus Holzfachkreisen erfüllt worden war, wurde am 5. Februar 1932 zu Gunsten der Forstwirtschaft der Zoll auf Nadelbrennholz von Fr. —.05 auf Fr. —.40 per 100 kg erhöht.

Einfuhr von Nadelbrennholz:

1931	122.000	Tonnen
1932	73.000	«
1933	195.000	

Aus der Tabelle geht hervor, dass diese Verachtfachung (resp. 700 prozentige) Zollerhöhung gegenüber 1921 in der Folge nicht vermochte, die Einfuhr zurückzuhalten. Unter dieser litt besonders die Ostschweiz, die von Oesterreich und Deutschland her mit Nadelbrennholz überflutet wurde. Mit Wirkung ab 1. Mai 1934 stellte deshalb der Bundesrat die Einfuhr von Nadelbrennholz unter Einfuhrbeschränkung.

Weitere Zollerhöhungen auf Holz sind seither keine erfolgt.

Aus den bisherigen Erfahrungen geht hervor, dass die Zollerhöhungen bei Währungsstörungen und allgemeinen Wirtschaftskrisen keinen genügenden Schutz bieten. Die Zollerhöhungen auf Holz können nur dann eine Schutzwirkung erreichen, wenn der Inkrafttreten der Zollerhöhung unter annähernd denselben wirtschaftliche Lage keine Störung erleidet und die Einfuhr nach Inkrafttreten der Zollerhöhung unter annähernd denselben wirtschaftlichen und währungspolitischen Bedingungen stattfindet wie vor der Zollerhöhung.

Kapitel 8

Einfuhrbeschränkung und Zollkontingentierung des Holzes

I. Zweck

Der allgemeine Zweck der Einfuhrbeschränkungen wurde für deren erste Periode von 1921 bis 1925 folgendermassen umschrieben [116]): «Die Einfuhrbeschränkungen müssen die unter normalen Verhältnissen lebensfähigen Produktionszweige, für die der erhöhte Zoll infolge der Valutaverhältnisse den Ruin nicht abzuwenden vermöchte, schützen . Gestützt auf die Botschaft des Bundesrates vom 21. Januar 1921 wurde die Umschreibung des Zweckes im Bundesbeschluss betreffend die Beschränkung der Einfuhr vom 18. Februar 1921 in eine allgemeinere Form gekleidet und lautete, dass zur Vermeidung der Arbeitslosigkeit und zum Schutze der nationalen Produktion, soweit diese in ihren Lebenbedingungen bedroht sei, der Bundesrat im allgemeinen wirtschaftlichen Intresse des Landes ausnahmsweise und vorübergehend die Einfuhr bestimmter, von ihm zu bezeichnender Waren beschränken oder von einer Bewilligung abhängig erklären könne [117]). In diesem Bundesbeschluss wird bereits auf die zwei Möglichkeiten, die staatlichen Schutzmassnahmen durchzuführen, hingewiesen:

a) Die Einfuhrbeschränkungen im eigentlichen Sinne, durch

[116]) Botschaft des Bundesrates betr. die vorläufige Abänderung des Zolltarifes und die Beschränkung der Wareneinfuhr, vom 24. Januar 1921.

[117]) Bundesbeschluss betreffend die Beschränkung der Einfuhr, vom 18. Februar 1921, Artikel 1.

welche der Einfuhr bestimmter Waren eine maximale Grenze gesetzt wird, die unter keinen Umständen überschritten werden kann. Dieses System wurde von 1921 bis 1925 durchgeführt.

b) Die Zollkontingentierung der Einfuhr. Diese unterscheidet sich von den eigentlichen Einfuhrbeschränkungen dadurch, dass die Einfuhr nicht strikte ziffernmässig beschränkt wird, selbst wenn sie eine bestimmte Menge überschreitet: bestimmte Mengen (die Zollkontingente) können zu den bestehenden Ansätzen des Gebrauchszolltarifes eingeführt werden, während für die diese Zollkontingente übersteigende Menge höhere Zölle, sogenannte Ueberzölle, zu erlegen sind [118]). Mit diesem System wird bezweckt, die Beschränkung der Einfuhr etwas lockerer zu gestalten. Es wurde erst später von 1932 bis 1933 durchgeführt, ohne jedoch restlos zu befriedigen.

Für die zweite Beschränkungsperiode von 1932 an blieb die Zweckdefinition dieselbe [119]).

1933 wurden die Förderung des Exportes sowie die Wahrung der Interessen der schweizerischen Zahlungsbilanz in die Zweckbestimmung der staatlichen Schutzmassnahmen miteinbezogen [120]).

Mit den Einfuhrbeschränkungen auf Holz wurde insbesondere bezweckt, die schweizerische Holzwirtschaft sowie die holzverarbeitende Industrie zu schützen. Beide waren durch besondere Umstände im Inland und durch die Holzeinfuhr in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht. Diese Gefährdung äusserte sich in einem Abgleiten der Holzpreise, was der Forstwirtschaft Ertragsausfälle verursachte; da die Produktionskosten wegen des hohen Anteils der Löhne keine Senkung erfahren hatten, wurde ihre wirtschaftliche Existenz dadurch in Frage gestellt.

[118]) Bundesratsbeschluss No. 1 über die Beschränkung der Einfuhr, vom 30. Januar 1932.

[119]) Bundesbeschluss über die Beschränkung der Einfuhr, vom 23. Dezember 1931.

[120]) Bundesbeschluss über die wirtschaftlichen Massnahmen gegenüber dem Ausland, vom 14. Okt. 1933.

II. Durchführung

Man unterscheidet zwei Perioden der Einfuhrbeschränkungen: Die erste von 1921 bis 1925 und die zweite von 1932 an.

A. Die Einfuhrbeschränkungen von 1921 bis 1925

Wie wir bereits gesehen haben [121]), veranlassten folgende Momente den Bundesrat zur Einführung von Einfuhrbeschränkungen auf Holz:

a) Wirtschaftskrise im Inland.
b) Uebersättigung des Holzmarktes wegen der Verdrängung des Holzes aus seinen Anwendungsgebieten und wiederholte Zwangsnutzungen.
c) Abnahme der Ausfuhr.
d) Uebermässige Einfuhr.

Aus Kreisen der Forstwirtschaft und von kantonalen Amtsstellen, denen die Forstwirtschaft unterstellt ist, wurden Anfangs 1921 zahlreiche Schutzgesuche beim eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement eingereicht, unter anderem von der Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich, dem Regierungsrat Schaffhausen, dem Kleinen Rat Graubündens, der aargauischen Direktion des Innern und dem thurgauischen Departement für Forstwirtschaft. Am 27. April 1921 berief das Volkswirtschaftsdepartement die interessierten Kreise zu einer Konferenz ein, an welcher durch die Vertreter der Waldbesitzer mit Nachdruck auf die schwierige Lage der Forstwirtschaft hingewiesen wurde.

Ferner wurde die wirtschaftliche Lage der Holzwirtschaft durch die Konferenz der nord- und ostschweizerischen Oberforstämter und durch eine vom Volkswirtschaftsdepartement für die verschiedenen Kantone und Interessenverbände einberufene Konferenz untersucht [122]).

[121]) Vgl. Kapitel 6.

[122]) Vgl. Bavier: «Die Einfuhrbeschränkungen und ihre Auswirkung auf den schweizerischen Holzhandel». Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 1927, Nr. 2.

Die Durchführung der Einfuhrbeschränkungen erfolgte für jede Produktionsgruppe durch eine Fachkommission [123]), welche dem Volkswirtschaftsdepartement beratend zur Seite stand.

In der Fachkommission für die Gruppe Holz verfügte jeder der interessierten Verbände über zwei bis drei Sitze. Man hatte darauf Bedacht genommen, dass die wirtschaftlichen Verbände der einzelnen Produktionsstufen gemeinsame Arbeit verrichteten und damit eine wirtschaftliche Einheit erzielten. Für die Holzwirtschaft war eine solche Zusammensetzung ein geeignetes Moment, um Forstwirtschaft und Holzindustrie, die in bezug auf die Beschränkung der Rundholzeinfuhr gegensätzlich eingestellt waren, einander zu nähern. Die Forstwirtschaft als Rundholzlieferant befürwortete eine Beschränkung der Rundholzeinfuhr, während die Holzindustrie ihren Rohstoff, das Rundholz, möglichst unbeschränkt einführen wollte.

Entscheidend für die Einfuhrbeschränkungen war die schweizerische Holzproduktion (im Verhältnis zum Bedarf) : Für Holz, das in den verlangten Arten und Qualitäten in genügender Menge im Land vorhanden war, wurden Einfuhrbeschränkungen eingeführt. So wurden zum Beispiel 1921 Bretter geringerer Qualität nicht hereingelassen, weil sich genügend Holz zweiter und dritter Qualität in der Schweiz befand. Dagegen wurden im Prinzip in der Schweiz verlangte und nicht oder nicht in einigermassen genügender Menge vorhandene Holzarten und Holzqualitäten keiner Einfuhrbeschränkung unterstellt.

Die Erteilung von Einfuhrbewilligungen für einfuhrbeschränkte Zollpositionen geschieht durch die Zuteilung der sogenannten Kontingente an die Importeure. Für die Bemessung der Kontingente sind verschiedene Möglichkeiten gegeben. In der ersten Periode von 1921 bis 1925 wurden die Einfuhrbewilligungen nach den im Jahre 1913 und bei später entstandenen Firmen nach den in einem späteren Jahre getätigten Einfuhren erteilt; als Belege galten die Zollquittungen. Ueber die Wirkung dieses Systems bemerkt die Botschaft des Bundesrates vom 23. September 1921, dass eine belebende Wirkung neuer Bestellun-

[123]) Bundesbeschluss betreffend die Beschränkung der Einfuhr vom 18. Februar 1921, Artikel 2.

gen für einheimische Produkte lange nicht eintrat, indem für viele Produktionszweige auch sehr reduzierte Einfuhrkontingente den verminderten Bedarf ganz oder nahezu zu decken vermochten. Diese Erfahrungen führten zu dem Versuch, die Erteilung grösserer Einfuhrbewilligungen da, wo es anging, von der Plazierung entsprechender Bestellungen im Inland abhängig zu machen [124]). Die mit dieser Durchführungsmethode gemachten Erfahrungen stellten eine Belebung der geschützten Branchen fest. Dieses System war gerechter als das erste, da es keine Bevorzugung solcher Betriebe, die in einem bestimmten Stichjahr schon bestanden, zum Nachteil jüngerer oder erst entstandener mit sich brachte.

1. Die Einfuhrbeschränkungen auf Nadelrundholz und Nadelschnittholz (Zollpositionen 230 und 237). Am 25. Juli 1921 wurden die Holzzollpositionen 230 und 237 durch Bundesratsbeschluss unter Einfuhrbeschränkung gesetzt [125]). (Zollposition 232 und andere wurden ebenfalls beschränkt, wir befassen uns jedoch nicht damit.) Trotz den Anstrengungen der Forstwirtschaft war es dagegen während der ganzen ersten Periode nicht möglich, Einfuhrbeschränkungen für Laubholz zu erlangen, obwohl die Erfahrung bei andern geschützten Produktionszweigen gezeigt hatte, dass die Schutzmassnahmen dann den grössten Erfolg haben, wenn der ganze Produktionszweig darunter fällt [126]). Der Bundesrat ging anfänglich mit Zurückhaltung an das Problem der Holzeinfuhrbeschränkung heran. Die ersten Beschränkungen waren auf Ende 1921 befristet. Der Bundesrat setzte sich jedoch in der Botschaft vom 23. September 1921 für deren Fortdauer ein, da die meisten angefragten geschützten Produktionszweige im Juni 1921 noch keine Besserung verspürten, jedoch erklärten, dass ohne Einfuhrbe-

[124]) Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921 betreffend die Beschränkung der Einfuhr vom 23. September 1921.

[125]) Bundesratsbeschluss betreffend die Beschränkung der Einfuhr vom 19. Juli 1921.

[126]) Bavier: Die Einfuhrbeschränkungen und ihre Auswirkung auf den Holzhandel.

schränkung die betreffenden Zweige der Volkswirtschaft schwerlich erhalten werden könnten.

2. Erste Verlängerung der Einfuhrbeschränkungen für die Zollpositionen 230 und 237. Während der Bundesrat die Verlängerung der Einfuhrbeschränkungen bis zum 31. März 1923 beantragt hatte, setzte die Bundesversammlung den Termin für deren Ablauf auf den 30. September 1922 fest [127]).

3. Zweite Verlängerung der Einfuhrbeschränkungen für die Zollpositionen 230 und 237. Die Einfuhrbeschränkungen wurden von der Bundesversammlung ein zweites Mal verlängert, bis zum 30. Juni 1923, während der Bundesrat den 31. Dezember 1923 vorgesehen hatte [128]).

Die Gesuche um Aufhebung der Beschränkung der Rundholzeinfuhr seitens der Holzindustrie mehrten sich. Sie wurden damit begründet, dass die Holzpreise der Nachbarstaaten gestiegen seien, sodass das Auslandsholz für die Holzwirtschaft keine Gefahr mehr bedeute.

Die Vertreter der Forstwirtschaft sprachen sich gegen die Aufhebung der Rundholzbeschränkung aus. Sie machten darauf aufmerksam, dass die Forstwirtschaft stabiler Preise bedürfe: sie sahen in den Einfuhrbeschränkungen die einzige Gewähr für einen gleichmässigen Verlauf des gesamten Holzhandels.

Unmittelbar nach diesen Auseinandersetzungen setzten aber im Aargau Preissteigerungen ein: auch in der übrigen Schweiz wurden einige solche gemeldet.

4. Generelle Einfuhrbewilligung für Nadelrundholz. Am 26. Februar 1923 erfolgte als Gegenmassnah-

[127]) Bundesbeschluss betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des B. B. vom 18. Februar 1921 betreffend die Beschränkung der Einfuhr vom 14. Oktober 1921.

[128]) Bundesbeschluss betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921 betreffend die Beschränkung der Einfuhr, vom 30. Juni 1922.

me zu den schweizerischen Preissteigerungen eine generelle Einfuhrbewilligung für die Zollpositionen 230 [129]). Diese Gegenmassnahme schien anfänglich keine nachteilige Wirkung nach sich zu ziehen, da 1923 die ausländischen Holzpreise ihre Höhe behielten. Der erstrebte Ausgleich mit den ausländischen Holzpreisen schien sogar erreicht zu sein.

5. Dritte Verlängerung der Einfuhrbeschränkung für Zollposition 237. Der Bundesrat beantragte der Bundesversammlung mit einer Botschaft [130]), in welcher unter anderem auf die gegen Ende 1923 neuerdings sinkenden ausländischen Holzpreise verwiesen wurde, eine weitere Verlängerung der Einfuhrbeschränkungen bis zum 31. März 1924, welchem Antrag zugestimmt wurde. Diese Massnahme betraf unter anderem die Zollposition 237 der Kategorie Holz des Zolltarifes [131]).

6. Vierte Verlängerung der Einfuhrbeschränkung der Zollposition 237. In seiner Botschaft vom 20. November 1923 an die Bundesversammlung beantragte der Bundesrat die Verlängerung der Einfuhrbeschränkungen einer ganzen Anzahl von Waren, unter anderem der Zollposition 237, wobei er auf die tiefen ausländischen Holzpreise hinwies. Die Verlängerung wurde durch den Bundesbeschluss vom 20. September 1923 bis zum 31. März 1925 angesetzt [132]).

7. Wiederinkrafttreten der Einfuhrbeschränkungen für Zollposition 230. Die tiefen Rundholzpreise des Auslandes brachten 1924 wieder eine erhöhte

---

[129]) Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, vom 20. Februar 1923.

[130]) Botschaft des Bundesrates über die Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921 betreffend die Beschränkung der Einfuhr, vom 16. April 1923.

[131]) Bundesbeschluss betreffend die Verlängerung des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921 betreffend die Beschränkung der Einfuhr, vom 26. April 1923.

[132]) Bundesbeschluss betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921 betreffend die Beschränkung der Einfuhr, vom 20. Dezember 1923.

Rundholzeinfuhr zu billigen Preisen: es wurde die höchste bisherige Einfuhr erreicht, die sich für 1924 auf 136 % der Vorkriegseinfuhr an Nadelrundholz belief. In Deutschland begann eine Wirtschaftskrise, die die Verhältnisse auf dem europäischen Holzmarkt im Sinne sinkender Preise beeinflusste. Auch die Schweiz litt unter den Folgen dieser billigen Holzeinfuhr. Besonders in der Ost- und Nordostschweiz war die Nachfrage nach Holz ohnehin sehr gering, sodass die Einfuhr von der dortigen Forstwirtschaft besonders drückend empfunden wurde. Deshalb trat am 17. Oktober 1924 der Widerruf für die am 20. Februar 1923 erteilte allgemeine Einfuhrbewilligung der Zollposition 230 in Kraft [133]).

8. Fünfte Verlängerung der Einfuhrbeschränkungen für Zollposition 237. Am 9. Dezember 1924 wurden durch Bundesbeschluss die Einfuhrbeschränkungen bis zum 31. März 1926 verlängert. Für die Kategorie Holz des Zolltarifes betraf dieser Beschluss die Zollposition 237. Grund zu dieser Beschränkung bot der anhaltende Tiefstand der ausländischen Holzpreise [134]).

9. Aufhebung sämtlicher Einfuhrbeschränkungen auf Ende Dezember 1925. Inzwischen war am 17. November 1924 das schweizerisch-deutsche Wirtschaftsabkommen zwecks gegenseitigen Abbaues der Einfuhrbeschränkungen unterzeichnet worden. Artikel 1 des Protokolls, das am 10. Dezember 1924 in Kraft trat, enthielt folgende Bestimmungen [135]): «Die deutsche und schweizerische Regierungen be-

[133]) Artikel 3 der Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss vom 18. Februar 1921 betreffend die Beschränkung der Einfuhr vom 14. März 1921. Verfügung des Volkswirtschaftsdepartementes vom 15. Oktober 1924.

[134]) Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921 betreffend die Beschränkung der Einfuhr, vom 25. November 1924. Bundesbeschluss betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921 betreffend die Beschränkung der Einfuhr, vom 9. Dezember 1924.

[135]) Schweizerisch-Deutsches Protokoll über die Einfuhrbeschränkungen, vom 10. Dezember 1924.

trachten die gegenwärtigen beidseitigen Einfuhrbeschränkungen nur als vorübergehende, durch die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse bedingte Massnahme. Jedes der beiden Länder wird daher, spätestens vom 30. September 1925 ab, dem anderen Lande gegenüber auf die einstweilen noch aufrecht erhaltenen Einfuhrbeschränkungen verzichten und die Einfuhr aus dem anderen Lande von jedem Bewilligungsverfahren grundsätzlich freistellen».

Im Juli 1925 verlangten die Vertreter der einfuhrgeschützten Produktionszweige beim Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes in einer Eingabe die Kündigung des schweizerisch-deutschen Protokolls. Die Kündigung wurde abgelehnt, jedoch kam am 8. September 1925 ein Zusatzprotokoll zustande [136]). In diesem wurden, in Abänderung von Artikel 1, Absatz 2 des Protokolls vom 17. November 1924, für 10 ganze und 3 Teilzollpositionen, worunter sich die Zollpositionen 230 und 237 befanden, die Einfuhrbeschränkungen bis zum 31. Dezember 1925 verlängert.

Mit diesem Datum waren die Einfuhrbeschränkungen für mehrere Jahre aufgehoben.

B. Die Zollkontingentierungen und Einfuhrbeschränkungen seit 1932

1. Die Zollkontingentierung des Nadelrundholzes der Zollposition 230 und des Nadelschnittholzes der Zollposition 237. Gestützt auf den Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1931 traten im Februar 1932 erneut staatliche Massnahmen zum Schutze der Wirtschaft in Kraft. Dabei wurde erstmals der Versuch unternommen, die sogenannte Zollkontingentierung einzuführen.

Am 5. Februar 1932 trat die Zollkontingentierung der Zollpositionen 230 und 237 (ebenso 232) in Kraft. Für deren Einfuhr zu den Ansätzen des Gebrauchstarifes war die Bewilligung der Sektion für Einfuhr des eidgenössischen Volkswirtschafts-

[136]) Zusatzprotokoll vom 8. September 1925 zum schweizerisch-deutschen Protokoll über die Einfuhrbeschränkungen vom 17. November 1924.

departementes erforderlich [137]). Die Ueberzölle, das heisst die für die das Zollkontingent überschreitende Warenmenge zu bezahlenden Einfuhrzölle, wurden für die Zollposition 230 auf Fr. 2.— und für die Zollposition 237 auf Fr. 7.50 per 100 Kilogramm angesetzt. Diese Massnahme entsprach für Zollposition 230 einer achtfachen und für Zollposition 237 einer dreifachen Erhöhung. Der Ueberzoll erstreckte sich für beide Zollpositionen auf die Einfuhr aus Deutschland, Frankreich, Oesterreich, Polen, Tschechoslowakei und Ungarn.

Für Zollposition 237 traten bald noch Rumänien, U.R.S.S. und U.S.A. hinzu. Am 30. April 1932 wurde auf Antrag der forstwirtschaftlichen Zentralstelle der Schweiz der Ueberzoll für die Zollposition 237 auf die Einfuhr aus Italien und Jugoslawien ausgedehnt, denn es wurde angenommen, dass über die schweizerisch-italienische Grenze Holz von solchen Staaten eingeführt werde, für welche Einfuhrbeschränkungen bestanden. Die Holzeinfuhr aus Italien wurde deshalb zu einer Gefährdung der tessinischen Holzwirtschaft [138]).

Am 24. Mai 1932 wurde der Ueberzoll auf die Einfuhr aus Kanada, am 15. August auf die schwedische, am 1. September auf die finnische, lettische, litauische und am 23. Mai 1933 auf die estländische Einfuhr ausgedehnt [139]).

Für die Zollposition 230 wurde der Ueberzoll am 1. März 1933 auf Lettland ausgedehnt [140]).

Als Grundlage für die Erteilung der Einfuhrbewilligung galt die Einfuhr der Stichjahre 1925/1929. Die zu bewilligenden Zollkontingente wurden auf 75 % dieser Einfuhr festgesetzt. Als Belege galten die Zollausweise.

---

[137]) Verfügung Nr. 1 des VWD über die Beschränkung der Einfuhr vom 30. Januar 1932.
Verordnung des Bundesrates über die Beschränkung der Einfuhr, vom 1. Februar 1932.

[138]) Jahresbericht V.W. und F. Z. 1931/1932 Seite 18 ff.
Verfügung des Bundesrates Nr. 6 vom 21. April 1932.
Verfügung des Bundesrates Nr. 8 vom 24. Mai 1932.

[139]) Verfügung des Bundesrates Nr. 13 vom 6. August 1932.
Verfügung des Bundesrates Nr. 15 vom 24. August 1932.
Verfügung des Bundesrates Nr. 26 vom 16. Mai 1933.

[140]) Verfügung des Bundesrates Nr. 24 vom 23. Februar 1933.

Es zeigte sich aber in der Folge, dass die Ueberzölle die gewünschte einschränkende Wirkung nicht erzielten. Die Expertenkommission [141]) stellte zusammen mit der Zollverwaltung fest, dass wesentliche Mengen Rundholz zum Ueberzoll eingeführt wurden, ohne dass dadurch die Holzimporteure konkurrenzunfähig wurden. Daher wurden an Stelle der Zollkontingentierungen Einfuhrbeschränkungen als dringlich erwünscht. Die Expertenkommission empfahl die Zollkontingentierung mit Ueberzöllen für die das Zollkontingent überschreitenden Warenmengen nur noch für verderbliche Artikel wie Lebensmittel [142]).

2. Die Einführung der Qualitätskontrolle für Nadelschnittholz der Zollposition 237. Um den Einfuhrschutz wirksamer zu gestalten, führte das Volkswirtschaftsdepartement am 20. Januar 1933 eine Qualitätskontrolle bei der Einfuhr von Nadelschnittholz der Zollposition 237 ein, wonach mit der Einfuhrbewilligung zum Ansatz des Gebrauchstarifes, wenn die Bewilligung nicht etwas anderes bestimmte, nur solches Nadelschnittholz eingeführt werden konnte, das den aufgestellten Qualitätsvorschriften genügte. Die Kontrolle darüber, ob diese Qualitätsvorschriften eingehalten wurden, erfolgte durch die von der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes ernannten Experten [143]). Mit der Qualitätskontrolle sollte verhindert werden, dass Qualitäten eingeführt wurden, die in der Schweiz auch erhältlich waren.

Von der Qualitätskontrolle ausgenommen wurde das im österreichisch-schweizerischen Handelsvertrag vorgesehene Vorarlbergkontingent für Schnittholz. Das Vorarlberg besass damit das Recht, jährlich 8000 Tonnen Nadelschnittholz zu einem Vorzugszoll nach der Schweiz einzuführen [144]). Die ostschweizeri-

[141]) Bundesbeschluss über die Einfuhrbeschränkung vom 23. Dezember 1931, Artikel 2.

[142]) VII. Bericht des Bundesrates betreffend die gemäss Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1931 über die Einfuhrbeschränkungen erlassenen Massnahmen; Botschaft betreffend die wirtschaftlichen Massnahmen gegenüber dem Ausland vom 25. September 1933.

[143]) Verfügung Nr. 23 des VWD über die Beschränkung der Einfuhr vom 16. Januar 1933. Vorschriften der Handelsabteilung vom 16. Januar 1933, publiziert im Schweiz. Handelsamtsblatt Nr. 13 vom 17. Januar 1933.

[144]) Jahresbericht V. W. und F. Z. 1932/1933 Seite 13.

sche Holzwirtschaft war durch diese privilegierte Einfuhr bedroht, besonders seit der Wirtschaftskrise. Deshalb wurde am 1. Januar 1933 der Vorzugszoll für Vorarlberg aufgehoben. Ferner wurde das Vorarlbergkontingent durch Vereinbarung mit Oesterreich auf 1000 Tonnen im Jahr herabgesetzt und die Verteilung dem Volkswirtschaftsdepartement übertragen. Als Bedingung für die Erteilung der Einfuhrbewilligung galt der Kaufnachweis eines gleich grossen Quantums Schnittholz aus dem Emmental und den Gebirgstälern der Kantone Bern und Graubünden. 1935 gelang es, das Kontingent auf 2000 Tonnen herabzusetzen; zugleich wurde der Nachweis von Käufen im Kanton Graubünden und den Gemeinden des St. gallischen Vättisertales inklusive Ragaz verlangt.

3. Die Einfuhrbeschränkung des Laubholzes. Am 10. Juli 1932 erfolgte die Einfuhrbeschränkung des Laubholzes. Sie betraf das Laubbrennholz der Zollposition 221, das Laubrundholz der Zollpositionen 229 a und 229 b, sowie das Laubschnittholz der Zollpositionen 235 und 236. Die Beschränkung galt für die Holzeinfuhr jeden Ursprungs [145]).

4. Die Einfuhrbeschränkung des Papierholzes der Zollposition 222 a. Am 20. Januar 1933 wurde das Papierholz der neu geschaffenen Zollposition 222 a der Einfuhrbeschränkung unterstellt. Einfuhrbewilligungen wurden nur gegen den Nachweis der Verwendung zur Papierfabrikation erteilt [146]).

5. Die Einfuhrbeschränkung des Nadelrundholzes der Zollposition 230 und des Nadelschnittholzes der Zollposition 237. Nachdem sich die Zollkontingentierung dieser beiden Zollpositionen als nicht

[145]) Bundesratsbeschluss Nr. 8 vom 4. Juli 1932. Verfügung Nr. 11 vom 4. Juli 1932. III. Bericht des Bundesrates betreffend die gemäss Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1931 über die Beschränkung der Einfuhr erlassenen Massnahmen, sowie Botschaft über die Verlängerung des genannten Bundesbeschlusses vom 12. September 1932.

[146]) Bundesratsbeschluss Nr. 15 über die Beschränkung der Einfuhr vom 16. Januar 1933. Verfügung Nr. 22 vom 16. Januar 1933.

genügend wirksam erwiesen hatte, wurde sie am 25. Juli 1933 in eine Einfuhrbeschränkung umgewandelt [147]). Die Einfuhrbeschränkung galt für die Zollposition 230 gegenüber der Einfuhr aus Deutschland, Frankreich, Oesterreich, Polen, Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien und Lettland. Am 26. Dezember 1931 wurde die Holzeinfuhr der Zollposition 230 jeden Ursprungs beschränkt [148]).

Für die Zollposition 237 galt die Beschränkung gegenüber Deutschland, Frankreich Oesterreich, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei, Ungarn, U.R.S.S., U.S.A., Italien, Kanada, Jugoslawien, Schweden, Finnland, Lettland, Litauen und Estland [149]).

6. Die Einfuhrbeschränkung des Nadelbrennholzes der Zollpositionen 222b. Die Zollerhöhung auf Nadelbrennholz im Februar 1932 von Fr. —.05 auf Fr. .40 per 100 Kilogramm vermochte die Ertragsausfälle in der Forstwirtschaft nicht zu beheben.

Der Rohertrag der öffentlichen Waldungen betrug [150]):

1921	59	Mill. Fr.	1929	68	Mill. Fr.
1922	49	« «	1930	62	« «
1923	64	« «	1931	56	« «
1924	64	« «	1932	44	« «
1925	62	« «	1933	46	« «
1926	60	« «	1934	47	« «
1927	59	« «	1935	46	« «
1928	62	« «	1936	40	« «

Die verminderten Holzerlöse von 1931 und 1932 veranlassten den Bundesrat, mit Wirkung ab 1. Mai 1934 die Nadelbrennholzeinfuhr jeden Ursprungs zu beschränken [151]).

[147]) Bundesratsbeschluss Nr. 22 über die Beschränkung der Einfuhr vom 21. Juli 1933.

[148]) Verfügung Nr. 43 vom 26. Dezember 1934.

[149]) Verfügung Nr. 43 vom 26. Dezember 1934. Bundesratsbeschluss Nr. 33 über die Beschränkung der Einfuhr vom 27. April 1934.

[150]) S. F. Lieferungen 6—10.

[151]) Verfügung Nr. 39 vom 27. April 1934.

1. Die Schaffung einer Kontingentsreserve. Die bisherige Kontingentierungsmethode auf Grund der Stichjahre 1913, bezw. 1925/1929 war nicht restlos befriedigend. So unterbreitete 1933 die Forstwirtschaftliche Zentralstelle der Schweiz dem Volkswirtschaftsdepartement einen Vorschlag für die Neuregelung der Einfuhrkontingente. Es sollte eine Kontingentsreserve geschaffen werden, die den Einzelfirmen an ihrem bisherigen Einfuhrkontingent in Abzug zu bringen und nur unter gewissen Bedingungen zu verteilen war. Die Forstwirtschaftliche Zentralstelle schlug vor, die Zuteilung der Reserve vom vermehrten Ankauf inländischen Holzes, insbesondere aus Holzüberschussgebieten, abhängig zu machen (Leistungssystem). Die Reserve sollte zudem teilweise jenen Firmen zur Verfügung gestellt werden, die aus irgend einem Grund über kein Kontingentsanrecht verfügten.

a) Die Rundholzreserve im Dienste des inländischen Absatzes.

Die erste Einfuhrkontingentsreserve wurde für das Rundholz eingeführt. Ueber die Zuteilung der Reserve aus den Zollpositionen 229 a, 229 b und 230 an Firmen ohne Kontingentsanrecht gab die Sektion für Einfuhr bekannt [152]), dass die Höhe des einem Importeur zukommenden Anteils abhängig gemacht werde vom Quantum Inlandholz, das von der betreffenden Firma im Winter 1932/1933 bezogen werde; eine Zuteilung erfolge nur an solche Firmen, welche den prozentualen Anteil ihres Inlandsbezuges am Gesamtverbrauch gegenüber früheren Jahren erhöht hätten. Firmen, die ihren Inlandsbezug im Verhältnis zum Gesamtbezug verringert hätten, würden nicht berücksichtigt werden.

Vom 1. Januar 1933 an wurde ein Viertel des ganzen Einfuhrkontingentes in den Dienst des Inlandsbezuges gestellt. Diese Massnahme bewährte sich gut, sodass 1934 der Anteil auf einen

[152]) Sektion für Einfuhr des VWD, Zirkularschreiben an die schweizerischen Rundholzimporteure anfangs 1933.

Drittel erhöht wurde. Das seit Januar 1933 angewandte Verfahren bot nicht nur den schweizerischen Rundholzproduzenten eine wertvolle Abschwächung der bestehenden Verkaufsschwierigkeiten, sondern wurde auch von den Gesuchstellern als gerechter und zweckmässiger anerkannt als die frühere ausschliessliche Berücksichtigung der Zollausweise.

Da aber der Inlandsabsatz sich immer schwieriger gestaltete, weil einerseits die Bautätigkeit zurückging, anderseits die Holzersatzstoffe immer mehr überhand nahmen und die holzverarbeitende Industrie schwach beschäftigt war, wurde nach gründlicher Prüfung durch eine Holzfachkommission und im Einvernehmen mit dem Volkswirtschaftsdepartement für 1935 für Zollposition 230 eine Erhöhung der Kontingentsreserve auf 50 % des deutschen Einfuhrkontingents vorgenommen [153]).

b) Die Schnittholzreserve im Dienste des inländischen Absatzes.

Gestützt auf die günstigen Erfahrungen beim Rundholz stellte im Herbst 1933 der schweizerische Holzindustrie-Verband beim Volkswirtschaftsdepartement den Antrag, das Prinzip der Abhängigkeit der Einfuhrbewilligung von getätigten Inlandskäufen auch auf das Schnittholz auszudehnen. Das Volkswirtschaftsdepartement stimmte diesem Antrag zu. 1934 wurde auch die Einfuhr der Zollposition 235 vom Kaufe schweizerischer Eichenbretter abhängig gemacht. Der Kanton Schaffhausen wurde als Ueberschussgebiet bezeichnet. Das Verhältnis wurde mit 1 Tonne Inlandsholz zu 8 Tonnen Einfuhrholz festgesetzt. Zollposition 236 wurde 1934 den gleichen Bedingungen unterworfen. 1935 waren die Inlandsbezüge im Unterschied zu 1934 ohne örtliche Beschränkung bei Sägern zu tätigen, die sich über angemessene Käufe an inländischem Eichen- und Buchenholz ausweisen konnten [154]).

Ab 1. April 1935 wurde das Verhältnis von 1 Tonne Inlands-

[153]) Vgl. Sektion für Einfuhr des VWD, Handhabung der Einfuhrbeschränkungen für Zollposition 230, vom 17. Januar 1935.

[154]) Sektion für Einfuhr des VWD, Laubholzkontingente der Zollpositionen 235 und 236, vom 17. Juni 1935.

holz zu 8 Tonnen Einfuhrholz auf 1 : 5 erhöht, da eine Reduktion der vorhandenen Lagerbestände nicht in genügendem Masse erreicht worden war. Anfangs 1934 wurden von der Sektion für Einfuhr des Volkswirtschaftsdepartementes Richtlinien für die Verteilung einer Schnittholzreserve auf Zollposition 237 aufgestellt: nach diesen wurde die Verteilung der von gewissen Ländern zurückbehaltenen Kontingentsreserven im Verhältnis zu den vom 1. Januar 1934 an bezogenen inländischen Schnittwaren vorgenommen. Als Belege für die Zuteilung galten Fakturen und Frachtbriefe des ersten Halbjahres 1934, für die zweite Verteilung der Schnittholzreserve diejenigen vom 1. Juli 1934 an.

Die normalen Einfuhrkontingente wurden quartalsweise bewilligt, um eine bessere Kontrollmöglichkeit zu erhalten. Die Einfuhrkontingente für Deutschland wurden sogar nur monatlich zugeteilt.

Der Versuch von 1934, einen Teil der Einfuhrkontingente systematisch in den Dienst des Absatzes des inländischen Schnittholzes zu stellen, zeigte, dass nur ein Teil des inländischen Schnittholzes abgesetzt werden konnte. Dies veranlasste das Volkswirtschaftsdepartement, für 1935 folgende weitere Massnahmen zu treffen [155]):

1. Das österreichische Landeskontingent wurde auf 40 % der durchschnittlichen Einfuhr von 1925/1929 herabgesetzt.

2. Für Deutschland, Frankreich, Oesterreich, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei und Ungarn gelangte nur ein Drittel der Einfuhrkontingente zur Verteilung. Für Polen und Rumänien wurden von diesem Drittel 30 % für die Reserve in Abzug gebracht. Für Italien und Jugoslawien wurde auf die Zollquittungen von 1925/1930 statt nur 1931 abgestellt, und die Einfuhrkontingente wurden auf 40 % der durchschnittlichen Jahreseinfuhr 1925/1929 festgesetzt.

3. Die Einfuhrkontingente aus Litauen und Lettland wurden aus Zweckmässigkeitsgründen nur an solche Firmen erteilt, welche dank ihrer Erfahrung als Importeure in der Lage waren, die

[155]) Sektion für Einfuhr des VWD: Durchführung der Einfuhrbeschränkung für Zollposition 237, vom 9. Januar 1935.

Ware in den Ursprungsländern direkt zu übernehmen und nach der Schweiz einzuführen. Für die Einfuhr aus Schweden und Finnland wurden die Gesuche von Fall zu Fall bewilligt, sobald sich die Notwendigkeit einer Einfuhr erwies und die verfügbaren Einfuhrkontingente dazu ausreichten.

4. Das Landeskontingent für U.S.A. wurde folgendermassen verteilt: 1/3 als feste Zuteilung an Firmen, die sich über eine Einfuhr in den Stichjahren ausweisen konnten; 1/3 wurde als Reserve zurückbehalten für eine spätere Verteilung; 1/3 wurde ausgeschieden für die Einfuhr anderer Holzarten als Douglas der Zollposition 237, zum Beispiel Pitchpine und Redpine.

5. Firmen, welche erst nach 1925/1930 gegründet worden waren, sollten für die Einfuhr auch berücksichtigt werden, wenn sie den Beweis erbrachten, inländisches Schnittholz gekauft zu haben; die Einfuhrbewilligung wurde für ein Fünftel der Inlandsbezüge verabfolgt.

c) Die Schnittholzreserve im Dienste der Ausfuhr [156]).

Die Zuteilung der Schnittholzreserve erfuhr eine Aenderung von 1935 an. Der Versuch, die Schnittholzeinfuhr an Inlandskäufe zu binden, brachte für gewisse Kategorien (besonders Weichholz) nicht den gewünschten Erfolg, sondern bloss Lagerverschiebungen und einen Preisdruck, nicht aber einen vergrösserten Absatz. Deshalb wurden ab 1. Mai 1935 die für das Douglasholz reservierten zwei Drittel des amerikanischen Einfuhrkontingents in den Dienst der Ausfuhr gestellt:

Eine Hälfte wurde den kontingentsberechtigten Firmen zur Verfügung gestellt; die Ausnützung dieses Kontingentes wurde von erfolgten Ausfuhren von Schnittholz schweizerischer Herkunft nach Frankreich abhängig gemacht.

Die zweite Hälfte wurde an nicht kontingentsberechtigte Firmen verteilt, ebenfalls gegen erfolgten Nachweis getätigter Holzausfuhr. Das Kompensationsverhältnis wurde allgemein auf 5 Tonnen Ausfuhr zu 2 Tonnen Douglaseinfuhr festgesetzt. Im Juli 1935 verschlechterten sich aber die Preise auf den ausländ-

[156]) Vgl. Bundesbeschluss über die wirtschaftlichen Massnahmen gegenüber dem Ausland, Artikel 1, vom 14. Oktober 1933.

dischen Holzmärkten derart, dass sich eine Neuregelung des Ausfuhrverhältnisses aufdrängte. Das Verhältnis wurde auf 1 Tonne Ausfuhr zu 1 Tonne Einfuhr geändert.

Nach einstimmiger Ansicht der am 4. Dezember 1935 zusammengetretenen Holzfachkommission sollte für 1936 die Einfuhr der Zollpositionen 235, 236 und 237 (mit Ausnahme der Laubholzbretter der Zollposition 235 und Position 236) ebenfalls in den Dienst der Ausfuhr gestellt werden. Es wurde eine Treuhandstelle des Holzexportes gegründet, welcher die Durchführung oblag. Die Sektion für Einfuhr des Volkswirtschaftsdepartements teilte Anfangs Januar 1936 mit [157]), dass derjenige, der inskünftig einführen wollte, sich auch an der Holzausfuhr beteiligen müsse. Wenn auch diese Massnahme für die eingeführten Holzarten eine kleine Verteuerung bedeutete, so war die Sektion für Einfuhr der Ansicht, dass die Verbraucher von ausländischem Holz unter den bestehenden schwierigen Verhältnissen in der schweizerischen Holzwirtschaft ein kleines Preisopfer bringen dürften zugunsten der einheimischen Waldbesitzer und Säger in den Grenzzonen, welche durch die Ausfuhr mehr Arbeit und Verdienst erhielten.

Das Minimalgewichtsverhältnis der Einfuhr zur Ausfuhr betrug für:

Eichen- und Buchenfriesen der Zollpositionen 235, 236 und 237 4 : 1,

Eichen- und Buchenkanteln der Zollpositionen 235 und 236 6 : 1,

Eichen- und Buchenbretter der Zollpositionen 235 und 236 2 : 1.

Weiches Schnittholz der Zollposition 237 im allgemeinen 4 : 1.

2. Die Regelung der zusätzlichen Einfuhrbewilligungen für Rundholz. Für die Erteilung von zusätzlichen Einfuhrbewilligungen für die Zollpositionen 229 a,

[157]) Sektion für Einfuhr des VWD: Durchführung der Einfuhrbeschränkung 1936, vom 11. Januar 1936.

229 b und 230 mussten die Gesuchsteller eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllen [158]):

1. Im Vergleich zur Einkaufstätigkeit früherer Jahre vermehrte Einkäufe im engern Einkaufsgebiet. Es wurden die im Gebiet des Gesuchstellers bestehenden Einkaufsmöglichkeiten geprüft.
2. Käufe aus entfernteren Ueberschussgebieten. Die dem Käufer dadurch verursachten höheren Frachtspesen wurden nur mit Zusatzbewilligungen kompensiert, wenn im engern Einkaufsgebiet der Holzanfall verkauft war und sich der Käufer in angemessener Weise daran beteiligt hatte. Die Käufe aus entfernteren Ueberschussgebieten wurden im Verhältnis von 2 Tonnen Inlandholz zu 1 Tonne Einfuhrholz kompensiert.

Von 1935 an wurde der Nachweis von Käufen aus entfernteren Ueberschussgebieten nach Vollausnützung der Kaufsmöglichkeiten im engern Einkaufsgebiet als verbindlich erklärt.

[158]) Sektion für Einfuhr des VWD: Handhabung der Einfuhrbeschränkung 1934, vom 11. Januar 1934.

Kapitel 9

Die Wirkung der Einfuhrbeschränkungen

I. Die Wirkung der Einfuhrbeschränkungen auf Einfuhr und Preisbewegung

In Abschnitt I soll die Wirkung der Einfuhrbeschränkungen sowohl auf die Höhe der Einfuhr als auf die Bewegung der Preise untersucht werden. Die Wirkung der Einfuhrbeschränkungen nur auf die Einfuhr zu untersuchen, ohne dabei die Preisentwicklung zu berücksichtigen, gäbe ein unvollständiges Bild, denn mit den Einfuhrbeschränkungen wurde nicht nur eine Verminderung der Einfuhr bezweckt, sondern zugleich und als Hauptsache sollte eine untragbare Preissenkung vermieden werden.

Einfuhr und Preis sind damit in Zusammenhang gebracht. Im Inland werden die Holzpreise durch das Verhältnis von Nachfrage und Angebot bestimmt. Im allgemeinen ist die obere Preisgrenze gegeben durch die Preise der Holzkonkurrenzstoffe, der sogenannten Holzersatzstoffe. Nach unten werden die Preise durch die minimalen Produktionskosten begrenzt. Diese Darstellung der Preisbildung im Inland gilt solange, als diese von den ausländischen Preisen unabhängig ist. Für die schweizerischen Holzpreise trifft diese Voraussetzung nicht zu; denn die schweizerische Holzwirtschaft kann nicht vom Ausland gelöst werden, da sie auf eine gewisse Holzeinfuhr angewiesen ist. Demnach können die inländischen Preise durch die ausländischen beeinflusst werden. Inwieweit eine solche Beeinflussung stattfindet, hängt von dem Verhältnis der ausländischen zu den inländischen Preisen ab. Ausschlaggebend sind dabei die Wechselkurse der betreffenden Länder: ist die Kaufkraft der inländischen Währung höher als die des Auslandes, so liegt für dieses ein Anreiz vor,

die Ausfuhr nach Staaten mit höhern Preisen zu fördern. Das heisst, die Holzeinfuhr ist ohne die Hilfe der staatlichen Massnahmen weitgehend eine Folge des Preisunterschiedes zwischen In- und Ausland. Es soll im folgenden dargestellt werden, ob es gelang, mit dem Mittel der Einfuhrbeschränkungen eine Einfuhrverminderung herbeizuführen und die Preissenkung aufzuhalten. Wir behandeln die Entwicklung von Einfuhr und Preisen für jedes Holzsortiment getrennt, um ein möglichst genaues Bild zu erhalten.

A. Brennholz

1. Laubbrennholz der Zollposition 221. Die Einfuhr erreichte 1923 mit 28.000 Tonnen ihr Maximum. In den folgenden Jahren sank sie rasch, ohne Anwendung von Einfuhrbeschränkungen. Eine kleine Steigerung fand von 1927 auf 1928 statt. Von 1928 an setzte sich aber die sinkende Tendenz weiter fort. Die Zollposition 221 wurde erst am 10. Juli 1932 einfuhrbeschränkt, nachdem die Einfuhr 1932 zufolge der durch die Wirtschaftskrise gesunkenen ausländischen Holzpreise eine Steigerung auf 153.000 Tonnen erfahren hatte. Die Einfuhrbeschränkungen führten eine rapide Einfuhrsenkung herbei. Der Stand von 1936 mit 66.000 Tonnen war seit 1919 der tiefste bisher erreichte.

Auffallend für die Preisentwicklung beim Laubbrennholz sind, bei anhaltender Verminderung der Einfuhr, die beinahe von Jahr zu Jahr gleichmässig sinkenden Preise, mit Ausnahme einer kleinen Erholung nach Ueberwindung der Krise von 1922 [159]). Während der Dauer der Einfuhrbeschränkung gingen die Peise langsam weiter zurück.

2. Nadelbrennholz der Zollposition 222 (222b). Der Vergleich von Einfuhr und Preisentwicklung ist bei dieser Zollposition insofern erschwert, als bis 1933 unter Zollposition 222 sowohl Nadelbrennholz als auch Papierholz eingeführt wurden. Von 1933 an wurde die Zollposition 222 in Zollposition

[159]) P. S. B. Durchschnitt der Sterpreise franko Bahnstation oder Konsumort.

222 a für Papierholz und Zollposition 222 b für Nadelbrennholz getrennt.

Die Einfuhr der Zollposition 222 war von 1919 bis 1933 starken Schwankungen unterworfen, ohne dass zum Mittel der Einfuhrbeschränkung gegriffen worden wäre. Das Maximum der Einfuhr wurde 1922 mit 233.000 Tonnen erreicht, was auf die starke Nachfrage nach Papierholz zurückzuführen ist. Man kann annehmen, dass der grösste Teil der Einfuhr stets aus Papierholz bestand, da das Brennholz in den Nachkriegsjahren in eine starke Absatzkrise geriet.

Von 1933 an wurde die Teilung der Zollposition 222 vorgenommen. Das Nadelbrennholz der Zollposition 222 b wies nur noch kleinere Mengen auf, da die Haupteinfuhr das Papierholz betraf. Die Einfuhr des Nadelbrennholzes sank von 33.000 Tonnen 1933 auf 10.000 Tonnen 1936. Das Nadelbrennholz wurde als letzte Zollposition am 1. Mai 1934 unter Einfuhrbeschränkung gestellt.

Von 1919 bis 1936 entwickelten sich die Preise des Nadelbrennholzes (ohne Papierholz) im ganzen abwärts [160]). Nach dem Tiefpunkt von 1922 fand eine erste kleine Erholung statt, ebenso von 1928 auf 1929. Bemerkenswert ist die gleichzeitige Steigerung der Einfuhr. 1934 setzte sich der Preisrückgang trotz der Einfuhrbeschränkungen fort.

3. Papierholz der Zollposition 222a. Die Papierholzeinfuhr ist erst von 1933 an in der Handelsstatistik ausgeschieden worden. Vom 20. Januar 1933 an wurde sie unter Beschränkung gestellt. Die Einfuhr sank von 162.000 Tonnen 1933 auf 29.000 Tonnen 1936, wurde also um mehr als fünfmal kleiner. Die Einfuhrmenge der früheren Jahre ist nicht bekannt, da die Einfuhr, wie bereits erwähnt, zusammen mit dem Nadelbrennholz notiert wurde.

Hingegen können wir die Preisentwicklung des Papierholzes schon früher verfolgen [161]). Die Entwicklung des Papierholzpreises ist stabiler als die der andern Holzpreise. Nach der Sen-

[160]) P. S. B. Preise pro Ster franko Bahnstation.

[161]) Preisberichtstelle des schweizerischen Bauernverbandes in Brugg.

BRENNHOLZ.

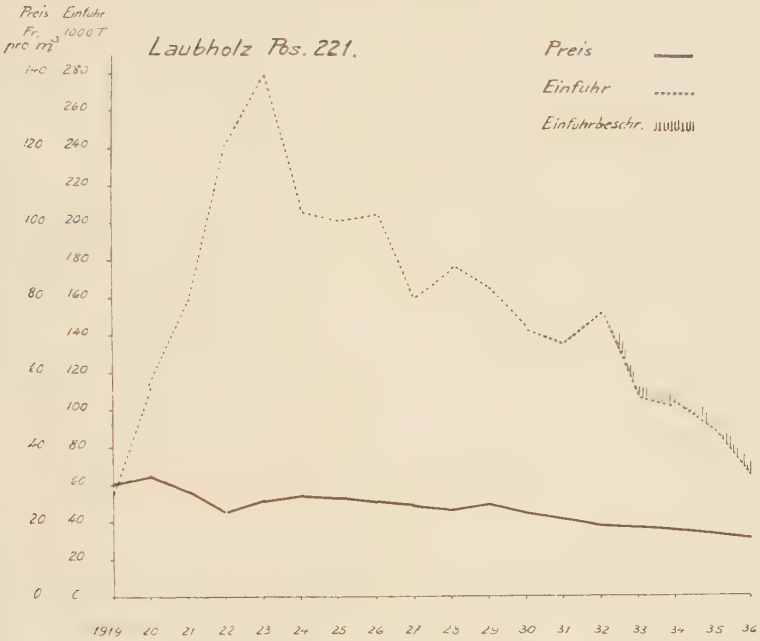
Preis Fr. pro m³
Einfuhr 1000 T
Laubholz Pos. 221.
Preis
Einfuhr
Einfuhrbeschr.
140 280
120 240
100 200
80 160
60 120
40 80
20 40
0 0
1919 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36

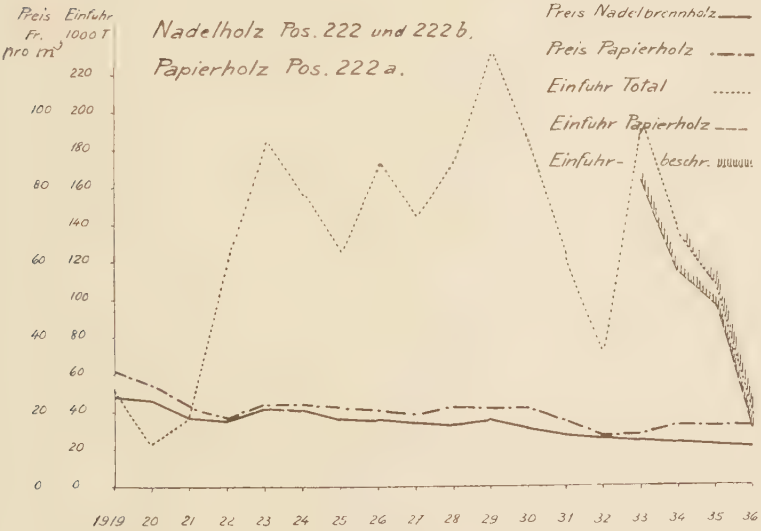
Preis Fr. pro m³
Einfuhr 1000 T
Nadelholz Pos. 222 und 222 b.
Papierholz Pos. 222 a.
Preis Nadelbrennholz
Preis Papierholz
Einfuhr Total
Einfuhr Papierholz
Einfuhr- beschr.
220
100 200
80 160
60 120
40 80
20 40
0 0
1919 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36

kung von 1920 auf 1922, welche auf die Wirtschaftskrise zurückzuführen ist, stieg der Preis etwas an und konnte sich, abgesehen von einer geringen Senkung im Jahr 1927, bis 1930 auf gleicher Höhe halten. Die Jahre 1930, 1931 und 1932 weisen bei verminderter Einfuhr der Zollposition 222 eine Preissenkung auf, deren Ursachen in der Wirtschaftskrise zu suchen sind. Nach dem Tiefstand von 1932 erholte sich der Papierholzpreis und stabilisierte sich. Im allgemeinen muss die Entwicklung der Papierholzpreise als Ausnahme gewertet werden. Der Grund hierfür ist darin zu erblicken, dass die Nachfrage nach Holz der Papier-, Karton- und Cellulosefabrikation in der Schweiz ziemlich rege ist und das Angebot an Papierholz übersteigt. Zudem tritt noch der Umstand hinzu, dass die Verdrängung des Papierholzes durch Ersatzstoffe bis heute kaum in Frage kommt.

B. Rundholz

1. Laubrundholz der Zollpositionen 229a und 229b (229). 1922 wurde die Zollposition 229 in Zollposition 229a für Buchenrundholz (Rotbuche) und Zollposition 229b für anderes Laubholz unterteilt. Die Trennung erfolgte wegen der zunehmenden Wichtigkeit der Zollposition 229b. Für unsere Zwecke können aber die Zollpositionen 229a/b gemeinsam betrachtet werden, da die Einfuhrbeschränkung für beide gleichzeitig erfolgte.

Die Einfuhr des Laubrundholzes nahm von 1922 bis 1926 rasch zu und erreichte 1926 70.000 Tonnen. Im Vergleich zu der Einfuhr anderer Zollpositionen handelte es sich beim Laubrundholz um verhältnismässig kleine, aber unentbehrliche Mengen, sodass zunächst keine Einfuhrbeschränkung vorgenommen wurde. Die Zollpositionen 229a und 229b umfassen Holzarten, die in der Schweiz nicht oder in ungenügender Menge vorhanden sind, wie Rotbuche, Weissbuche, Linde, Hagebuche, Birke, Erle, Eiche, Nussbaum usw. 1927 sank die Einfuhr auf 34.000 Tonnen, um 1931 wieder auf 61.000 Tonnen zu gelangen. Das Laubrundholz wurde erst am 10. Juli 1932 unter Einfuhrbeschränkung gestellt, obschon sich die Einfuhr von 1931 an ohne staatliche Massnahmen

RUNDHOLZ.

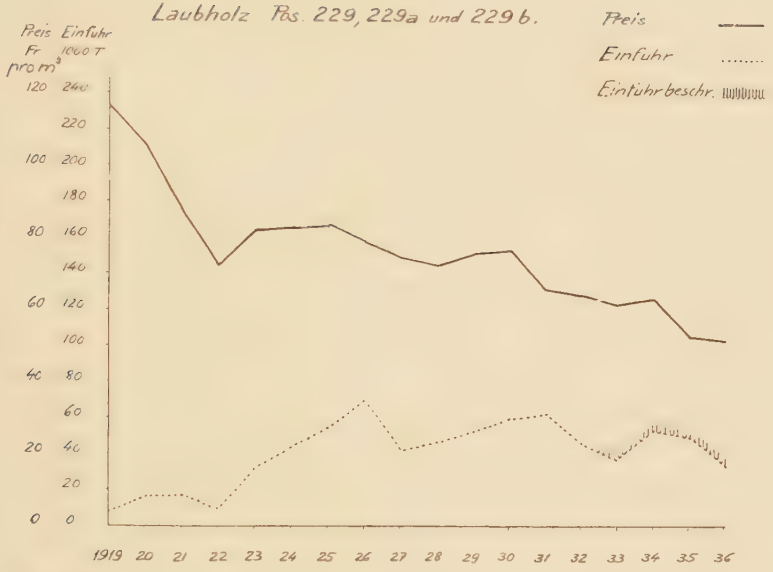
Laubholz Pos. 229, 229a und 229b.
Preis
Einfuhr
Einfuhrbeschr.
Preis Fr pro m³
Einfuhr 1000 T
120 240
220
100 200
180
80 160
140
60 120
100
40 80
60
20 40
20
0 0
1919 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36

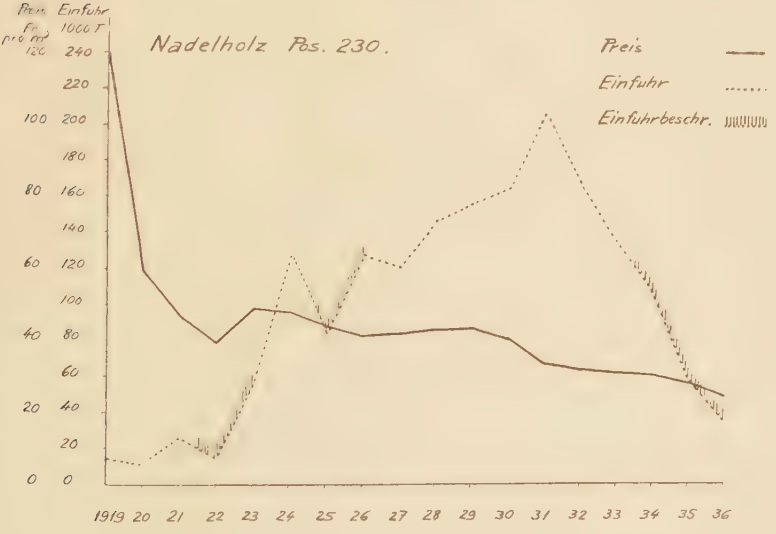
Nadelholz Pos. 230.
Preis
Einfuhr
Einfuhrbeschr.
Preis Fr pro m³
Einfuhr 1000 T
120 240
220
100 200
180
80 160
140
60 120
100
40 80
60
20 40
20
0 0
1919 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36

von selbst gesenkt hatte. Die Einfuhrbeschränkungen bewirkten bis Ende 1933 ein weiteres Absinken auf 10.000 Tonnen, wogegen sich die Einfuhr 1934 wieder auf 53.000 Tonnen erhöhte. 1935 und 1936 fand wieder eine Senkung statt, sodass die Einfuhr 1936 nur noch 36.000 Tonnen erreichte.

Die Preisentwicklung des Laubrundholzes [162]) verfolgt von 1919 an eine fallende Tendenz. Nach dem Tiefpunkt von 1922 konnten sich die Preise etwas erholen, ebenso 1929 und 1930. Von 1930 an erfuhren sie eine rasche Senkung. Das Laubrundholz wurde anfangs 1932 beschränkt. Im allgemeinen hielt während der Einfuhrbeschränkung der Preisrückgang an, mit Ausnahme einer geringen Erholung 1934. 1936 erreichten die Preise den tiefsten Punkt der Nachkriegszeit.

2. Nadelrundholz der Zollposition 230. Unter Zollposition 230 werden die grössten Mengen Nutzholz eingeführt, da der Bedarf an Nadelrundholz bei normalem Geschäftsgang im Baugewerbe gross ist. Zugleich ist aber diese Zollposition dem Valutadumping des Auslandes sehr stark ausgesetzt, da das Nadelholz in den meisten Holzausfuhrländern in grossen Mengen produziert wird. Nachdem die Einfuhr von 1920 auf 1921 rasch angestiegen war, (allerdings, absolut betrachtet, nur 26.000 Tonnen erreichte,) wurde diese Zollposition am 25. Juli 1921 einfuhrbeschränkt. Bis Ende 1922 setzte eine Senkung ein. Die Erteilung vieler Einfuhrbewilligungen 1922/1923 ermöglichte ein neuerliches Ansteigen der Einfuhr. Da gleichzeitig die Preise gestiegen waren, was auf eine Gesundung der Verhältnisse hinwies, wurden die Einfuhrbeschränkungen am 26. Februar 1923 bis zum 17. Oktober 1924 aufgehoben. Die Einfuhr schnellte 1924 ohne den staatlichen Schutz in die Höhe und erreichte Ende dieses Jahres 129.000 Tonnen. Die sinkenden Preise veranlassten eine erneute Beschränkung vom Oktober 1924 bis Ende 1925, welche aber keine Verminderung der Einfuhr herbeiführte. Nach Oeffnung der Grenzen 1926 stieg die Einfuhr unaufhaltsam und erreichte 1931 unter dem Einfluss der tiefen ausländischen Wäh-

[162]) Preisberichtstelle des schweizerischen Bauernverbandes in Brugg.

rung die enorme Menge von 208.000 Tonnen. Nach der Zollkontingentierung vom 5. Februar 1932 wurden am 25. Juli 1933 die Einfuhrbeschränkungen wieder eingeführt, worauf eine rasche Senkung erfolgte, sodass die Einfuhr 1936 nur noch 33.000 Tonnen ausmachte. Einzig während der Beschränkung von 1921 bis Februar 1923 konnte eine Preiserholung festgestellt werden. Vom Oktober 1924 bis Ende 1925 sanken die Preise trotz der Einfuhrbeschränkungen, ebenso seit dem Februar 1932.

C. Schnittholz

1. Laubschnittholz der Zollposition 235 und 236. Die Einfuhr des Laubschnittholzes stieg nach dem Tiefpunkt von 1922 rasch an und erreichte ein erstes Maximum 1929 mit 57.000 Tonnen, sank 1930 auf 46.000 Tonnen, um 1931 wieder auf 58.000 Tonnen zu steigen. Trotz der steigenden Einfuhr wurden bis 1932 für das Laubschnittholz keine Einfuhrbeschränkungen eingeführt und zwar aus denselben Gründen wie beim Laubrundholz: Ungenügende Laubholzproduktion in der Schweiz. Erst nach dem Preisfall von 1931 auf 1932 wurden die Zollpositionen 235 und 236 am 10. Juli 1932 unter Beschränkung gestellt. Die Einfuhr sank und erreichte 1936 nur noch 14.000 Tonnen.

2. Nadelschnittholz der Zollposition 237. Die Einfuhr des Nadelschnittholzes ist aus denselben Gründen wie beim Nadelrundholz grösseren Schwankungen unterworfen als die Laubholzeinfuhr: Einerseits ist der Bedarf in starkem Masse von der Lage am Baumarkt abhängig, anderseits macht sich die Valutaeinfuhr beim Nadelschnittholz geltend. Angesichts dieser Tatsachen wurde die Zollposition 237 von Beginn der Einfuhrbeschränkungen an ohne Unterbruch bis Ende 1925 beschränkt. Man wollte ausserdem beim Schnittholz die Einfuhr nach Möglichkeit tief halten, damit das inländische Rundholz zu Schnittholz verarbeitet werden könne, ferner um der schweizerischen Wirtschaft eine Arbeitsmöglichkeit zu erhalten.

Die Einfuhrbeschränkungen wurden in der ersten Periode nicht allzustreng gehandhabt, da die Schnittholzpreise eine steigende Tendenz aufwiesen. Als nach Ende 1925 infolge des schwei-

SCHNITTHOLZ.

Nadelholz Pos. 237.

Laubholz Pos. 235 und Pos. 236.

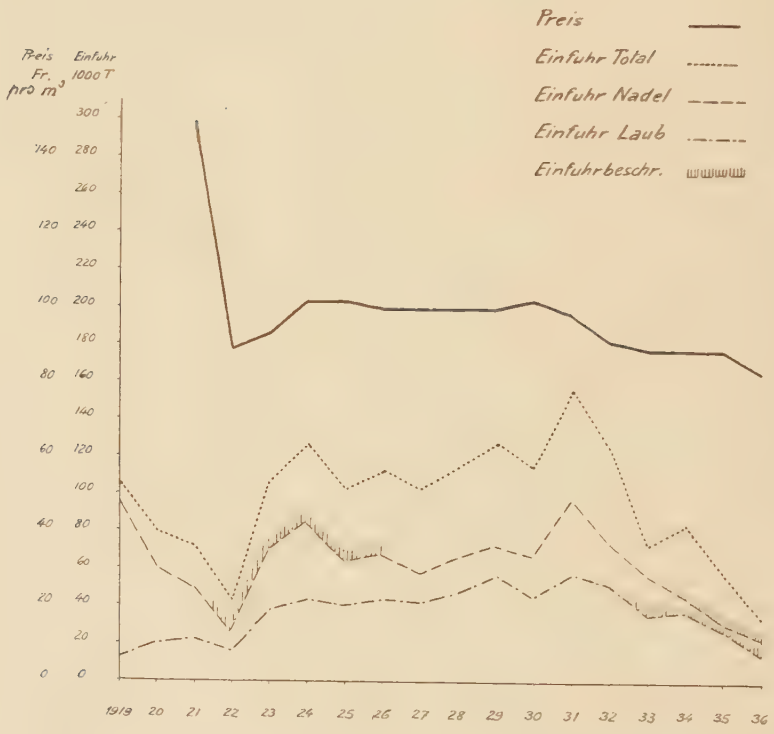

zerisch-deutschen Abkommens über den Abbau der Einfuhrbeschränkungen keine Einfuhrbeschränkungen gegen Deutschland mehr möglich waren, schwankte die Einfuhr bei stabilen Preisen auf und ab. Sie erfuhr eine starke Vermehrung von 67.000 Tonnen 1930 auf 98.000 Tonnen 1931 zufolge der wieder billigen Einfuhr. Die Senkung der Preise veranlasste die Behörden nach Kündigung des Handelsvertrages mit Deutschland die Zollposition 237 am 5. Februar 1932 vorerst der Zollkontingentierung zu unterwerfen. Am 25. Juli 1933 wurde die Zollkontingentierung in eine Einfuhrbeschränkung umgewandelt. Die Einfuhr nahm schnell ab: 1936 betrug sie nur noch 21.000 Tonnen.

3. Die Preisentwicklung des Schnittholzes. Leider standen uns für Nadel- und Laubschnittholz die Preise nicht getrennt zur Verfügung, sondern nur Einheitspreise [163]). Da aber der Umsatz des Nadelschnittholzes bedeutend grösser ist als der des Laubschnittholzes, so kann angenommen werden, dass das Nadelschnittholz die Preisbewegung entscheidend beeinflusste.

Wie die anderen Holzsorten machte das Schnittholz 1921/1922 den ausgeprägten Preisrückgang mit. Die 1921 erlassenen Einfuhrbeschränkungen auf Nadelschnittholz konnten einen weiteren Preisrückgang verhüten: die Preise zogen bis 1924 an und verhielten sich bis 1930 sozusagen stabil. Von 1930 an begannen sie zu sinken, sodass im Juli 1932 das Laubschnittholz und im Juli 1933 das Nadelschnittholz einfuhrgeschützt wurden. Die bis 1933 gesunkenen Preise blieben 1934 und 1935 auf gleicher Höhe. 1936 verzeichnete bei verminderter Schnittholzeinfuhr eine weitere wesentliche Preissenkung.

D. Schlussfolgerung

Zusammenfassend ergibt sich folgendes Bild: In der ersten Periode der Einfuhrbeschränkungen, das heisst von 1921 bis 1925, vermochten diese nicht durchwegs eine Verminderung der Einfuhr herbeizuführen: Nadelrund- und Nadelschnittholz wie-

[163]) Landwirtschaftliche Marktzeitung 1921—1936.

sen zum Teil eine Erhöhung der Einfuhr auf. Auffallend ist dabei das gleichzeitige Steigen der Preise (Nadelrundholz 1922/1923, Nadelschnittholz 1922 bis 1924).

In der zweiten Einfuhrbeschränkungsperiode, das heisst von 1932 an, bewirkten die Einfuhrbeschränkungen bei allen geschützten Zollpositionen eine Senkung der Einfuhr, mit Ausnahme des Laubrundholzes von 1933 auf 1934. Gleichzeitig sanken die Preise, mit Ausnahme des Papierholzpreises.

Aus den geschilderten Verhältnissen ist zu schliessen, dass die Höhe der Einfuhr die Holzpreise nicht wesentlich beeinflusst: vielmehr sind die Holzpreise zur Hauptsache von anderen Faktoren abhängig, vor allem von der Grösse des inländischen Bedarfes.

Anderseits taucht die Frage auf, ob die Preise bestimmend auf die Höhe der Einfuhr wirken. Amsler [164]) bejahte diese Frage, indem er behauptete, dass hohe Preise im Inland die Einfuhr begünstigten, während niedere Preise dieselbe erschwerten. Dieses Verhalten von Preis und Einfuhr ist für die Vorkriegszeit ohne weiteres verständlich, da die Kaufkraft der ausländischen Währungen sich damals sozusagen auf gleicher Höhe bewegte wie die schweizerische, sodass währungstechnische Preisunterschiede nur in sehr geringem Mass bestanden. Der Krieg und die Nachkriegszeit brachten aber den Währungszerfall etlicher die Schweiz mit Holz beliefernder Staaten, vor allem Deutschlands und Oesterreichs. Für die Schweiz blieben die Folgen dieser ausländischen Inflation nicht aus. Wie bereits erwähnt, bildete sie mit ihrer intakten Kaufkraft einen Anziehungspunkt für ausländische Waren, so auch für Holz. Der charakteristische Unterschied gegenüber der Vorkriegszeit lag darin, dass die schweizerischen Holzpreise, so tief sie auch sanken, dennoch höher lagen als die ausländischen, das heisst, ein Preisunterschied blieb bestehen. Demnach verhinderten auch tiefe Preise die Einfuhr nicht. Diese Eigentümlichkeit trat nicht für die gesamte Periode von 1919 bis 1936 gleich stark in Erscheinung: man muss die Jahre 1923, 1924, 1929 und 1930 ausnehmen, in wel-

[164]) Amsler, Seite 79.

chen sich die ausländischen Holzpreise den inländischen annäherten und beinahe zum Ausgleich führten.

Es war die Aufgabe der Einfuhrbeschränkungen, eine Ueberflutung des Inlandes mit billigem ausländischem Holz zu verhindern, um den Absatz der einheimischen Produktion zu sichern und um volkswirtschaftlich ungesunde Preisrückgänge zu vermeiden.

Haben die Einfuhrbeschränkungen ihren Zweck erreicht?

Diese Frage kann nicht ohne weiteres bejaht oder verneint werden. Wir müssen uns hier zuerst dem Holzbedarf der Schweiz zuwenden. Nehmen wir den einfachsten Fall voraus: Wenn Produktion und Bedarf des Inlandes an Holz unveränderlich blieben, so wäre die Schutzwirkung der Einfuhrbeschränkungen gesichert: Produktion und Verbrauch sind aber keineswegs unveränderlich. Zwangsnutzungen können die Produktion plötzlich übermässig vergrössern, was eine Steigerung des Angebotes bedeutet. Noch wesentlich wichtiger ist der Einfluss der Veränderungen der Nachfrage auf die Wirkung der Einfuhrbeschränkungen. Die Wirtschaftskrisen und die Verdrängung des Holzes durch Ersatzstoffe wirkten von 1919 bis 1936 bestimmend auf den Holzverbrauch und damit auf die Preisentwicklung. Die Wirtschaftskrisen, die für die Holzwirtschaft hauptsächlich als Krisen auf dem Baumarkt auftraten, verringerten die Nachfrage nach Holz. Die Folge davon war ein Preisrückgang sämtlicher Holzsortimente.

Die langsam fortschreitende Verdrängung des Holzes, besonders des Brennholzes, aus einigen bisherigen Anwendungsgebieten war eine weitere Ursache der Nachfrageverminderung, obwohl sie weniger deutlich in Erscheinung trat als die Krisen; der Wirtschaftskrise von 1921/1922 mit dem Preiszerfall folgte alsbald eine Belebung der Wirtschaft und damit des Baumarktes, was eine verbesserte Nachfrage nach Holz zur Folge hatte.

Den Einfuhrbeschränkungen der ersten Periode muss eine Schutzwirkung zugesprochen werden, da sie ein gewisses Ausmass der Absatzverminderung auszugleichen vermochten.

In der zweiten Einfuhrbeschränkungsperiode von 1932 an sanken die Preise durchwegs bei gleichzeitiger Verminderung der Einfuhr, mit Ausnahme des Papierholzes. Für diese Periode lie-

gen die Gründe des konstanten Preisrückganges in den schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes und hauptsächlich der Holzverdrängung durch Ersatzstoffe begründet. Der Unterschied zu der ersten Periode liegt darin, dass die Absatzkrise des Holzes durch keine Belebung des inländischen Marktes abgelöst wurde: der sich von Jahr zu Jahr verringernden Holznachfrage stand ein Angebot gegenüber, das sehr schwer zu reduzieren war. Die Folge war ein Abgleiten der Preise, das bis zur Abwertung des Schweizerfrankens trotz allen Bemühungen der Holzwirtschaft und trotz der Einfuhrbeschränkung der wichtigsten Holzzollpositionen nicht aufgehalten werden konnte [165]).

Die Voraussetzungen für eine günstige Wirkung der Einfuhrbeschränkungen in der zweiten Periode waren also weniger gegeben als von 1921 bis 1925. Ihre Schutzwirkung hatte daher nicht den erhofften Erfolg. Im Inland konnten die Holzpreise wegen der sinkenden Nachfrage nicht gehalten werden. Die Nachfrage nach ausländischem Holz wurde auch wesentlich geringer, sodass die Einfuhrkontingente 1936 nicht voll ausgenützt wurden. Es ist anzunehmen, dass in diesem Zeitpunkt die Einfuhr auch ohne das Mittel der Einfuhrbeschränkungen eine, wenn auch vielleicht weniger starke, Senkung erfahren hätte.

Es wäre aber ein Fehlschuss, aus dieser Erscheinung eine allgemeine Unwirksamkeit der Einfuhrbeschränkungen folgern zu wollen. Wenn auch in den einfuhrgeschützten Wirtschaftszweigen keine augenfällige Besserung eintrat, so erklärten die betreffenden Betriebe doch alle, dass sie ohne Beschränkung der Einfuhr zu Betriebseinstellungen gezwungen gewesen wären [166]).

Um die Wirkung der Einfuhrbeschränkungen auf die Belebung des inländischen Holzmarktes etwas reger zu gestalten, wurde in Verbindung mit ihrer Durchführung schon in der ersten Periode der Versuch unternommen, die Einfuhr von Inlandsbezügen abhängig zu machen [167]). Dieses sogenannte Leistungs-

[165]) Ausnahme für Papierholz vgl. I A 3 dieses Kapitels.

[166]) Botschaft des Bundesrates über die Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921 betreffend die Beschränkung der Einfuhr, vom 23. September 1921.

[167]) Vgl. Kapitel 8 II C.

system schien einen befriedigenden Weg zur Sanierung der Holzwirtschaft aufzuzeigen. Dieses System erfordert aber, um eine anhaltende Besserung in der Holzwirtschaft herbeizuführen, eine längere Dauer der Einfuhrbeschränkungen, die bei ihrer Einführung jedoch nicht vorgesehen war, heisst es doch, dass sie als «einmalige und vorübergehende» Massnahme zu bewerten sind [168]). Ferner wird durch die Benützung der Einfuhrbeschränkungen als Grundlage für eine Belebung des Inlandsmarktes deren (wenn auch allmähliche) Aufhebung für die Holzwirtschaft schwierig zu überwinden sein. Ihre Aufhebung ist dann gerechtfertigt, wenn sich die Gestehungskosten im Inland und im valutaschwachen Ausland bis auf einen für die schweizerische Industrie erträglichen Unterschied ausgeglichen haben [169]).

II. Die Wirkung der Einfuhrbeschränkungen auf die Ausfuhr

Nachdem die Wirkung der Einfuhrbeschränkungen auf die Einfuhr dargestellt wurde, soll der Vollständigkeit halber auch deren Wirkung auf die Ausfuhr untersucht werden.

Die Einfuhrbeschränkungen üben keinen direkten Einfluss auf die Ausfuhr aus; eine Förderung der Ausfuhr war anfänglich in ihrer Zweckbestimmung nicht enthalten. Eine Ausfuhrförderung durch Einfuhrbeschränkungen in Verbindung mit dem Bewilligungssystem wurde erstmals 1933 von behördlicher Seite erwähnt [170]). Von 1935 an wurde eine Beeinflussung der Ausfuhr durch die Einfuhrbeschränkungen dadurch zu erreichen gesucht, dass die Zuteilung bestimmter Einfuhrkontingente von einer mengenmässig bestimmten Ausfuhr von Holz abhängig gemacht wurde [171]).

[168]) Botschaft des Bundesrates betreffend die vorläufige Abänderung des Zolltarifes und die Beschränkung der Wareneinfuhr, vom 21. Januar 1921.

[169]) Botschaft des Bundesrates über die Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesbeschlusses vom 18. Februar 1921 betreffend die Beschränkung der Einfuhr, vom 16. April 1923.

[170]) Bundesbeschluss über die wirtschaftlichen Massnahmen gegenüber dem Ausland, vom 14. Oktober 1933.

[171]) Vgl. Kapitel 8.

Die Förderung der Holzausfuhr erscheint beim ersten Zusehen nicht als zweckmässig, da die Schweiz ein Holzeinfuhrland ist, in welchem die Holzausfuhr im Verhältnis zur Einfuhr nur geringe, auf bestimmte Gegenden lokalisierte Bedeutung hat. Aber gerade für diese Gegenden ist es unter Umständen wichtig, wenn sie ihr überschüssiges Holz in das nahe Ausland ausführen können. Es handelt sich dabei meist um jurassische Grenzgebiete mit Frankreich und bündnerische und tessinische Täler, für die der Transport in den holzkonsumierenden Teil der Schweiz zu teuer ist. In diesen Berggegenden ist die Holzausfuhr für die Wirtschaft der betreffenden Gemeinden sehr oft ausschlaggebend. Ferner kann für die Ausfuhr geltend gemacht werden, dass die Schweiz in der Hauptsache Holz zweiter und dritter Qualität produziert, während das Holz erster Qualität eingeführt werden muss. Für die Schweiz drängt sich deshalb die Ausfuhr des minderwertigen, über den eigenen Verbrauch hinaus übrigbleibenden Holzes auf. Um die Ausfuhr zu unterstützen, wurde von 1935 an die Zuteilung der Einfuhrkontingente in den Dienst der Ausfuhr gestellt. Die erste derartige Ausnützung der Einfuhrkontingente wurde von der Schnittholzausfuhr nach Frankreich abhängig gemacht, die von 3.505 Tonnen 1935 auf 6.600 Tonnen 1936 zunahm, sich also beinahe verdoppeln liess.

Es ist verständlich, dass dieser Versuch unternommen wurde, denn die Holzausfuhr nahm seit Kriegsende bis 1932 ab, wobei die grösste Abnahme in den Jahren 1930, 1931 und 1932 erfolgte. Wesentliche Faktoren waren dabei die Abkehr Italiens von der Einfuhr schweizerischen Holzes und vor allem die konkurrenzunfähigen schweizerischen Holzpreise. Der mit der Schnittholzausfuhr erreichte — allerdings geringe — Erfolg wurde deshalb in der Holzwirtschaft begrüsst. Gleichzeitig konnte jedoch ohne Zuhilfenahme der Einfuhrbeschränkungen die Rundholzausfuhr etwas verbessert werden.

Trotz den erzielten kleinen Erfolgen erhebt sich aber auch hier die Frage, ob eine Zuhilfenahme der Einfuhrbeschränkungen für die Förderung der Ausfuhr von Vorteil ist. Dieses System ruft ebenso wie die Förderung der Inlandskäufe einer dauerhaften Einführung der Einfuhrbeschränkungen, die eine Wieder-

herstellung des freien Aussenhandelsverkehrs erschwert. Es sei aber erwähnt, dass diese Ausfuhrförderung nicht mehr Beachtung als die eines Versuches erlangte. Die Abwertung lenkte die Aufmerksamkeit von diesen die Wirtschaft in organisatorischer Hinsicht erschwerenden Versuchen ab, da sich die Grundlagen für eine Sanierung der Holzwirtschaft vom September 1936 an als geeigneter zu erweisen schienen.

Zur Illustration der obigen Ausführungen folgen hier noch die Zahlen der Holzausfuhr in Tonnen [172]):

	Brenn- und Papierholz	Rundholz	Schnittholz	Total
1906/1913	24.768	25.710	10.340	61.340
1920/1924	12.504	20.709	61.861	95.074
1925/1929	19.763	35.466	8.585	63.814
1930	11.558	30.964	5.429	47.951
1931	7.156	16.886	2.209	26.251
1932	3.619	8.801	1.158	13.578
1933	2.927	15.555	1.736	20.218
1934	1.998	16.167	1.889	20.054
1935	1.936	11.066	4.060	17.062
1936	1.624	14.312	7.731	23.667

III. Schlussbetrachtung

Wir haben in dieser Arbeit die Schwierigkeiten darzustellen versucht, mit welchen der Holzaussenhandel und die Holzwirtschaft der Schweiz von 1919 bis 1936 zu kämpfen hatten. Es wurde gezeiget, wie gerade die Forstwirtschaft als Trägerin eines wichtigen Teiles des Volksvermögens, ihrer Verantwortung bewusst, sich stets selbst zu helfen bemüht war, jedoch ohne den Schutz staatlicher Massnahmen nicht mehr auskommen konnte.

Forstwirtschaft und Holzindustrie verfochten nicht immer dieselben Interessen, was aus ihren verschiedenen Anschauungen über die Einführung der Einfuhrbeschränkungen hervorgeht:

[172]) Schweizerische Forststatistik, Lieferungen 2—10.

Während die Forstwirtschaft den staatlichen Schutz für das Rundholz stets befürwortete, wurde dieser Standpunkt von der Holzindustrie nicht immer geteilt. Diese befürwortete zu Zeiten den Schutz der Einfuhrbeschränkungen nur für das Schnittholz, welches eines ihrer Haupterzeugnisse ist.

Es brauchte lange Jahre, bis sich Holzproduzenten und Holzkonsumenten zu gemeinsamer, aufbauender Arbeit fanden, deren äusserer Erfolg im Zustandekommen des I. Schweizerischen Kongresses zur Förderung der Holzverwertung 1936 sichtbar wurde. Es ist nur bedauerlich, dass der Kongress nicht schon früher stattfand. Die Erkenntnis, dass die Holzwirtschaft eine Sanierung durch eigene Initiative und Kraft herbeiführen müsse und dass erst eine solche Gewähr bieten würde für eine erfolgreiche Durchführung der Einfuhrbeschränkungen, bestand bei prominenten Vertretern sowohl der Forstwirtschaft als auch der Holzindustrie schon Jahre früher; sie drang aber erst durch den Holzkongress in weitere Kreise und in die Oeffentlichkeit ein. Die Abwertung des Schweizerfrankens im September 1936 [173]), kurze Zeit vor Eröffnung des Holzkongresses, wurde durch die Vertreter der Holzwirtschaft begrüsst und als Ausgangspunkt für eine Belebung der inländischen Holzwirtschaft angesehen. Diese sollte in absehbarer Zeit in der Lage sein, ihren Aussenhandel auch ohne den Schutz staatlicher Massnahmen wieder in normale Bahnen zu lenken. Der Holzkongress vom 27. bis 31. Oktober 1936 war daher von einem Optimismus getragen, den die Holzwirtschaft seit Kriegsende nicht mehr gekannt hatte.

Es wäre verlockend, die Entwicklung des Holzaussenhandels der Schweiz weiter als bis 1936 zu verfolgen und die Wirkung der Abwertung auf diesen zu untersuchen. Der Begrenzung des Stoffes wegen verfolgt diese Arbeit aber den Holzaussenhandel der Schweiz nur bis Ende 1936, welcher Zeitpunkt zugleich Abschluss einer unerfreulichen, aber erfahrungsreichen Periode war und Beginn einer besseren zu sein versprach.

Eine objektive wirtschaftliche Betrachtung der Verhältnisse muss Jahre, ja Jahrzehnte überblicken können, um möglichst dem

[173]) Bundesratsbeschluss betreffend die Währungsmassnahmen, vom 27. September 1936.

Fehler zu entgehen, momentane, kurzlebige Schwankungen der wirtschaftlichen Verhältnisse in ihrer Bedeutung zu überschätzen. So wie die Arbeit Amslers die Verhältnisse in Holzaussenhandel und Holzwirtschaft der Vorkriegsjahre [174]), die vorliegende diejenigen von 1919 bis 1936 untersuchte, so möge nach Ablauf einer genügend langen Frist eine weitere Arbeit folgen, welche die Auswirkungen der Abwertung auf den Holzaussenhandel von 1936 an behandelt.

[174]) Amsler: Die Holzzölle und ihre wirtschaftliche Bedeutung und Berechtigung für die Schweiz.

Abkürzungen

A. S.	—	Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft.
B. B.	—	Bundesbeschluss.
B. R. B.	—	Bundesratsbeschluss.
Bo. B.	—	Botschaft des Bundesrates.
H. K.	—	I. Schweizerischer Kongress zur Förderung der Holzverwertung in Bern 1936. (Holzkongress).
S. F.	—	Schweizerische Forststatistik.
P. S. B.	—	Preisberichtstelle des schweizerischen Bauernverbandes in Brugg.
S. V. W. und F. Z.	—	Schweizerischer Verband für Waldwirtschaft und forstwirtschaftliche Zentralstelle der Schweiz.
V. W. D.	—	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement.

Literaturverzeichnis

I. Quellen

Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Amtliches stenographisches Bulletin der Bundesversammlung.

Berichte der bündnerischen Gesellschaft für Forstwirtschaft «Selva» 1920—1936.

Berichte über Handel und Industrie der Schweiz, herausgegeben vom Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins.

Eidgenössische Betriebszählung 1905, Band 3: Betriebe der Industrie und des Gewerbes; Bern 1911.

Eidgenössische Betriebszählung 1929:
Band 3: Die Gewerbebetriebe in der Schweiz. Bern 1931.
Band 8: Die Gartenbau- und Forstwirtschaftsbetriebe in der Schweiz. Bern 1933.

Geschäftsberichte der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen 1920, 1921 und 1922.

Jahresberichte der schweizerischen Handelsstatistik, herausgegeben von der eidgenössischen Oberzolldirektion.

Jahresberichte des schweizerischen Verbandes für Waldwirtschaft und der forstwirtschaftlichen Zentralstelle der Schweiz in Solothurn, 1921—1936.

Kommentar zum schweizerischen Gebrauchs-Zolltarif vom 8. Juni 1921, herausgegeben von der eidgenössischen Oberzolldirektion, Dezember 1930.

Material über die holzverarbeitende Industrie der Schweiz, Sektion für Arbeitsnachweis des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Monatsstatistik des auswärtigen Handels der Schweiz, herausgegeben von der eidgenössischen Oberzolldirektion.

Preisberichte der Preisberichtstelle des schweizerischen Bauernverbandes in Brugg, 1911—1936.

Preislisten des schweizerischen Holzindustrieverbandes, Bern

Rundholzverbrauch der Schweiz, Erhebung 1930. Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft 21.

Schweizerische Fabrikstatistik 1911, 1923 und 1929.

Schweizerisches Finanzjahrbuch.

Schweizerische Forststatistik, Lieferungen 1—10.

Schweizerisches statistisches Jahrbuch.

Verzeichnis der Waren, welche der Beschränkung oder der Kontingentierung unterliegen, mit Angabe des sog. Ueberzolles und der Gebühren für die Erteilung von Einfuhrbewilligungen: herausgegeben von der eidgenössischen Oberzolldirektion, bereinigt auf Februar 1937.

Zirkularschreiben und Berichte der Sektion für Einfuhr des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes 1933—1936.

II. Literatur

Amsler Walter: Die Holzzölle und ihre wirtschaftliche Bedeutung und Berechtigung für die Schweiz. Zürich 1917.

Bauernsekretariat, Brugg: Denkschrift über die schweizerische Waldwirtschaft. Mitteilungen Nr. 115 des schweizerischen Bauernsekretariates in Brugg, 1936.

Bavier B.: Die Einfuhrbeschränkungen und ihre Auswirkung auf den schweizerischen Holzhandel. Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen, Nr. 2, 1927.

Beihefte der Zeitschrift des schweizerischen Forstvereins.

Nr. 1: Der Plenterwald und seine Bedeutung für die Forstwirtschaft der Gegenwart.

Nr. 10: Holz als Baustoff.

Nr. 12: Vortragszyklus über Nutzholzhandel und Nutzholzverwertung. Zürich 1933.

Decoppet M.: Allgemeine Orientierung über die kriegswirtschaftlichen Massnahmen betreffend Waldwirtschaft, Nutzungen und Holzverkehr 1914—1919. Bern 1920.

Decoppet M.: Vorarbeiten zur Erneuerung der Zolltarife und Handelsverträge, Kategorie Holz. Sonderabdruck aus der Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen, Bern 1914.

Endres Max: Handbuch der Forstpolitik, Berlin 1905.

Flury Philipp: Die forstlichen Verhältnisse der Schweiz. Zürich 1925.

Gallin Christoph: Der binnenländische Holzhandel der Schweiz. Zürich 1919/1920.

Geering Traugott: Handel und Industrie der Schweiz unter dem Einfluss des Weltkrieges. Basel 1928.

Glesinger Egon: Le bois en Europe, origines et étude de la crise actuelle. Paris 1932.

Godbersen:	Theorie der forstlichen Oekonomik. Neudamm 1926.
Hayn Gerhard:	Das Holzproblem im deutsch-polnischen Zollkrieg. Berlin 1931.
Hefti Paul:	Die Produktionssteigerung der schweizerischen Forstwirtschaft. Denkschrift des schweizerischen Forstvereins. Bern 1919.
Holzkongress:	Gesammelte Vorträge des I. Schweizerischen Kongresses zur Förderung der Holzverwertung in Bern, Oktober 1936.
Köstler Joseph:	Der zwischenstaatliche Holzverkehr in Europa 1925—1932. Hannover 1934.
Leuthold Hedwig:	Strukturwandlungen der schweizerischen Zolleinnahmen 1848—1935. Zürich 1937.
Mehl Emil:	Ueber die Anwendung nationalökonomischer Grundbegriffe, besonders Wert und Preis, Kapital und Rente auf Probleme der Forstwirtschaft. Neudamm 1930.
Nebel Alfred:	Die Forstwirtschaft im Kanton Bern. Bern 1936.
Oprecht Emil:	Die Holzproduktion im Kanton Graubünden. Zürich 1921.
Philipp K. und Kurz E.:	Verlustquellen in der Holzwirtschaft. Karlsruhe i. B. 1928.
Weissberg Felix:	Die Holzwirtschaft in Polen. Bern 1934.
Winkelmann H. G.:	Holzwirtschaft und Wirtschaftskrise. Landwirtschaftliche Monatshefte Nr. 1, Jahrgang 1936.

III. Zeitschriften

Der Holzmarkt. Organ des schweizerischen Verbandes für Waldwirtschaft. Solothurn.

Der praktische Forstwirt. Organ des Verbandes schweizerischer Unterförster. Aarau.

Schweizerische Holzzeitung «Holz» und schweizerische Holzhandelszeitung; Zentralblatt für Holzkultur, Holzhandel und Holzbearbeitung. Zürich.

Schweizerische landwirtschaftliche Marktzeitung; herausgegeben von der Preisberichtstelle des schweizerischen Bauernverbandes in Brugg.

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen. Organ des schweizerischen Forstvereins.

Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft.